16. Sitzung

Dienstag, 4. November 2014, 08:30 Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter Brotschi, CVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Verena Enzler, Alexander Kohli, Anita Panzer, Anna Rüefli

DG 147/2014

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Liebe Kollegen und Kolleginnen, guten Morgen. Sehr geehrte Kantonsräte und Kantonsrätinnen, werte Regierung, werte Vertreter der Medien, ich begrüsse Sie herzlich zur November-Session. Es ist schon eine Weile her, seitdem wir uns das letzte Mal gesehen haben. Ich hoffe, dass alle gesund und wohlbehalten eingetroffen sind und wir in die Session einsteigen können.

Zuerst komme ich zu den Mitteilungen. Ich muss leider über den Todesfall eines Alt-Kantonsrates informieren. Es handelt sich um Hugo Jeger aus Meltingen. Er war von 1969 bis 1985 Mitglied des Rates. Er hat beinahe das 90. Altersjahr erreicht, wurde er doch am 1. November 1924 geboren. Er verstarb am 2. Oktober 2014. Unter anderem war Hugo Jeger Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den Finanzausgleich, das 1981 entstanden ist. Ich bitte Sie, sich zum Gedenken an Hugo Jeger von den Sitzplätzen zu erheben (Schweigeminute).

Wir haben aber auch eine erfreuliche Mitteilung zu machen. Kantonsrat Bruno Vögtli feiert heute Geburtstag. Ich gratuliere ihm herzlich und wünsche ihm alles Gute (Applaus). Gerne möchte ich Sie daran erinnern, dass morgen in einer Woche, das heisst am 12. November 2014, der Jugendpolittag stattfindet. Wer sich noch anmelden möchte, hat selbstverständlich noch die Möglichkeit dazu.

Es gibt eine Verschiebung des Traktandums 11, nämlich der Interpellation 030/2014. Die Erstunterzeichnerin Anita Panzer hat mich gebeten, dieses Geschäft zu verschieben, falls wir mit der Beratung soweit kommen. Sie ist heute abwesend, wie man sieht. Ich werde dieser Bitte stattgeben und das Geschäft verschieben.

Es wurden Kleine Anfragen beantwortet. Zuerst ging es um diejenige von Mathias Stricker «J+S-Entschädigungen versteuern». Dazu liegt eine Antwort der Regierung vom 20. Oktober 2014 vor. Im Weiteren wurde ebenfalls am 20. Oktober die Kleine Anfrage von Anna Rüefli beantwortet, die sich mit der Veröffentlichungspraxis der Solothurner Gerichte befasste. Auch die Kleine Anfrage von Claude Belart wurde am 20. Oktober 2014 beantwortet. Es ging dabei um die Umsetzung der Kantonalen Bauverordnung.

Wir steigen nun in die Traktandenliste ein.

RG 191/2013

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn, 2. Lesung

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 679)

Es liegt neu vor:

Kantonsratsbeschluss aus der ersten Lesung vom 27. August 2014:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752), beschliesst:

Ī.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 132 Abs. 1

¹ Der Kanton kann folgende Steuern erheben:

m) (neu) Steuern von Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betrieben, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie Betrieben der Sexarbeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

In zweimaliger Lesung beraten.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Eintretensfrage

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Gibt es zum Eintreten Wortbegehren?

Keine Wortmeldungen.

Detailberatung

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es liegt ein Kantonsratsbeschluss vor. Gibt es dazu Wortbegehren? Wenn nicht, stimmen wir über die Änderung in der Verfassung in der zweiten Lesung ab.

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV:

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs Dagegen Enthaltungen 92 Stimmen

0 Stimmen

2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 2014 (RRB Nr. 2014/752), beschliesst:

Ī.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 132 Abs. 1

- ¹ Der Kanton kann folgende Steuern erheben:
- m) (neu) Steuern von Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betrieben, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie Betrieben der Sexarbeit.

II.

Keine Fremdänderungen.

Ш

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

In zweimaliger Lesung beraten.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 097/2014

Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial: Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2014:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz) vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1) und Art. 22 Absatz 1 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung) vom 5. Dezember 2003 (ZSV; SR 520.11), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 2014 (RRB Nr. 2014/1437), beschliesst:

- 1. Der Kantonsrat bewilligt einen Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial in der Höhe von 3'500'000.00 Franken (inkl. MwSt).
- 2. Die Finanzierung der Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial gemäss Ziff. 1 erfolgt über das Konto «Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten» (BK 037 Kto 2069004).
- 3. Die Kosten für das zu beschaffende Zivilschutzmaterial werden in der Produktegruppe 2 Zivilschutz in der Bestandesregelung «Ersatzbeiträge Schutzräume gem. BZG/ZSV» unter «Kosten (Bruttoentnahme)» ausgewiesen.
- 4. Das Material wird vom Kanton beschafft und geht im Zeitpunkt der Auslieferung in das Eigentum der regionalen Zivilschutzorganisationen übernehmen die Wartungs- und Unterhaltskosten.
- 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 25. September 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Mit der Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial in der Höhe von 3.5 Mio. Franken sollen im Jahr 2015 28 Pionierzüge mit einheitlichem Material und Gerätschaften für die Rettung aus Trümmerlagen, für die Tiefenrettung, Versicherungs- und Instandstellungsarbeiten ausgerüstet werden. Die 13 regionalen Zivilschutzorganisationen sollen insbesondere Material zur Erhöhung der Transportkapazitäten erhalten. Indem nur 28 Pionierzüge ausgerüstet werden, wird bereits der in den nächsten zwei Jahren zu vollziehende Fusion von Zivilschutzregionen Rechnung getragen mit der Reduktion von heute 33 Pionierzügen auf deren 28. Die Anschaffung ist, wie ich auch Ihren Gesprächen entnehme, wahrscheinlich unbestritten und notwendig, da das heute vorhandene Material der Pionierzüge und regionalen Zivilschutzorganisationen grösstenteils veraltet ist. Einige Pumpen, Kompressoren und Transportanhänger weisen ein Alter zwischen 26 und über 40 Jahren auf - dies entspricht in etwa dem Durchschnitt des Kantonsrats. Sie sind nur unter erschwerten Bedingungen zu reparieren, falls überhaupt noch Ersatzteile zu beschaffen sind. Dies gilt nicht für den Kantonsrat. Dadurch werden hohe Wartungskosten erzeugt. Zudem sind sie, gegenüber den geplanten Ersatzbeschaffungen, auch weniger effizient. Damit der Zivilschutz seine Rolle wahrnehmen kann, seine Einsatzbereitschaft gewährleistet ist und er seinen Leistungsauftrag ausführen kann, ist die Ersatzbeschaffung unumgänglich. Die Justizkommission hat sich am 25. September 2014 mit diesem Geschäft befasst. Die Kommission hat sich davon überzeugen lassen, dass der vorliegende Vorschlag für die Ersatzbeschaffung von 3.5 Mio. Franken ausgewogen ist und den Zeiten des Spardrucks gerecht wird. Auch wenn sich die Anschaffung global budgetneutral verhält, da die Ausgaben durch Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten gedeckt werden. Weiter konnte sich die Justizkommission vergewissern, dass mit dieser Ersatzbeschaffung keine Doppelspurigkeiten, zum Beispiel mit der Feuerwehr oder mit dem Militär, aufgebaut werden. Es ist nun mal so, dass nur der Zivilschutz die notwendigen Ausrüstungen für Rettungen aus Trümmerlagen besitzt. Bei den Pumpen, davon gibt es bekanntlich grosse, mittlere und kleine - honi soit qui mal y pense. Diejenigen des Zivilschutzes weisen eine grössere Kapazität auf als diejenigen der Feuerwehr, jedoch sind sie kleiner als diejenigen des Militärs. Als Ausdruck des Sparwillens gewichtet die Justizkommission auch den Entscheid, die Ersatzbeschaffung über das Materialforum Zürich abzuwickeln. Die Justizkommission hat dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats mit 12:0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

Hansjörg Stoll (SVP). Es gibt nicht mehr viel zu diesem Thema zu sagen, denn unser Kommissionsmitglied Johanna Bartholdi hat bereits sehr viel dazu erläutert. Hier noch ein paar Anmerkungen der SVP. Wie richtig erwähnt wurde, waren Frau Regierungsrätin Esther Gassler sowie der Amtschef Diego Ochsner in der Kommissionssitzung anwesend und haben uns über die ganzen Aufgaben des Zivilschutzes informiert und ins Bild gesetzt. Das Material der Pionierzüge und ein Teil der Transportkapazitäten müssen erneuert werden. Diego Ochsner hat zu diesem Zweck sogar einen Abbau-Hammer in die Kommissionssitzung mitgebracht. Er hat uns erklärt, dass dieser Apparat nicht mehr zeitgemäss ist. Wir konnten uns davon überzeugen, dass das Material nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt. Der Zivilschutz ist zwar Sache der Gemeinden, aus Kostengründen erfolgt der Einkauf aber gemeinsam. Das Material wird aber nach der Auslieferung Sache der Zivilschutzorganisationen. Auch dies erachtet die SVP als sinnvoll. Die ganze Investition verhält sich globalbudgetneutral, denn sie wird über das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz getragen. Die SVP stimmt dem Verpflichtungskredit zu.

Urs Huber (SP). Die Kommissionssprecherin hat bereits den Sinn, den Inhalt und die Hintergründe dieser Vorlage ausgeführt und zusammengefasst. Die SP-Fraktion kann sich dieser Einschätzung anschliessen und stimmt der Vorlage zu. Wir haben uns davon überzeugen lassen, dass es tatsächlich an der Zeit ist, gewisses Material der Pionierzüge zu erneuern. Das Material ist nicht nur veraltet, auch die Beschaffung von Ersatzteilen sowie die Reparaturen werden immer schwieriger. Wir sind zudem zufrieden mit dem Umstand, dass in der geplanten Beschaffung die bevorstehende Verkleinerung bereits eingeplant ist. Trotzdem erwartet die SP-Fraktion auch, dass die Gelder nur dort ausgegeben werden, wo es nötig ist. In unserer Fraktion gibt es Stimmen, die aus lokaler Kenntnis die Überalterung des Materials als doch etwas jung betrachten.

Rosmarie Heiniger (FDP). Meine Vorredner haben schon fast alles gesagt. Die FDP-Fraktion stimmt dem Verpflichtungskredit von 3.5 Mio. Franken einstimmig zu. Wir sind überzeugt, dass es effizientere Werkzeuge gibt im Vergleich mit denjenigen, über die der Zivilschutz heute verfügt. Wir sind mit diesen Aktionen völlig einverstanden.

Daniel Urech (Grüne). Auch die Grüne Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die Vorlage zur Anschaffung des neuen Materials. Wenn man die Grösse dieser Investition betrachtet, ist es sicher richtig, dass der Kanton koordinierend und vor allem auch finanzierend die Angelegenheit unter seine Fittiche nimmt. Wir können der Botschaft entnehmen, dass mit dieser Zusatzausrüstung die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes über Jahrzehnte gesichert werden kann. Dies ist beachtlich und wohl auch das Geld wert, das ausgegeben werden soll. Zur Präzisierung der Pumpen-Diskussion, die Johanna Bartholdi schon angedeutet hat, möchte ich anmerken, dass es sich effektiv um alte Geräte handelt. Die mittleren Pumpen beim Zivilschutz müssen ersetzt werden. Die grossen Pumpen sind bei der Armee zu finden, wie wir informiert wurden. Es ist sicher auch richtig, dass die Beschaffungen bereits auf die neue Organisation abgestimmt werden und dass sie über das zentrale Materialforum erfolgen. Ansonsten haben meine Vorredner die wichtigsten Punkte bereits genannt. Ich kann mich dem im Namen der Grünen Fraktion anschliessen.

Martin Flury (BDP). Die Notwendigkeit dieses Verpflichtungskredits ist gut begründet und verhält sich budgetneutral. Somit bestehen seitens unserer Fraktion keine Einwände. Wir stimmen diesem Verpflichtungskredit vollumfänglich zu.

Felix Lang (Grüne). Ich lehne diesen Verpflichtungskredit ab und zwar mit folgenden Bedenken. Erstens: Ich finde es falsch, die Finanzierung nicht entsprechend der kantonalen Finanzsituation zu hinterfragen, nur weil sie budgetneutral ist. Ist der Kredit notwendig und zweckmässig oder nur wünschenswert? Insbesondere bezweifle ich die Zweckmässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt. Mit der kürzlich beschlossenen Teilrevision der Zivilschutzgesetzgebung stehen Reformen, insbesondere betreffend der Gebietsaufteilung, an. Die 3.5 Mio. Franken teure Ersatzbeschaffung dieser Reform vorzuziehen, halte ich in Bezug auf den wirklichen Bedarf und ganz besonders hinsichtlich der Verantwortlichkeit, Eigenverantwortlichkeit und Sorgfaltspflicht gegenüber diesen Geräten für sehr bedenklich. Ein Vorgehen, das so in der Privatwirtschaft kaum denkbar wäre. Zweitens habe ich nach wie vor grundsätzliche Bedenken, dass Zivilschutzorganisationen in absehbarer Zeit das entsprechend qualifizierte Personal rekrutieren und ausbilden können, um solche Geräte einigermassen verhältnismässig einsetzen zu können. Mit den jetzigen Strukturen und dem aktuellen Übungszyklus ist dies schlicht undenkbar. Wenn bei gut vorbereiteten Grossübungen ein paar ausgesuchte Personen den Umgang mit solchen Geräten vorbildlich beherrschen, ist das für mich noch lange kein Tatbeweis. Falls das Gerät aber doch gekauft werden muss, möchte ich hier noch eine wichtige Empfehlung an die Behörden abgeben. Es gilt zu beachten, dass die Zivilschutzorganisationen bei einer Chaos verursachenden Katastrophe wenigstens fähig sind, das Material und die Geräte an den Einsatzort zu verschieben. Dann können die Geräte von entsprechenden Helferinnen und Helfern, nämlich von Nicht-Zivilschutzangehörigen und zwar vor allem von Ausländerinnen und Ausländern, die mit solchen Geräten täglich professionell arbeiten, effizient und lebensrettend eingesetzt werden. Und schliesslich drittens: Die Finanzierung ist in meinen Augen staatspolitisch nicht korrekt und versteht sich als Zweckentfremdung von Pflichtersatzabgaben für Zivilschutzräume. Das Kapital ist klar für den Bau und Unterhalt von öffentlichen Zivilschutzanlagen und nicht für solche Materialien und Geräte vorgesehen. In Bezug auf die Abgaben wäre es ehrlicher zuzugeben, dass diese in der Vergangenheit viel zu hoch ausgefallen sind und eine Teilrückerstattung an die betroffenen Haus- und Liegenschaftsbesitzer und Haus- und Liegenschaftsbesitzerinnen in Betracht gezogen wird. Abschliessend hier das Fazit: Ich bin überzeugt, dass dieser Kredit in einer Volksabstimmung keine Chance hätte.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2, 3, 4, und 5

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs Dagegen Enthaltungen 89 Stimmen 2 Stimmen

2 Stimmen

RG 072/2014

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie des Gebührentarifs; Mehreinnahmen bei den Bürgerrechtsgebühren

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. Juni 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 20. August 2014 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 17. September 2014 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Doris Häfliger (Grüne), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Bei diesem Gesetz geht es um eine neue Grundlage, dass wir die Bearbeitung, vor allem die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht, neu mit Gebühren ausstatten. Bis anhin war dies im Kanton Solothurn, im Vergleich zu anderen Kantonen, kostenlos. Die Einführung dieser neuen Gebühr soll die Verfahrenskosten auf kantonaler Ebene decken. Mit dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung erhalten auch die Gemeinden die Möglichkeit, für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Bürgerrechtsentlassung kostendeckende Gebühren zu verlangen. Diese Massnahme steht auch im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2014, der im März dieses Jahres beschlossen wurde. Im § 27 steht in diesem Gesetz unter dem Titel Sachüberschriften «unentgeltlich fest». Das heisst, dass die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kostenlos sein muss. Dies gilt es nun zu ändern, damit kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Die Höhe der Gebühren wird durch den Kantonsrat im Gebührentarif geregelt. Der Kanton rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen von etwa 10'000 Franken. Im Gebührentarif ist im § 43 festgeschrieben, dass die Erteilung und die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht eingeführt werden muss. Im Gebührentarif rechnet man, dass sich die Kosten auf etwa 100 bis maximal 1'000 Franken belaufen könnten. Das hat zu einigen Diskussionen geführt, so auch in der Sozial - und Gesundheitskommission. Wir sind zum Punkt gelangt, dass man ein Bürgerrecht abgeben muss, wenn man bereits über deren drei verfügt und ein viertes Bürgerrecht hinzukommt. Wir waren auch ein wenig überrascht, dass die Streichung eines Namens so hohe Kosten verursachen soll. Daraufhin hat man uns erläutert - was von André Grolimund, dem Chef des Amtes der Gemeinden, fundiert erklärt wurde -, dass es sich nicht auf die Streichung eines Namens beschränken würde. Vielmehr wird eine Verfügung erstellt, es werden Überprüfungen gemacht und es erfolgt ein Eintrag ins Zivilstandsregister. Diese Arbeiten müssen seriös erledigt werden und sie verursachen Kosten. Im Normalfall rechnet er mit 200 bis 300 Franken. Dies entspricht dem Betrag, der auch von den anderen Kantonen erhoben wird. Die Sozialund Gesundheitskommission zeigte sich zufrieden mit dieser Erklärung. Die Kommission hat den beiden Beschlussesentwürfen mit 11:3 Stimmen zugestimmt. Die Grüne Fraktion schliesst sich dieser Ansicht an.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Die Entlassung aus dem kantonalen Bürgerrecht war bis jetzt kostenlos. Es wird nun aber ab 2017 etwas kosten, und zwar zwischen 100 und 1'000 Franken, je nach Art und Weise des Verfahrens. So wurde es aufgegleist, es ist ein Teil des Massnahmenplans 2014. Durch die neuen Massnahmen hat der Kanton die Möglichkeit, seine jährlichen Mehreinnahmen um 10'000 Franken zu verbessern. Das ist eigentlich nicht ein sehr hoher Betrag, aber es sind immerhin 10'000 Franken. Diese Summe kann der Kanton in der jetzigen, finanziell schwierigen Situation gut verwenden. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt der Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht einstimmig zu.

Luzia Stocker (SP). Im Rahmen des Massnahmenplans 2014 wird das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht angepasst. Neu soll eine Gebühr erhoben werden, wenn jemand das Bürgerrecht

abgeben möchte. Für die Abgabe des Bürgerrechtes gibt es verschiedene Gründe. Doris Häfliger hat die Gründe zum Teil ausgeführt. Bisher war die Abgabe des Bürgerrechts kostenlos. Allerdings löst auch dieser Akt Kosten aus. Die betreffende Person muss aus dem Register gestrichen werden, das führt zu Kosten. In anderen Kantonen wird eine solche Gebühr bereits seit längerem erhoben. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung will nun der Kanton Solothurn ebenfalls eine solche Gebühr einführen und hat einen Gebührenrahmen von 100 bis 1'000 Franken eingesetzt. Es sollen aber nur die effektiv anfallenden Kosten eingezogen werden. Wir gehen davon aus, dass sie eher im unteren Bereich angesetzt werden können. So wird eine Entlassung nicht auf 1'000 Franken zu stehen kommen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, welcher Aufwand nötig wäre, um den Rahmen von 1'000 Franken auszufüllen. Im Gegensatz zum Erteilen des Bürgerrechts, das einen grossen Aufwand verursacht, da viele Abklärungen getätigt und Informationen eingeholt werden müssen, ist die Entlassung eigentlich nur ein bürokratischer Akt. Dieser soll nicht so hohe Kosten auslösen. Gleichzeitig wird mit dieser Gesetzesänderung auch die Grundlage geschaffen, dass die Einwohner- und Bürgergemeinden eine entsprechende Gebühr erheben können. Das bedeutet, wenn diese so verfahren, dass die Entlassung aus dem Bürgerrecht noch teurer wird. Es gilt, dies bei der Festlegung der Gebühren zu bedenken. Die SP-Fraktion wird dieser Gesetzesänderung und den damit verbundenen Beschlussesentwürfen zustimmen.

Peter Hodel (FDP). Unsere Fraktion kann sich den Ausführungen der Kommissionssprecherin vollumfänglich anschliessen. In der Konsequenz, da es sich um eine Massnahme des Massnahmenplans 2014 handelt, stimmen wir den beiden Beschlussesentwürfen einstimmig zu.

Johannes Brons (SVP). Eine Supersache ... am 26. März 2014 unterstützt die Mehrheit des Kantonsrats die Idee des Regierungsrates, gestützt auf Botschaft und Entwurf, bei einer Entlassung aus dem Kantons- und Bürgergemeinderechts den Bürgern Geld abzunehmen. Der Kanton kann durch diese Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Bürgergemeinderecht so etwa 10'000 Franken pro Jahr einsparen. Im Weiteren haben die Gemeinden die Möglichkeit, die möglichen Kosten dem Bürger aufzuerlegen. Also muss der Bürger noch einmal bezahlen. Die SVP-Fraktion will keine neuen Gebühren, sondern vielmehr, dass Einsparungen im Kantonsbudget getätigt werden. In Schönenwerd, das rund 5'000 Einwohner hat, sind es ca. zehn Bürger und Bürgerinnen pro Jahr, die einen Austritt aus dem Kantons- und Bürgerrecht anmelden. Die Abmeldung erfolgt über Olten und Schönenwerd erhält lediglich eine Mutation. Olten wird dann sehr wahrscheinlich auch noch Gebühren verlangen. Sehen wir einmal, ob Schönenwerd für diese Mutation in Zukunft etwas verlangen wird. Der Aufwand ist so gering, dass das Ausfertigen einer Rechnung teurer zu stehen kommt. Ich finde es ein wenig eigenartig, wegen möglichen Einsparungen von 10'000 Franken im Gesetz eine Änderung vorzunehmen. Die Kantons- und Gemeindebürgerrechts-Gebühren für Einbürgerungen sind sicher kostendeckend und werfen sogar einen Überschuss oder Gewinn ab. So kann bei der Abmeldung auf eine weitere Gebühr durchaus verzichtet werden.

Ich habe hier einen Brief der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn ausgedruckt, in dem es um eine Einbürgerungsaktion geht. Ich zitiere: «Die Bürgergemeinde Stadt Solothurn gibt Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, welche seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen in der Stadt Solothurn wohnen, bis zum 15. August 2011 - es ist ein wenig lange her - die Möglichkeit, sich zu einer reduzierten Gebühr von 111 Franken pro Person einbürgern zu lassen. Die Normalgebühr beträgt 750 Franken. Für Personen, welche das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzen, fallen zusätzlich zur reduzierten Gebühr der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn von 111 Franken pro Person kantonale Gebühren von rund 350 Franken pro Gesuch an.»

Im Jahr 2013 hat dies die Bürgergemeinde Schönenwerd auch gemacht. Warum? Wir haben das Problem der Überalterung, man möchte neue Bürger gewinnen. Weitere Gebühren fallen bei einer Einbürgerung für die Wohnsitzbestätigung der Gemeinde an, und auch für einen Betreibungsauszug, der bezahlt werden muss. Zudem bedingt es einen Auszug aus dem Strafregister, und zwar für jede einzelne Person. Man kann also nicht die ganze Familie anmelden. Wie bereits vorhin erwähnt, möchten wir keine neuen Gebühren. Daher sagt die SVP-Fraktion kurz und bündig zum ersten und zum zweiten Beschlussesentwurf Nein.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III, IV

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 63, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 72 Stimmen
Dagegen 19 Stimmen
Enthaltungen 2 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Das Quorum von 63 Stimmen wurde erreicht, der Beschlussesentwurf wurde gutgeheissen.

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV:

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Dagegen

Enthaltungen

71 Stimmen
19 Stimmen
2 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 24 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1114), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Gebühren (Sachüberschrift geändert)

- ¹ Wer aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wird, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.
- ² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.
- ³ Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

B) Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1114), beschliesst:

Ī.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 43quinquies Abs. 2 (neu):

Erteilen des Kantonsbürgerrechts und Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (Sachüberschrift geändert)

¹ Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch

200-3'000

² Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch

100-1'000

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

RG 100/2014

Änderung des Gebührentarifs (GT); Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K16)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. August 2014:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. August 2014 (RRB Nr. 2014/1467), beschliesst:

ĺ.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 19792) wird wie folgt geändert:

§ 52bis lautet neu:

a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§4)

200-3'000

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP). Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Kantonsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans 2014 die Massnahme des Volkswirtschaftsdepartements K16, die Änderung des Gebührentarifs, beschlossen. Es geht darum, den Gebührenrahmen für die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen neu festzusetzen. Die Begründung für diese Massnahme wird vom Volkswirtschaftsdepartement durch den Umstand erklärt, dass der aktuelle Gebührenrahmen für die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen grundsätzlich, aber vor allem bei aufwändigen Bewilligungsverfahren, nicht ausreicht, um die Kosten wirklich zu decken. Gemäss § 4 des Gesetzes über das Halten von Hunden müssen die Kosten aber verursachergerecht weiter verrechnet werden. Der Betrag muss namentlich den Zeit- und Arbeitsaufwand decken. Um auch die Kosten der aufwändigsten Bewilligungsverfahren decken zu können, muss die obere Grenze des Gebührenrahmens erhöht werden. Die untere Grenze soll aber auch angepasst werden, weil der Aufwand des Bewilligungsverfahrens heute in jedem Fall die untere Grenze von 200 Franken, die derzeit besteht, übersteigt. Neu soll daher der Gebührenrahmen auf der unteren Seite von 100 auf 200 Franken angehoben werden, oben von 1'500 auf 3'000 Franken. Gleichzeitig ist innerhalb dieser Massnahme vom Amt für Landwirtschaft auch geprüft worden, ob die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen jährlich erneuert werden muss. Das Ziel der Hundegesetzgebung und vom Vollzug derselben ist es, die Gefährdung von Mensch und Tier soweit als möglich zu verhindern. Der Inhaber der Bewilligung hat daher die entsprechenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen in Eigenverantwortung einzuhalten. Eine jährliche Überprüfung dieser Auflagen ist nach Meinung der zuständigen Behörden für den Halter praktisch unzumutbar, der Mehrwert einer wiederholten Prüfung ist für die Vollzugsbehörden gering und steht somit in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Die Vorlage hat in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission keinen Anlass zur Diskussion gegeben. Entsprechend hat die Kommission mit 7:2 Stimmen mit einer Enthaltung dieser Vorlage zugestimmt. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage ebenfalls einstimmig zustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III und IV:

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 76 Stimmen
Dagegen 15 Stimmen
Enthaltungen 0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. August 2014 (RRB Nr. 2014/1467), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 19792) wird wie folgt geändert:

§ 52bis lautet neu:

a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§4)

200-3'000

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

RG 101/2014

Änderung des Gebührentarifs (GT); Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K17)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. August 2014:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom, 25. August 2014 (RRB Nr. 2014/1468), beschliesst:

l.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 19792) wird wie folgt geändert:

§ 52bis lautet neu:

c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)

40

ш

Keine Fremdänderungen.

Ш

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Auch hier geht es um eine Massnahme, die wir im Rahmen des Massnahmenplans 2014 bereits diskutiert und beschlossen haben. Es handelt sich ebenfalls um eine Änderung des Gebührentarifs, und zwar um die Erhöhung der Kontrollzeichengebühr. Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund eine jährliche Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Während die Einnahmen der Hundesteuer an die Gemeinden fliessen und auch in der Kompetenz der Gemeinden liegen, gehen die Einnahmen aus den Kontrollzeichengebühren an den Kanton. Die Gebühr für Kontrollzeichen dient der Finanzierung von Aufwendungen des Veterinärdienstes im Bereich des Tierschutzes, und zwar bei den Hunden, die nicht einem einzelnen Verursacher zugeordnet und auf diesen überwälzt werden können. Es ist nicht so, dass mit dieser Gebühr nur der Wert der Marke und die Registrierung des Hundes abgedeckt wird. Vielmehr wird diese Gebühr benötigt, um die Aufwendungen, die für den Kanton durch die Hundehaltung ganz allgemein entstehen, abzudecken. Namentlich ist das Sicherstellen des Tierschutzes mit hohen Aufwendungen verbunden. Mit der Erhöhung dieser Kontrollzeichengebühr wird es möglich werden, in den Jahren ohne gravierende Fälle den Tierschutzvollzug in diesem Bereich kostendeckend gestalten zu können. Die Erhöhung der Kontrollzeichengebühr um 20 Franken pro Hund ergibt für den Kanton Mehreinnahmen von rund 300'000 Franken. Nach § 14 des Hundegesetzes sind die Einwohnergemeinden für die Veranlagung und den Bezug der Abgaben verantwortlich. Die Hundesteuer wird zusammen mit der Kontrollzeichengebühr erhoben. Gestützt auf die Änderung des Gebührentarifs müssen also die Einwohnergemeinden in Zukunft zu ihren Steuern eine erhöhte Abgabe für die Kontroll- und Ersatzzeichen von 40 Franken erheben. Diese Vorlage hat in

der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ebenfalls keinen Anlass zu Diskussionen gegeben. Die Vorlage ist mit 8:2 Stimmen angenommen worden. Auch hier kann ich ganz kurz anfügen, dass unsere Fraktion diesem Antrag einstimmig zustimmen wird.

Silvio Jeker (SVP). Die beiden Kantonsratsgeschäfte RG 100/2014 und RG 101/2014 betreffend einer Änderung des Gebührentarifs sind klassische Beispiele, die aufzeigen, wie immer mehr staatliche Eingriffe aus einem ursprünglichen Nichts einen riesigen, teuren Verwaltungsmoloch generieren. Früher konnten Hunde von irgendeiner Person gehalten werden, dann kam die Hundemarke und heute entsteht durch immer mehr Gesetze und Auflagen eine Bürokratie, die offenbar immer teurer wird. Daher müssen jetzt anscheinend auch die Hundegebühren massiv erhöht werden. Ich würde darauf wetten, dass wir in wenigen Jahren genau diese Gebühr noch mehr erhöhen werden, weil im Hintergrund neue Stellen geschaffen und diese Kosten einmal mehr aus dem Ruder laufen werden. Dieser Entwicklung müssen wir gleich zu Beginn den Riegel schieben. Deshalb wird die SVP-Fraktion das Geschäft einstimmig ablehnen. Man kann als bürgerliche Partei nicht ständig von schlanken Strukturen und weniger Staat sprechen und wenn es dann darauf ankommt, genau solchen Tendenzen zustimmen. Das geht nicht. Abgesehen davon wissen wir seit der Autobahnvignette, dass solche pauschalen Gebührenverdoppelungen beim Volk gar nicht beliebt sind. Das Volk vertreten wir hier im Saal. Wie Sie wissen, sind Gebühren und Steuern mit der SVP nicht zu machen. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Ernst Zingg (FDP), I. Vizepräsident. Ich möchte eine Art Kontrapunkt zu den Ausführungen von Silvio Jeker setzen. Für die FDP-Fraktion gilt die Verursacher-Gerechtigkeit. Es geht darum, dass gesundheitstechnische tierschützerische Aufwendungen bezahlt werden müssen. Die Kosten verändern sich, sie sind in den letzten zwanzig Jahren gestiegen. Aus diesem Grund sollen Kosten erhoben werden, die verursachergerecht sind. Das Wichtigste gilt für beide Geschäfte: Es handelt sich dabei um Teile des gesamten Massnahmenplans. Ich bitte darum, hier zuzustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III und IV:

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 74 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen
Enthaltungen 0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom, 25. August 2014 (RRB Nr. 2014/1468), beschliesst:

١.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 19792) wird wie folgt geändert:

§ 52bis lautet neu:

c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11)

40

II.

Keine Fremdänderungen.

Ш

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

A 038/2014

Auftrag Roberto Conti (SVP, Solothurn): Begrenzung des Kredites für künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. März 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Juni 2014:
- 1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, den gesprochenen Gesamtkunstkredit für die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten auf maximal 50'000 Franken pro Bauprojekt (Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, welche wesentlich umgebaut werden; Bauten, die zum überwiegenden Teil vom Kanton finanziert werden) zu begrenzen. Das Gesetz über die Kulturförderung sowie die Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten sind entsprechend anzupassen.
- 2. Begründung. Gemäss § 2 d) des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 wird die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege betrachtet. Neben Littera d) werden im genannten § 2 acht weitere Bereich aufgezählt, in welchen der Kanton Förderungs-, Unterstützungs- und Erhaltungsbeiträge spricht. Vor kurzer Zeit war der Kunstkredit von 215'000 Franken für die Justizvollzugsanstalt Schachen in aller Munde. In Zeiten knapper Kantonsfinanzen soll auch die Kulturförderung einen Beitrag leisten müssen. Die im vorliegenden Auftrag verlangte Anpassung korrigiert massvoll, kann doch auch mit diesem reduzierten Maximalbeitrag immer noch eine stolze Kunstförderung betrieben werden. Die Ausstattung von Kunst könnte bei solchen Projekten neben der staatlichen Förderung zum Beispiel in Form von wechselnden Ausstellungsplattformen von Künstlern realisiert werden. Auch ist ergänzend eine private Finanzierung von Kunst am Bau wünschbar und jederzeit willkommen.

Für bereits bewilligte, grosse Bauprojekte (z.B. Bürgerspital Solothurn, kaufmännische Berufs-schule Solothurn) besteht die Erwartungshaltung, dass der Regierungsrat seine finanzielle Verantwortung wahrnimmt sowie sein Sparversprechen nachhaltig einhält. Das kann er tun, indem er den in der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten in § 2 Absatz 1 erwähnten Prozentsatz so tief festlegt, dass die gesprochene Summe dem Anliegen dieses Auftrags entspricht.

- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Finanzierungsgrundlage der solothurnischen Kulturförderung finanzielle Verantwortung. Öffentliche Bauten stehen grundsätzlich immer im Fokus politischer Diskussionen. Notwendigkeit, architektonische Qualität, Kosten usw. sind beliebte Themen. Der öffentliche Bau hat insbesondere für private Bauprojekte eine wichtige Signalwirkung und er muss deshalb vorbildlich sein. Nachhaltigkeit, architektonische und städtebauliche Qualität, Energieeffizienz und Kostenoptimierung führen zu politischer Resonanz, positiv oder negativ. Das Kunstprozent liegt mittlerweile im Promillebereich. Kunst am Bau ist also nicht der kostentreibende Faktor. Öffentliche Gebäude generieren grundsätzlich, bedingt durch ihre Ausmasse und Volumen, hohe Investitionskosten. Entsprechend entstehen im Verhältnis auch adäquate Budgets für die künstlerische Gestaltung der Bauwerke. Es ist deshalb nicht sinnvoll und nicht angemessen, für Kunst am Bau pauschalierte Kosten für öffentliche Bauten festzusetzen oder zu plafonieren.

Die Tradition, öffentliche Gebäude mit Arbeiten von Kunstschaffenden auszuschmücken, hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Grund, seine bisherige Praxis in dieser Sache zu ändern. Dies umso mehr, als er mit der Förderung der lotteriefondsfinanzierten Aktion KiöR (Kunst im öffentlichen Raum) Private (Unternehmungen und Einzelpersonen) und Gemeinden ermunterte, es ihm gleich zu tun. Aus kulturpolitischer Sicht ist unsere Kunstförderung im Rahmen des jeweiligen Investitionskredites gerechtfertigt. Die kantonalen Ausgaben für Kulturförderung im Rahmen des Globalbudgets «Kultur und Sport» betrugen im Jahr 2013 netto 665'551 Franken. Darin enthalten sind die personellen und infrastrukturellen Aufwendungen für das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung mit seiner Geschäftsstelle, die Dokumentation, die Information und die Beratung sowie die Verwaltung des kantonalen Kunstinventars.

Es gilt zu beachten, dass Förderleistungen an kulturelle Einrichtungen und an Kunstschaffende in diesem Budgetbetrag nicht enthalten sind. Für diese eigentliche Förderung werden Mittel aus dem Lotteriefonds eingesetzt.

Die kulturfördernden Leistungen werden in unserem Kanton auch in wesentlichem Umfang von Privaten (Vereine, Stiftungen, Privatpersonen) und von den Gemeinden, insbesondere den drei Städten Grenchen, Olten und Solothurn, erbracht. Es wäre kein Akt der Fairness, wenn sich der Kanton nun auch noch aus diesem traditionellen kulturfördernden Aufgabengebiet verabschieden würde. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der Kanton eine «stolze Kunstförderung» zulasten der Staatsrechnung betreibt. Jegliche Praxisänderung ist im Lichte dieser Globalbudgetzahlen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Verwendung von Lotteriegeldern nicht sachgerecht.

3.2 «Kunst am Bau»-Projekte grundsätzlich auf 50'000 Franken pro Baute beschränken, dafür private Finanzierungsbeiträge erwirken. Die Budgets müssen, entsprechend der langen Erfahrung, situativ und mit Blick auf Funktion und Ausstrahlung der Bauten festgelegt werden. Mit den vorgeschlagenen maximal 50'000 Franken lässt sich zum Beispiel bei einer Schule in der Grösse der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Olten nicht viel Sinnvolles gestalten. Im Weiteren könnten Projekte wie in Olten, Förderung der Symbiose von Architektur und Kunst, nicht initiiert oder gefördert werden. Der künstlerische Schmuck im öffentlichen Bau würde letztlich zu additiven Massnahmen (Aufhängen von Bildern oder das Aufstellen einer beliebigen Skulptur im Aussenraum) führen.

Der Vorschlag der Auftraggebenden ist in der Beitragsbemessung auf 50'000 Franken pro Baute nicht angemessen. Die Forderung entspricht nicht der solothurnischen Tradition und ist, ohne Rücksichtnahme auf das jeweilige Bauvolumen, unverhältnismässig.

Das Auftragsanliegen berücksichtigt auch nicht, dass in den vergangenen Jahren bei etlichen Bauprojekten Mehrleistungen erbracht worden sind, die eigentlich als Geschenke der Kunstschaffenden oder des beteiligten Baugewerbes zu betrachten sind.

Die Forderung nach privaten Finanzierungsbeiträgen für öffentliche Aufgaben ist zudem kontraproduktiv. Private Finanzierungsbeiträge für Kunstinterventionen bei staatlichen Bauten hätten zur Folge, dass private Kulturfördermittel dem Markt entzogen würden. Diese fehlenden Mittel würden anschliessend bei der Restfinanzierung von unterschiedlichsten Projekten fehlen. Die Erfahrung zeigt, dass Private verständlicherweise kaum bereit sind, Projekte des Kantons im Bereich von Kunst am Bau in Form einer Mitfinanzierung zu unterstützen. Zudem müsste der Staat in diesem Bereich eine Art Fundraising aufbauen.

- 3.3 Wechselnde Ausstellungsplattformen in öffentlichen Gebäuden als Beitrag der staatlichen Kunstförderung. Hier gilt dasselbe wie bei den privaten Finanzierungsbeiträgen. Es wäre ein direkter Eingriff des Staates zulasten der privaten Kulturvermittelnden. Zudem müsste ein derartiges Angebot operativ und infrastrukturell begleitet werden, was wiederum entsprechende Kosten zur Folge hätte.
- 3.4 Festlegung der Mittel für künftige Kunst-am-Bau-Projekte. In § 2 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) ist sinnvollerweise kein bestimmter Prozentsatz festgelegt. Der Auftraggeber hat es somit in der Hand, diesen Investitionsbeitrag von Fall zu Fall im Verhältnis zum Bauobjekt und Bauvolumen festzulegen. In den Baubotschaften des Regierungsrates sind die Angaben betreffend Kunst am Bau im Rahmen der jeweiligen Projektdokumentation jedoch im Detail ausgewiesen. Die beantragten Kredite für Kunst am Bau werden also transparent kommuniziert. Der Regierungsrat sieht deshalb zurzeit keine Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen für Kunst am Bau abzuändern.
- 3.5 Fazit. Der Kanton Solothurn hat viele aussergewöhnliche Projekte mit exemplarischer Qualität für den Dialog von Kunst und Architektur. Dieses Gut dürfen wir nicht gefährden. Im Gegenteil: Damit fördern wir die intellektuelle Auseinandersetzung der Kunst mit der Architektur auf vorbildliche Weise.

Kunst am Bau hat beim Kanton eine lange Tradition. Als künstlerische Aufgabe mit unmittelbarem öffentlichem Bezug ist sie ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Bautätigkeit. Kunst am Bau setzt sich mit Ort und Raum, Inhalt und Funktion der Baute auseinander. Sie kann die architektonische Aussage eines Baus unterstreichen oder auf diese reagieren und dabei Akzeptanz und Identifikation fördern, Öffentlichkeit herstellen und Standorten ein zusätzliches Profil verleihen. Mit Kunst am Bau wird ein kultureller Wert geschaffen, der als künstlerische Aussage zur aktuellen Zeit gesehen werden muss. Deshalb ist ein gewisser Anteil der Baukosten in ein oder mehrere Kunstwerke zu investieren. Die Kunst im öffentlichen Raum, und um diese handelt es sich bei der Erfüllung des Auftrages zur künstlerischen Ausschmückung staatlicher Bauten, besitzt einen positiven Einfluss auf die Menschen in ihrem unmittelbaren Umfeld. Kunst regt an, sie führt zum Nachdenken und Überdenken, sie ärgert vielleicht manchmal

Der Kanton Solothurn hat bereits vor 46 Jahren erkannt, dass öffentliche Bauten auch einen kulturellen Anspruch zu erfüllen haben. Er hat sich daher im Rahmen der Förderung des kulturellen Lebens dazu verpflichtet, kantonseigene Bauten mit künstlerischen Interventionen auszugestalten (§ 2 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über Kulturförderung vom 28.5.1967; BGS 431.11). Dieser Auftrag ist nach wie vor richtig und wichtig.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. August 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs Ackermann (CVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Das vorliegende Geschäft wurde an der Sitzung der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. August 2014 diskutiert. Cäsar Eberlin, Chef des Amtes für Kultur und Sport/Kulturförderung, ist der Bildungs- und Kulturkommission Rede und Antwort gestanden. Er hat die fachliche Seite des Themas Kunst am Bau erläutert. Die Diskussion hat sich um verschiedene Punkte gedreht. So wurde über den Sinn und Unsinn einer solchen Kulturförderung diskutiert. Man konnte feststellen, dass die Geschmäcker durchaus verschieden sind. Im Weiteren konnten wir von Cäsar Eberlin erfahren, dass in den letzten Jahrzehnten im öffentlichen Raum mehr als 100 Arbeiten so entstanden sind. Ein wichtiger Diskussionspunkt war, ob man sich in finanziell knappen Zeiten nicht auch die Frage über ein Sparpotenzial in diesem Bereich stellen sollte. Mit verschiedenen Beispielen hat Cäsar Eberlin erläutert, dass bei grossen Projekten der Anteil an der Gesamtbausumme in einem Bereich von 0.5% liegt. Dieser Wert wird in der Regel aber unterschritten. Es handelt sich dabei übrigens nicht um einen Wert, der im Kulturförderungsgesetz von 1967 so fixiert wurde. Er hat sich vielmehr so als sinnvoll eingebürgert. In der Diskussion wurde auch angemerkt, dass eine Lösung mit einem prozentualen Anteil des Bauvolumens wohl die sinnvollere Variante darstellen würde. Eine Beschränkung auf einen gewissen Betrag, wie er im Auftrag von Roberto Conti fixiert wurde, würde bei grösseren Bauvorhaben wohl kaum sinnvoll Kunst am Bau ermöglichen. Schlussendlich hat man sich bei der Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission die Frage gestellt, was Kunst am Bau wert ist. Verschiedene Votanten haben als Beispiel die eindrücklichen Kirchenbauwerke erwähnt, die vor 1000 Jahren mit Bauzeiten von Hunderten von Jahren über Generationen hinweg entstanden sind. Ohne die Tatkraft, Ausdauer sowie die finanziellen Aufwendungen von damals könnten wir heute die entsprechende Kunst nicht bewundern. In der Schlussabstimmung hat die Bildungs- und Kulturkommission mit 11:3 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung des vorliegenden Auftrags zugestimmt. Die Kommission empfiehlt, diesen Auftrag als nicht erheblich zu erklären. Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Karin Büttler (FDP). Kunst ist etwas Individuelles, Einzigartiges und Inspirierendes, sie wird von jedem Menschen auf seine eigene Weise interpretiert und wahrgenommen. Sie ist Gesprächsstoff über alle Kulturen, Generationen, Religionen, Parteien und anders Denkende hinweg. Für die heutige Gesellschaft ist sie umso wichtiger, da man sich im Gespräch austauschen kann. Die künstlerische Ausschmückung von kantonalen Bauten ist für die FDP.Die Liberalen wichtig und wertvoll; sei es für Schulhäuser, Spitäler, im Rathaus, im Kantonsratssaal, aber auch in der Justizvollzugsanstalt Schachen, die sicher den Auslöser für diesen Auftrag gebildet hat. In unserer Fraktion wurde dieser Auftrag intensiv diskutiert. Wir sind aber zum Schluss gelangt, dass man keine Plafonierung von 50'000 Franken für eine künstlerische Ausschmückung einsetzen sollte. Jedes Bauprojekt hat einen anderen Fokus. Die Bausummen sind verschieden gross und es ist nicht realistisch, sich auf eine willkürliche Kunstsumme zu beschränken. Unsere finanziellen Mittel des Kantons gewähren uns nicht mehr einen so grossen Spielraum. Daher müssen wir in Zukunft sorgfältiger mit den Steuergeldern umgehen. Wir erwarten daher von der Regierung, vom Baudepartement und von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, dass sie diese Aufträge pflicht- und vor allem kostenbewusster verteilen. Die FDP.Die Liberalen sprechen sich grossmehrheitlich für die Nichterheblicherklärung aus.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne Alt-Kantonsrat Thomas Woodtli. Herzlich willkommen.

René Steiner (EVP). Grundsätzlich hat der Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission aus Sicht unserer Fraktion alles erläutert. Auch wir sind der Ansicht, dass es sich hier um einen Teil handelt, bei dem die Kulturförderung nicht aus dem Lotteriefonds stammt, sondern mit festen Mitteln finanziert wird. Das wollen wir auf keinen Fall im Sinne des Auftrags mit einem Pauschalbetrag plafonieren. Je nach Bausumme macht dies keinen Sinn, man kann mit 50'000 Franken eigentlich nichts Sinnvolles machen. Dennoch möchten wir einen Akzent setzen, obschon wir diesen Auftrag nicht erheblich erklären wollen. Meine Vorrednerin hat dies auch schon angedeutet. Der Regierungsrat hat auch gesagt, dass im § 2 dieser Verordnung über die künstlerische Ausschmückung von staatlichen Bauten kein Prozentsatz

festgelegt wurde. Daher erscheint es uns in Zeiten von knappen Kantonsfinanzen richtig, auch in Bauvorlagen, wenn es dann um den Kredit für Kunst am Bau geht, eher sparsam zu budgetieren, wenn ein Sparpotenzial vorhanden ist. Im Sinne eines Mini-Postulates möchten wir diese Bemerkung beim Regierungsrat deponieren. Aber auch unsere Fraktion erklärt einstimmig diesen Auftrag als nicht erheblich.

Daniel Urech (Grüne). Auf den Angriff auf die Kunst im Knast mit der Interpellation Fluri folgt jetzt der Auftrag, der die Kunst am Bau generell dezimieren möchte. Wir Grünen sprechen uns gegen diese Plafonierung aus. Eine Deckelung dieses Betrages ginge einher mit der Aussage, dass bei Bauprojekten maximal 150'000 Franken für Fenster ausgegeben werden dürfen oder maximal eine halbe Million Franken für den Architekten. Es wäre doch absurd, eine fixe Grenze zu setzen. Die Bedürfnisse und der angemessene Umfang sind doch von Bau zu Bau unterschiedlich. Vielleicht nenne ich hier ein etwas extremes Beispiel, nämlich den Bau des Parlamentsgebäudes, also vom Haupttrakt des Bundeshauses in Bern. Es wurde 1902 eingeweiht und hat 7.2 Mio. Franken gekostet. Von diesem Betrag wurden über 16% für die künstlerische Ausstattung ausgegeben, also rund 1.16 Mio. Franken für die Kunst. Die genaue Umrechnung dieser 50'000 Franken von Roberto Conti überlasse ich ihm als Wirtschafts- und Rechtslehrer. Viel weniger als ein zerquetschtes Promille der Gesamtsumme dürfte es damals aber nicht gewesen sein, wenn man seinen Auftrag seinerzeit schon erfüllt hätte. Man müsste sich einmal vorstellen, in welcher Scheune unser Parlament tagen würde, wenn damals die SVP an der Macht gewesen wäre. Natürlich möchten wir nicht Bundeshäuser bauen. Aber es wäre falsch, wenn wir einen Frankendeckel für die Ausgaben beschliessen würden, die doch von Fall zu Fall flexibel und je nach Bedarf gehandhabt werden sollten. Wenn wir ein Projekt in der Dimension des Bürgerspitals, der Fachhochschule oder etwas ähnlichem realisieren, gehört die Kunst am Bau in einem angemessenen Umfang einfach dazu. Die Ausgaben für die Kunst sind nicht Gelder, die zum Fenster hinausgeworfen werden. Wir brauchen Künstler und Künstlerinnen, die sich in die Gesellschaft einbringen. Gerade bei grösseren Aufträgen sorgen sie häufig für starke lokale wirtschaftliche Wertschöpfung, da viele Künstler und Künstlerinnen für die Realisierung ihrer Werke mit Handwerkern und Handwerkerinnen zusammenarbeiten. Die Kunst hat ihre Funktion. Auch wenn nichts gegen eine Zusammenarbeit mit privaten Spenderinnen und Spendern für die Kunst im öffentlichen Raum spricht, so darf sie doch nicht nur Privatsache sein. Wenn man sieht, dass der Kanton Solothurn netto nicht ganz 3 Franken pro Einwohner und Jahr aus seinem ordentlichen Budget für die Kulturförderung ausgibt, so zeigt sich doch, dass die Kunst am öffentlichen Bau ein wichtiger Pfeiler der Solothurner Kunstförderung ist. Diesen Pfeiler sollten wir nicht umstürzen. Unsere Bauten wären um Dimensionen ärmer, die wir insbesondere dort, wo die Stadt als Staat auftritt, benötigen. Dass ich von Kunst, die ich vielleicht unerwartet antreffe, wenn ich ein Amtsgebäude betrete, überrascht, angeregt oder aufgeregt werde, ist so ganz richtig. Die Einladung zum Perspektivenwechsel, den die Kunst darstellen kann, ist doch auch etwas, das unseren Staatsangestellten nicht schadet. Wir anerkennen die gesellschaftliche Funktion von Kunst, indem wir sie fördern und vielleicht auch manchmal die unerträgliche Macht und die trockene Bürokratie des Staates ein wenig durchbrechen. Im Namen der einstimmigen Grünen Fraktion bitte ich Sie, diesen Auftrag abzulehnen.

Franziska Roth (SP). Die Kunst befindet sich tatsächlich nicht ausschliesslich in Museen oder auf prominenten Plätzen. In unserem Land finden wir sie zum Glück auch gezielt im öffentlichen Raum, in Wohnsiedlungen, Freibädern, Schulhäusern, Altersheimen, Sportstadien, Spitälern und auch im Knast. Es ist eigenartig, dass sich die Frage nach der eigentlichen Bedeutung, die die Kunst hat, in der politischen Debatte fast nie stellt. Es sei denn, wenn es darum geht, wie viel sie kosten darf. Was sie uns wirklich bringt oder was sie uns nützt, wird nicht debattiert. Wenn man die Geschichte der Menschheit und der Schweiz betrachtet, ist es viel, nämlich unser Verständnis für uns selber, da die Kunst und Kultur im weitesten Sinn genau das ist, was der Mensch selber gestaltet, zeigt und somit auch verewigt. Daniel Urech hat vorhin sehr schöne Beispiele aufgezeigt, wie wichtig Kunst und Kultur für unsere Schweiz, wenn man will, auch für unsere Demokratie, bis jetzt gewesen ist. Eigenartigerweise kommt hinzu, dass sich die Kunst in schwierigen finanziellen Zeiten für viele Menschen plötzlich über den Schwierigkeitsgrad zu definieren beginnt. Ein Gemälde aus der Epoche des Realismus erfordert als Beispiel grösstes künstlerisches Können, Konzentration und erhebliche Ausdauer. Kaum jemand steht davor und sagt, dass das nicht Kunst sei, wenn er einen Rembrandt oder etwas anderes betrachtet. Das muss dann doch wahre Kunst sein. Wenn man hingegen einen schwarzen Punkt auf einen weissen Hintergrund setzt, so kann das jedes Kind, sagt man. Ergo ist das nicht Kunst. Niemand würde sich bei einem Anker nicht verneigen, wenn man über Kunst sprechen möchte. Man ist ehrfürchtig, schätzt das grosse Können und man behauptet nicht entnervt, dass man das selber malen könnte. Hingegen ist man anscheinend sehr schnell geneigt, wenn man das Protokoll der Bildungs- und Kulturkommission liest, sich zum Beispiel über zeitgenössische Künstler, die ein grosses Schaffen aufweisen, lächerlich zu machen. Das eigene

Verständnis für Kunst wird dort als Massstab für die Förderung und somit auch für die Finanzierung verstanden. Dadurch entstehen auch Aufträge wie der hier vorliegende.

Fakt ist, dass sich die Kunst keineswegs über die Schwierigkeit und die Dauer ihrer Herstellung definieren lässt - und das auch nie sollte. In unserer Zeit der Reizüberflutung wird gerne übersehen, wie wichtig Kunst und Kultur auch für die eigene Seele ist. Deshalb ist es klar: Kunst gibt es, solange die Menschheit besteht. Also soll auch jeder Mensch Zugang zu Kunst und Kultur erhalten, nicht nur Private. Aus diesem Grund hat man vor bald 50 Jahren, dies wurde auch so erwähnt, ein kantonales Gesetz angepasst und eine Verordnung erlassen. Nun will man dieses nach 50 Jahren ändern. Es bedarf keiner Kunst zu eruieren, warum dies so ist, nämlich aufgrund des Umstandes, dass es auch für Bauten gilt, deren Bewohner Insassen sind. Man ist dann automatisch der Meinung, dass es nur für diese sei, die es ohnehin nicht brauchen. Der Auftrag verlangt, dass dort gespart wird, wo der Kanton im Verhältnis eigentlich gar nichts ausgibt. Viele andere Kantone, es sind die meisten, führen seit Jahrzehnten einen separaten Budgetposten. Mit diesem widmen sie sich der Aufgabe zur Förderung von Kultur und Kunst. Nicht so aber der Kanton Solothurn. Im Kanton Solothurn ist Kulturförderung vorrangig eine Aufgabe der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen. Dies wird klar, wenn man die Budgets und Aufwendungen in den Gemeinden konsultiert. Der Kanton Solothurn verzeichnet also keine eigentliche Investition in Kunst und Kultur. Sie läuft am Rande des Budgets lediglich über den Lotteriefonds. Aus unserer Sicht ist dies etwas heikel, denn es stellt sich dort die Frage nach der Rechtmässigkeit. Der Lotteriefonds ist nicht für öffentliche Aufgaben verantwortlich. Man weiss, dass es für die Wirtschaft nicht förderlich wäre, wenn man den Kanton als Kulturförderer aufbauen und Privatpersonen, sprich Mäzene suchen würde, die man für den Kauf von Kunstobjekten, die der Kanton erstehen möchte, einsetzen würde. Diese Frankenbeträge würden dann draussen auf dem Markt fehlen.

Zum Glück gibt es dort aber noch für unser gutes Gewissen ein ganz kleines, im Schnitt 0.5% grosses Bekenntnis zu unserer Kunst und Kultur. Wenigstens sind es 0.5%. Denn bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen von kantonalen Gebäuden wird höchstens dieser Prozentsatz dafür eingesetzt. Entsprechend ist es in der Verordnung verankert, dass dies so beibehalten werden soll. Jetzt will man also auch das noch kappen - ein Bekenntnis von 0.5% für etwas, das uns selber ausmacht. Erlauben Sie mir zum Schluss ein Zitat, dass bei mir sehr beliebt ist. Vielleicht könnte man damit noch den einen oder anderen Geniesser und Kenner der SVP überzeugen, für das künstlerischen Schaffen doch weiterhin mindestens 0.5% zu gewähren. Vielleicht käme sogar jemand auf die Idee, dass es 14.5% werden, mit der man der Kunst unter die Arme greifen könnte. Es gibt ein sehr schönes Zitat von Jean Paul, das besagt: «Kunst ist zwar nicht das Brot, wohl aber der Wein des Lebens.» Die SP-Fraktion wird die Nichterheblicherklärung einstimmig unterstützen.

Roberto Conti (SVP). Mir war von Anfang an klar, dass mir hier im Saal ein eisiger Wind entgegenkommt, wenn ich es wage, einen solche Vorstoss zu bringen und mich gegen die Kulturlobby aufzulehnen. Trotz der relativ despektierlichen Voten seitens der Grünen und der SP möchte ich es mir doch nicht nehmen lassen, meine Ansichten zu dieser Angelegenheit hier darzulegen. De gustibus non est disputandum - über Geschmäcker lässt sich nicht streiten. Was man zum Beispiel in der neuen Justizvollzugsanstalt im Schachen vom roten Fadenknäuel von Otto Lehmann und von den Glaskugeln von Andrea Nottaris halten soll, darüber schweigen wir gemäss dieser lateinischen Redeweisheit also besser. Wir nehmen einfach zur Kenntnis, dass die Kunst am Gefängnis rund 200'000 Franken gekostet hat. Die Angestellten des Schachens können sich jetzt im Alltag alle mit der Bedeutung auseinandersetzen. Die Insassen können sich beim Betrachten der Glaskugeln überlegen, wie schön es draussen wäre und sich jeden Tag darüber ärgern, welchen Mist sie gebaut haben, dass sie jetzt im Gefängnis sitzen müssen, obschon die Aussenwelt so schön ist.

Wechseln wir gedanklich zum sicher nicht bescheidenen, sondern in der Gesamtplanung eher luxuriös geformten Neubau des Bürgerspitals Solothurn. Ich konnte in Erfahrung bringen, dass bei diesem Bau für Kunst am Bau 860'000 Franken ausgegeben werden, 860'000 Franken. Beim ebenfalls per Volksabstimmung bewilligten Projekt Berufsbildungszentrum Solothurn werden es 230'000 Franken sein. Zusammengezählt sind dies also 1.1 Mio. Franken, umgesetzt in Kunst, mit der sich dann Ärzte und Kranke, Besucher und Angehörige, Lehrer und Schüler im Alltag nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme dieser Bauten täglich auseinandersetzen können. Wir können auch über die mittlerweile aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände der Kantonsschule Solothurn abgebaute Schang Hutter-Skultpur sprechen, die irgendwo eingelagert ist und weitere Kosten verursacht. Oder auf viele andere, bereits bestehende oder noch irgendeinmal folgende Kunstwerke unter dem Begriff Kunst am Bau, die öffentliche Gelder sinnig oder eher unsinnig verschlungen haben und dies auch weiterhin tun werden. Wir haben hier mit einer Zustimmung zu meinem Auftrag die Chance, die Ausgaben mit der geforderten Obergrenze von 50'000 Franken pro Bauvorhaben auf einem transparenten, vernünftigen und in der Öffent-

lichkeit akzeptablen Ausmass zu deckeln. Hand aufs Herz: Für 50'000 Franken muss der normale Büezer im Sommer wie im Winter aufstehen, bis er diesen Betrag in der Tasche hat. Kunstschaffende im Kanton Solothurn können dies auch tun und sie sollen versuchen, Werke zu schaffen, die sich verkaufen lassen. Das ist sicher der löblichere Weg, als sich die Finger zu schlecken, wenn der Staat wieder einen Riesenbetrag ausschüttet im Wissen, dass er unter dieses Füllhorn liegen kann. Es spielt eigentlich gar keine Rolle, woher das ausgeschüttete Geld genau kommt. Es geht doch um die Frage, ob man die Gelder ausgeben will, kann oder soll. Dies in einer Zeit, in der die Staatsfinanzen immer knapper werden. In einer Zeit, in der alle den Gürtel enger schnallen müssen und ein Massnahmenplan nach dem anderen die staatlichen Ausgaben bremsen will.

Im Gesetz über Kulturförderung von 1967 steht unter anderem geschrieben: «Der Kanton Solothurn hat das Recht, zur Wahrung und Förderung des geistigen und kulturellen Lebens usw. Beiträge zu gewähren.» Er hat das Recht, das heisst, dass das Recht also ausgeweitet oder eingeschränkt werden kann, wenn der Bedarf vorhanden ist. Im § 2 sind ganz viele Bereiche genannt, in denen dies möglich ist: «Die Durchführung von Begegnungen zwischen Vertretern der verschiedenen Kulturkreise des Landes, Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Wissenschaftlern, Unterstützung und Auszeichnung des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens, Unterstützung von Konzerten, Theateraufführungen, literarischen, wissenschaftlichen und staatsbürgerlichen Veranstaltungen, Förderung der Filmerziehung und des Filmschaffens, Unterstützung kultureller Institutionen wie Volkshochschulen, Museen und Ausstellungen usw.» Er macht also ganz viel, er kann ganz viel machen. Gemäss den finanziellen Mitteln, die vorhanden sind, kann er dies entsprechend steuern. In der Verordnung steht geschrieben: «Ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Bausumme ist als Gesamtkredit für die künstlerische Ausschmückung zu verwenden.» Man müsste hier einfach ergänzen: «Er beträgt maximal 50'000 Franken pro Projekt.»

Sprechen wir anschliessend noch über die Transparenz der Kunst am Bau. Ich meine damit nicht die Transparenz für die politischen Gremien oder die zuständige Verwaltung, sondern für Meier und Müller im Volk, die eine Abstimmungsvorlage erhalten und über den entsprechenden Kredit entscheiden dürfen. Wissen Meier und Müller, dass sie mit einem Ja auch automatisch einer künstlerischen Investition zustimmen? In den Abstimmungsvorlagen zum Neubau des Bürgerspitals ist der Kunstkredit mit keinem Wort erwähnt gewesen. Wenn man die Finanzen, die in der Abstimmungsvorlage unter der Kostenübersicht genannt waren, näher betrachtet, so steht geschrieben: «Positionen Vorbereitungsarbeiten, Provisorien, Strassen 16.5 Mio. Franken; Neubau Behandlungs- und Bettentrakt 258 Mio. Franken; Neubau Wirtschaftstrakt 39 Mio. Franken; Rückbau Altbauten 8.7 Mio. Franken; Umgebung, Parkplätze 9.1 Mio. Franken; Unvorhergesehenes 8.5 Mio. Franken; Totalinvestition 340 Mio. Franken. Genau gleich verhält es sich mit der Vorlage zum Neubau des Berufsbildungszentrums (BBZ). Auch dort wird nichts erwähnt. In weiteren Beispielen aus der Vergangenheit wird es nicht anders gewesen sein. Das Volk liest sicher nicht Botschaft und Entwurf des Regierungsrats zu diesen Vorhaben. Man wird also einfach vor vollendete Tatsachen gestellt und nimmt zur Kenntnis, das halt jetzt Glaskugeln und Fadenknäuel im Alltag im Gefängnis geeignet seien und den Steuerzahler einen stolzen Betrag kostet. Ich bin nicht so sicher, ob das Stimmvolk unter dieser Optik das vom Regierungsrat in seiner Antwort betonte «Kunstprozent nur im Promillebereich» wirklich goutieren würde. Zusammenfassend können wir diese Kunst wie vorgeschlagen der Initiative der Kunstschaffenden überlassen. Im Bürgerspital zum Beispiel mit regelmässigen Ausstellungen. In den Schulen mit Werken der Schüler, welche im Unterricht selber entstanden sind. Die entsprechenden Direktorien dieser staatlichen Institutionen tragen die Verantwortung der Initiative. Im Gefängnis selber braucht es keine Kunst. Kunst besteht mehr darin, die Insassen auf den richtigen Weg zurückzubringen. Glaskugeln und Fadenknäuel sind da wohl kaum zweckführend.

Kürzlich habe ich eine Einladung zu einem Anlass am 17. November 2014 erhalten, an dem Mike Müller mit dem Kunstpreis ausgezeichnet wird. Es werden dort noch weitere Fachpreise verliehen: Preis für Musik, Preis für Malerei, Preis für Literatur, Preis für Fotografie, Preis für Kulturvermittlung, Preis für Schauspiel, Preis für Bildhauerei und Objektkunst und Anerkennungspreis Verein Tanz in Olten. Wir alle können, wenn wir möchten, an diesem Anlass teilnehmen. Sie sehen, es wird mehr als genug gemacht stimmen Sie meinem Auftrag zu und setzen Sie ein inhaltlich überzeugendes, finanziell verantwortungsvolles und damit auch nachhaltiges Zeichen.

Manfred Küng (SVP). Ich habe das geflügelte Wort gehört, dass Kultur der Wein des Lebens sei. Da habe ich mich natürlich gerade angesprochen gefühlt. Schiller ist ein Wein aus roten und weissen Trauben, die aus der gleichen Parzelle gleichzeitig geerntet und zu Wein verarbeitet werden. Ich habe bis 2010 Rotwein produziert. 2011 habe ich erstmals einen Schiller gekeltert. Es handelt sich dabei um einen kulturellen, um einen agro-kulturellen Beitrag und diejenigen, die Gelegenheit hatten, den Wein zu probieren, wissen, dass es sich um ein echtes Kunstwerk handelt. Und das ganz ohne staatliche Förde-

rung. Ich hege leise Zweifel gegen die staatliche Kunst- und Kulturförderung. Erstens hat sie nichts zur Produktion meines Weines beigetragen. Zweitens bin ich auch nicht sicher, ob die Beiträge, die ausgerichtet werden, wirklich am Schluss zu sinnvoller Kultur führen. Ich habe die Frage wohl schon einmal gestellt: Wenn ich das Guggenheim-Museum in New York besuche, in eine der Pinakotheken in München oder ins Louvre gehe, möchte ich gerne einmal ein Kunstwerk entdecken, das vom Kanton Solothurn gefördert wurde. Vielleicht verhält es sich auch umgekehrt. Die Kunstwerke, die der Kanton Solothurn fördert, schaffen es einfach nicht in diese Museen, die man zum Betrachten von Kunst besucht. Wenn dies nicht so ist, wäre ich froh, wenn mir die Regierung ein Licht stecken könnte, wo ich ein vom Kanton Solothurn gefördertes Kunstwerk in einem dieser grossen Museen finden könnte.

Claude Belart (FDP). Hier noch eine Korrektur an Franziska Roth: Wir haben prozentual am meisten für die Kunst am Bau im Kantonsratssaal ausgegeben und zwar betrug der Anteil 1%. Darum geht es mir aber nicht. Ich war Mitglied dieser Findungskommission und wir haben einen Besuch in den Luftschutzkellern der Kantonsschule gemacht. Dort liegen gegen 4'000 Werke herum, die vom Kanton gekauft wurden. Ich bin der Ansicht, dass man mit diesen Werken eine Auktion machen sollte. So könnten Gelder erzielt werden. Oder aber man könnte zumindest Ausstellungen organisieren. Es ist doch nicht im Sinne der Künstler, dass die Werke jahrelang in den Kellern herumliegen. Dort sehe ich ein Problem. Wir machen uns so nicht glaubwürdig. Ich appelliere daher an alle, wie dies auch vom SVP-Kollegen im vorherigen Votum erwähnt wurde, dass man Ausstellungen, auch in öffentlichen Gebäuden, machen sollte. So würden die Werke nicht herumliegen und die Künstler nicht im im Keller verstauben.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Eigentlich kann ich dieser Debatte nicht mehr viel Neues hinzufügen. Wenn man der Aussage von Roberto Conti zugehört hat mit der Aussage «de gustibus non est disputandum», dann müsste man eigentlich gemäss Wittgenstein sagen: «Wovon man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen.» Ich dürfte also gar nichts mehr sagen. In Erwiderung zum Votum von Daniel Urech möchte ich der trockenen Bürokratie und Verwaltung doch noch eine Stimme geben und ein paar Worte sagen.

Für den Regierungsrat ist Kunst am Bau etwas Wichtiges. Es ist eine wichtige Aufgabe, die zur Bauherrenaufgabe gehört. Wir möchten dazu ein Bekenntnis grundsätzlicher Art ablegen. Öffentliche Bauten, wie zum Beispiel Schulen, Spitäler usw. sind oft dominant im öffentlichen Raum. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine künstlerische Ausschmückung dieser Bauten erst recht, gerade weil sie dominant sind und den öffentlichen Raum auch bestimmen. Kunst am Bau setzt sich mit dem Ort und Raum auseinander, mit dem Inhalt und der Funktion der Bauten. Auf eine Kurzform gebracht ist das Ziel dieser Kunst am Bau-Massnahme der Dialog mit dem errichteten Bau.

Wir verfügen über ein Konstrukt, wie das Ganze abläuft. Ich möchte dies nicht mehr wiederholen. Es stützt sich auf das Gesetz über die Kulturförderung - das bereits ein schönes Alter hat, stammt es doch aus den Sechzigerjahren - und auf die Verordnung aus den Siebzigerjahren. Wir müssen einen bestimmten Prozentsatz, der nicht definiert ist, für die künstlerische Ausschmückung ausgeben. Die Lösung - und das ist sehr wichtig - kann man so zusammenfassen: Sie ist schlank, verfügen doch das Gesetz und die Verordnung nur über sehr wenige Paragrafen. Die Massnahme ist so, wie sie jetzt aufgegleist ist, auch flexibel. Sie ist transparent, weil sie im Kostenvoranschlag (KVA) auch immer enthalten ist und man kann darüber diskutieren. Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung und Einzelfallbehandlung. Die Summen, die man in der Vergangenheit für Kunst am Bau eingesetzt hat, zeigen, dass man eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen hat. Man kann die Zahlen nehmen und die Promille näher betrachten. An der Fachhochschule Olten, die eine der jüngsten Bauten darstellt, hat man 0.37% ausgegeben. Für die Gesamtsanierung der Kantonsschule Olten sind 0.31% vorgesehen. Beim Umbau des Museum Altes Zeughaus handelt es sich um einen speziellen Bau, dort ist 0% eingesetzt. Auch das ist möglich. Unser Kantonsratssaal, das haben wir bereits gehört, stellt mit einem Anteil von 1% den Gipfel dar. Das Bürgerspital Solothurn, das erst jetzt realisiert wird, weist einen entsprechend tieferen Prozentsatz für Kunst am Bau aus, weil die Bausumme so hoch ist. Es handelt sich dort um 0.25%. Im Übrigen möchte ich auf das Votum von Claude Belart zurückkommen. Aus dem Depot und den Depotbeständen werden die Innenräume, also zum Beispiel die Patientenzimmer ausgeschmückt. Das gehört also nicht zum Kredit Kunst am Bau. Wir nehmen dazu etwas aus den Beständen, die wir bereit angeschafft und angekauft haben.

Ich möchte das Fazit zur Kunst am Bau ziehen: Die Kredite sind flexibel, im Einzelfall bestimmt. Sie können im Rahmen der Kommissionsberatungen, das heisst der politischen Beratungen, diskutiert werden. Ich glaube, die Lösung ist es wert, dass wir daran festhalten. Ich möchte unterstreichen, dass wir uns auch Mühe geben und die aktuelle Lage einbeziehen. Wie René Steiner erwähnt hat, sollte man sich auch eine Zurückhaltung auferlegen in Zeiten, in denen es finanziell nicht so gut läuft. Ich glaube, das

ist auch angekommen. Es gilt aber zu bedenken, dass solche Bauten nicht nur für die nächsten zwei, drei Jahre ausgerichtet sind, sie sind vielmehr für die nächsten Jahrzehnte bestimmt. Man muss daher auch einen etwas weiteren Horizont in Betracht ziehen. Ich danke für die Unterstützung zum Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Erheblicherklärung21 StimmenDagegen73 StimmenEnthaltungen0 Stimmen

Es werden gemeinsam beraten:

A 220/2013

Auftrag überparteilich: Stromversorgung sichern, Auftrag 1 - Das Heimfallrecht des Kantons Solothurn an den Anlagen des Kraftwerkes Aarau sei vollumfänglich auszuüben

A 221/2013

Auftrag überparteilich: Stromversorgung sichern, Auftrag 2 - Eine Solothurner Trägerschaft gründen, welche die Interessen der Kantonsbevölkerung wahrnimmt

Es liegen vor:

- A) Zu A 220/2013: Auftrag überparteilich: Stromversorgung sichern, Auftrag 1 Das Heimfallrecht des Kantons Solothurn an den Anlagen des Kraftwerkes Aarau sei vollumfänglich auszuüben:
- a) Wortlaut des Auftrags vom 18. Dezember 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Mai 2014:
- 1. Auftragstext. Die Unterzeichnenden beauftragen hiermit den Regierungsrat, das Heimfallsrecht des Kantons Solothurn an den Anlagen des Kraftwerks Aarau vollumfänglich auszuüben.
- 2. Begründung. Die künftige Versorgung mit elektrischer Energie ist nach der politischen Lancierung der Energiewende unsicher geworden. Die Kantone erhalten für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Stromversorgung eine ungleich grössere Verantwortung als bisher. Generell wird deshalb die Sicherung von Stromproduktion für die Versorgung als vorrangiges Ziel einer kantonalen Energiepolitik erachtet. Die weitgehend unentgeltliche Übernahme von Kraftwerkanlagen auf das Ende einer Wassernutzungskonzession (sog. Heimfall) ist deshalb ein Recht, von dem Gebrauch gemacht werden muss. Beispielsweise ist der Kanton Tessin gesetzlich verpflichtet, jeweils den Heimfall auszuüben.

Die geltende Konzession für das Kraftwerk Aarau sieht eine Heimfallsmöglichkeit vor. Damit wird der Kanton Solothurn anteilmässig - er verfügt über einen Wasserkraftanteil von 82% - Eigentümer an den Anlagen. Die produzierte Energie kann er vertraglich verwerten oder sie über eine zu gründende Trägerschaft (siehe «Stromversorgung sichern, Auftrag 2») im Kantonsgebiet absetzen.

- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen. Der Kanton hat mehrere Optionen bei einem ordentlichen Ablauf einer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft. So kann er das Heimfallsrecht ausüben, sodass anschliessend die drei Handlungsoptionen
- Neukonzessionierung, z. B. über eine Ausschreibung,
- partnerschaftliche Beteiligung der öffentlichen Hand oder
- ausschliessliche Selbstnutzung der Anlage durch die öffentliche Hand

zur Verfügung stehen. Er kann aber auch auf die Ausübung des Heimfallsrechts verzichten und die Konzession wieder der bisherigen Konzessionärin erteilen. Der überparteiliche Auftrag sieht, in Kombination mit dem überparteilichen Auftrag «Stromversorgung sichern, Auftrag 2 - Eine Solothurner Träger-

schaft gründen, welche die Interessen der Kantonsbevölkerung wahrnimmt» (A 221/2013 BJD), eine Selbstnutzung der Anlage durch die öffentliche Hand vor. Der Übergang von einer partnerschaftlichen Beteiligung der öffentlichen Hand zur Selbstnutzung der Anlage durch diese ist fliessend. Mit partnerschaftlicher Beteiligung wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht eine reine Finanzbeteiligung gemeint ist. Bei der Beantwortung des Auftrags 2 wird detaillierter auf die Bewertung möglicher Handlungsoptionen eingegangen. Hier steht die Frage der Ausübung des Heimfallsrechts im Vordergrund. Die Beantwortung der beiden Aufträge ist aufeinander abgestimmt.

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) gibt in Artikel 58a den Rahmen vor, wenn auf den Heimfall verzichtet werden soll. Wenn der Konzessionär bzw. die Konzessionärin, in diesem Fall die IBAarau Kraftwerk AG, die bestehende Konzession erneuern will, muss das Gesuch dazu mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden wiederum entscheiden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.

Die heutige Konzessionärin, die IBAarau Kraftwerk AG, ist eine Tochter der IBAarau, die seit 1. Juli 2000 aus Aktiengesellschaften mit Holdingstruktur besteht. Die Stadt Aarau besitzt die Aktienmehrheit. Die von der IBAarau versorgten Gemeinden können sich an deren Aktienpaket beteiligen. Die Stadt Aarau bleibt aber mit mindestens 51% beteiligt. Die IBAarau ist ein gut in der Region verwurzeltes öffentliches Unternehmen, das seit langer Zeit auch mit verschiedenen solothurnischen Energiegesellschaften zusammenarbeitet. Die Zusammenarbeit mit der Atel/Al¬piq beispielsweise ist 105 Jahre alt. Als bisherige Konzessionärin ist sie all ihren Pflichten verlässlich nachgekommen und hat sich als zuverlässige Partnerin erwiesen.

3.2 Bisherige Konzessionspolitik seit dem Jahr 1994. Bereits im Jahre 1994, als die Neukonzessionierung des Kraftwerks Ruppoldingen kurz vor Abschluss stand, haben sich die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn mit der Frage der Nutzung der gemeinsamen Aarestrecke zwischen Ruppoldingen und Aarau beschäftigt. In der Absichtserklärung vom 9. November 1994 wird - vorbehältlich der Kompetenzen von Parlament und Volk - festgehalten:

- Im Zusammenhang mit den Neukonzessionierungen der in Frage kommenden Kraft-werke (Gösgen und Aarau) soll der Status quo grundsätzlich beibehalten werden.
- Erhebt einer der beiden Kantone direkt, über die Konzessionäre oder andere Berechtigte Anspruch auf Beteiligungen oder Strombezugsrechte, welche von diesem Status quo abweichen, so ist der andere Kanton ebenfalls zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt.
- Das schliesst nicht aus, dass aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen aargauische oder solothurnische Versorgungsunternehmen Produktionsanteile an diesen Werken k\u00e4uflich erwerben.

Diese Absichtserklärung hängt damit zusammen, dass der Kanton Solothurn, wie auch die Kantone Bern und Aargau, zwar Mitkonzessionsgeber bei den fünf grossen Aare-Flusskraftwer¬ken Flumenthal (Anteil SO: 62.9%), Wynau (Anteil SO: 9.8%), Ruppoldingen (Anteil SO: 50%), Gösgen (Anteil SO: 93%) und Aarau (Anteil SO: 82%) ist, aber die genutzten Wasserstrecken mit den anderen Kantonen teilt. Diese fünf Flusskraftwerke haben insgesamt eine mittlere Jahresproduktion von 759 GWh. Auf die Konzessionsstrecken des Kantons Solothurn entfallen knapp 70% bzw. 527 GWh. Die ALPIQ Hydro Aare AG, welche Konzessionärin der Flusskraftwerke Flumenthal, Ruppoldingen und Gösgen ist, wird als Solothurner Unternehmung betrachtet und erzielt mit ihren drei Werken eine Jahresproduktion von 560 GWh. Sie ist verpflichtet, den Berner Anteil des Kraftwerks Flumenthal von 54 GWh der BKW abzutreten. Insgesamt verbleiben ihr damit 506 GWh, was ungefähr dem Solothurner Anteil von 527 GWh entspricht. So betrachtet, sind die heute geltenden Konzessionierungen ausgewogen und benachteiligen den Kanton Solothurn nicht. Diesen Zustand wollte man mit der erwähnten Absichtserklärung beibehalten.

In der Interpellation «Stand Neukonzessionierung Wasserkraftwerk Gösgen» vom 12. Juni 2012 (I 066/2012) wurde u.a. die Frage aufgeworfen, ob der Kanton Solothurn weiterhin gedenke, den solothurnischen Konzessionsanteil am Kraftwerk Aarau einem Aargauer Unternehmen (IBAarau Kraftwerk AG) zu vergeben. In seiner Stellungnahme mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2012/1656 vom 14. August 2012 hat der Regierungsrat dargelegt, dass der Stadtrat der Stadt Aarau, die damalige Konzessionärin, mit Schreiben vom 25. September 1997 das Gesuch um einen Grundsatzentscheid betreffend Konzessionserneuerung gemäss Artikel 58a WRG gestellt habe. Die Regierungen der beiden Kantone Solothurn und Aargau hätten im Jahre 1999 einen positiven Grundsatzentscheid zur Konzessionserneuerung zu Gunsten der heutigen IBAarau Kraftwerk AG gefällt, der nach wie vor gültig sei.

Der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat, erklärte sich mit RRB Nr. 327 vom 16. Februar 1999 grundsätzlich bereit, die bestehende Konzession der Stadt Aarau nach deren Ablauf im Jahre 2014 zu erneuern. Die in Aussicht gestellte Erneuerung setzt verschiedene Bedingungen voraus, die erfüllt

werden müssen. Zu nennen sind insbesondere die Übereinstimmung des eingereichten Projekts mit der Umweltgesetzgebung, die Regelung der Heimfallverzichtsentschädigung sowie die Zustimmung der Konzessionsbehörden beider Kantone. Damals war im Kanton Solothurn noch das Stimmvolk zuständig für die Erteilung von Konzessionen an der Aare. Mit dem neuen kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), in Kraft seit 1. Januar 2010, wurde der Kantonsrat zuständige Konzessionsbehörde. Im Kanton Aargau ist es der Regierungsrat.

Mit RRB Nr. 1415 vom 4. Juli 2000 wurde die bestehende Konzession an die mittlerweile gegründete IBAarau Kraftwerk AG übertragen und ebenso der Grundsatzentscheid für die Neukonzessionierung gemäss RRB Nr. 327 vom 16. Februar 1999.

In der Zwischenzeit liegen einvernehmliche und bereinigte Entwürfe für die neue Konzession zu Gunsten der IBAarau Kraftwerk AG und für die Heimfallsverzichtsentschädigung vor. Bezüglich Heimfallsverzichtsentschädigung ist vorgesehen, dass der Kanton Solothurn, ohne die Risiken zu tragen, jährlich einen konstanten Sockelbeitrag erhält und zusätzlich am Ertragsüberschuss des Kraftwerks zur Hälfte partizipiert. Gegenüber früheren Heimfallverzichtsentschädigungen wurde das Ressourcenentgeld bzw. die Nutzung des Finanzpotenzials der Wasserkraft zu Gunsten des Kantons erhöht. Die Heimfallverzichtsentschädigung soll nicht zu Beginn der Neukonzession einmalig, sondern jährlich als Rente über die ganze Konzessionsdauer ausbezahlt werden, so dass auch künftige Generationen daran partizipieren können. Mit Erträgen aus dem Ertragsüberschuss kann gerechnet werden, wenn der Strompreis über den Gestehungskosten liegt, die gemäss Projekt 8.5 Rp./kWh betragen. Nach dem mittleren Strompreisszenario des Bundesamtes für Energie (BFE) dürfte dies vor 2020 der Fall sein (vgl. BFE [2013], Perspektiven für die Grosswasserkraft in der Schweiz, Abbildung 5).

Mit dem Konzessionsverfahren koordiniert wird ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt. Dies ist notwendig, weil mit der Neukonzessionierung auch bau- und umweltrechtlich relevante Aspekte (z. B. Restwassermengen) neu geregelt werden. Die öffentliche Planauflage des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans «Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau» hat im Herbst 2013 stattgefunden. Beim Projekt der IBAarau Kraftwerk AG handelt es sich um ein innovatives Vorhaben, das trotz Mehrwert für die Umwelt, so soll beispielsweise die Restwassermenge von heute 10 m³/s auf saisonal abgestufte 15 bis 25 m³/s erhöht werden, auch mehr Energie erzeugen wird. Die IBAarau Kraftwerk AG will dazu in einer ersten Etappe rund 115 Mio. Franken investieren, in einer zweiten Etappe ab 2035 nochmals rund 28 Mio. Franken. Das Projekt ist aus Sicht der zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn umweltverträglich. Nach durchgeführten Einspracheverhandlungen liegen die Unterlagen vor, um die Plangenehmigung durch den Regierungsrat vorzunehmen. Es ist vorgesehen, den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig mit Botschaft und Entwurf des Regierungsrats an den Kantonsrat in Sachen Konzessionserteilung zu beschliessen, und zwar unter dem Vorbehalt, dass die Konzession durch den Kantonsrat der IBAarau Kraftwerk AG erteilt wird.

- 3.3 Überlegungen zu der geforderten Ausübung des Heimfallsrechts. Wie auch die Auftraggeber argumentieren, macht die Ausübung des Heimfallsrechts nach der dargelegten Vorgeschichte höchstens dann Sinn, wenn gleichzeitig eine Solothurner Energiegesellschaft gegründet wird. Eine solche Gesellschaft wäre in der Initialphase ein Produktionsunternehmen, würde also mit seinem Energieanteil am Wasserkraftwerk Aarau im Stromhandel tätig bzw. könnte den Strom ganz oder teilweise selbst nutzen. Die Chancen und Risiken einer solchen kantonalen Unternehmung werden ausführlich bei der Beantwortung des Auftrags 2 «Eine Solothurner Trägerschaft gründen, welche die Interessen der Kantonsbevölkerung wahrnimmt» (A 221/2013) abgehandelt. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:
- Bezüglich Versorgungssicherheit, einem wichtigen Anliegen der Auftraggeber, besteht kaum ein Vorteil gegenüber den anderen Handlungsoptionen. Für eine sichere Stromversorgung (Verhinderung von Stromausfällen/Blackouts) sind zwar primär die Energieversorgungsunternehmen zusammen mit Swissgrid verantwortlich. Zur Strombewirtschaftung bei Mangellagen tritt jedoch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung auf den Plan. Bei Gefährdung der Versorgungssicherheit kann die ElCom dem Bundesrat Massnahmen vorschlagen. Der Spielraum für ein eigenes Energieunternehmen ist also beschränkt. Dazu kommt, dass die Stromproduktion des Flusskraftwerks Aarau bescheiden ist im Vergleich zum heutigen Stromverbrauch im Kanton Solothurn. Sie beträgt etwa 3% davon. Selbst wenn ab dem Jahr 2075, wenn die Neukonzessionierung des Kraftwerks Ruppoldingen ansteht, also in gut 60 Jahren, alle Solothurner Konzessionsanteile der Flusskraftwerke an der Aare der eigenen Energiegesellschaft gehören würden, würde die Selbstversorgung (aus Aarestrom) nicht mehr als 20% betragen.
- Bezüglich finanzieller Erträge aus der Wasserkraft für den Kanton besteht eine gegenläufige Abhängigkeit zwischen Ertragspotenzial und Risikoexponierung. Mit einer eigenen Energiegesellschaft ist das Ertragspotenzial am grössten. Allerdings sind auch die einzugehenden Risiken im Vergleich zu allen anderen Handlungsoptionen deutlich grösser. Weiter bedingt das Ertragspotenzial ein Eigen-

kapitalengagement des Kantons, da alleine für das Wasserkraftwerk Aarau in den nächsten fünf Jahren Investitionen im Bereich von 115 Mio. Franken anstehen.

• Es besteht auch eine gegenläufige Abhängigkeit zwischen einem wettbewerbspolitisch fragwürdigen Engagement und dem Erhalt des Handlungsspielraums künftiger Generationen. Wettbewerbspolitisch kann der Markteingriff mittels einer eigenen Energiegesellschaft nicht begründet werden. Allerdings wäre mit einer eigenen Gesellschaft der Handlungsspielraum künftiger Generationen grösser, als bei Neukonzessionierungen über die vorgesehenen 67 Jahre für das Kraftwerk Aarau.

Offen bleibt die Frage, ob aus der reinen Stromproduktionsgesellschaft ein vertikal integriertes Unternehmen entwickelt werden könnte. Aus heutiger Sicht ist dieser Übergang mit sehr grossen Unsicherheiten verbunden und die Umsetzbarkeit nicht gewiss.

Schliesslich ist angesichts des bereits weit fortgeschrittenen Verfahrens im Hinblick auf die im Jahr 1999 im Grundsatz zugesicherte Neukonzessionierung damit zu rechnen, dass der Kanton Solothurn bei einer Ausübung des Heimfallsrechts im heutigen Zeitpunkt seitens der IBAarau Kraftwerk AG mit Schadenersatzforderungen konfrontiert würde.

Aus diesen Überlegungen kommen wir - unter Berücksichtigung unserer Beantwortung zum vorerwähnten Auftrag 2 (A 221/2013) - zum Schluss, dass eine Abkehr von unserer bisherigen Politik, wie sie unter Ziffer 3.2 aufgeführt ist, nicht gerechtfertigt ist.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. Juni 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

B) Zu A 221/2013 Auftrag überparteilich: Stromversorgung sichern, Auftrag 2 - Eine Solothurner Trägerschaft gründen, welche die Interessen der Kantonsbevölkerung wahrnimmt:

- Wortlaut des Auftrags vom 18. Dezember 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Mai 2014:
- 1. Auftragstext. Die Unterzeichnenden beauftragen hiermit den Regierungsrat abzuklären, wie die Gründung einer «Solothurner Energie-Gesellschaft SEG» realisiert werden kann und diese dann schnellstens umzusetzen, damit die energiepolitischen Interessen der Kantonsbevölkerung wahrgenommen werden können.
- 2. Begründung. Verschiedene Kantone haben eigene «Elektrizitätswerke, resp. Energieunternehmen» geschaffen, welche die Interessen der Kantonsbevölkerung wahrnehmen. Diese sind auch in der Energiepolitik Ansprechpartner für die Behörden. Kantonale Lösungen spielen in der neuen Energiepolitik eine zunehmend wichtigere Rolle.

Im Kanton Solothurn fehlt bisher dieses Gefäss; es ist bei stabilen Organisationsstrukturen in der Vergangenheit auch nicht notwendig gewesen. Andere Kantone besinnen sich auf die eigenen Interessen und führen frei werdende Stromproduktionsanteile wieder dem Kanton, resp. den eingesetzten Energieunternehmen zu. So überlässt etwa der Kanton Tessin die heimfallenden Produktionsanlagen der kantonalen Elektrizitätsgesellschaft. Auch verfügen der Kanton Wallis und der Kanton Aargau über kantonale Elektrizitätswerke. Der Kanton Uri (Konzessionsablauf Kraftwerk Lucendro) denkt aktuell über die Gründung einer entsprechenden kantonalen Gesellschaft nach. Es entspricht den heutigen Anforderungen, die Solothurnische Wasserkraft auch für die Solothurner Bevölkerung zu reservieren. Es würde einer verantwortungsvollen Energiepolitik widersprechen, wenn das Kraftwerk Aarau mit einem Solothurner Wasserkraftanteil von 82% einem ausserkantonalen Unternehmen ohne Auflagen überlassen wird. Gerade der Kanton Aargau hat die Erneuerung der Konzession für das Kraftwerk Klingnau im Jahre 2015 einzig an Aargauer Unternehmen erteilt. Mit der Gründung einer Solothurner Energie-Gesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum des Kantons, der regionalen Versorger und der Gemeinden steht, kann ein solches Gefäss geschaffen werden. Je nach Interesse sind daran auch die im Kanton engagierten Elektrizitätsunternehmen zu beteiligen. Neben der Übernahme der Konzessions-energie kann dieses Gefäss auch die fachkundige und unternehmerisch ausgerichtete Ansprechstelle für Fragen der Energiepolitik des Kantons werden oder selber in der Beschaffung und Verwertung von Energie aktiv werden.

Bereits im Richtplanverfahren sind entsprechende Vorbehalte gegen eine Konzessionierung an den ausserkantonalen Gesuchsteller erhoben worden. Das Bau- und Justizdepartement hat dieses Anliegen in das Konzessionsverfahren verwiesen. Die Frage ist demnach im vorliegenden Verfahren zu entscheiden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Dieser Auftrag ist im Zusammenhang mit dem Auftrag «Stromversorgung sichern, Auftrag 1 - Das Heimfallsrecht des Kantons Solothurn an den Anlagen des Kraftwerkes Aarau sei vollumfänglich auszuüben» (A 220/2013) zu sehen, dessen Beantwortung gleichzeitig erfolgt und mit dieser abgestimmt ist.

Beide parlamentarische Aufträge zielen auf die Ausübung des Heimfallsrechts am Wasserkraftwerk Aarau und auf eine neu zu gründende Solothurner Energiegesellschaft (SEG). Weiter implizieren die Aufträge die Ausübung aller künftigen Heimfallsrechte und ihr Einbringen in die SEG. In einer ersten Phase müsste sich die SEG als Stromproduktionsunternehmen etablieren und könnte anschliessend versuchen, weitere Dienstleistungen anzubieten. Nebst der Übernahme der Solothurner Anteile an den Konzessionen der anderen Wasserkraftwerke an der Aare (Flumenthal, Wynau, Ruppoldingen und Gösgen) könnten eigene Stromkraftwerke erstellt und die Tätigkeiten allenfalls auch auf andere Energieformen wie Gas und Wärme ausgeweitet werden. Die SEG könnte sich so von einem reinen Produktionsunternehmen in ein vertikal integriertes Produktions- und Verteilunternehmen wandeln, d. h. auch die entsprechende Netze übernehmen. An der SEG könnten sich nebst dem Kanton auch kommunale und regionale Energieversorgungsunternehmen des Kantons beteiligen. Auch die im Kanton Solothurn tätigen privaten Elektrizitätsunternehmen wie die ALPIQ AG könnten sich an der SEG beteiligen, wobei die Beteiligung der öffentlichen Unternehmen wohl mindestens 51% betragen müsste, um der Idee der Auftraggeber zu entsprechen.

Zuerst stellt sich die Frage, ob der Kanton nach der heute geltenden Praxis überhaupt eine solche Gesellschaft gründen könnte. Der Regierungsrat hat sich bereits 2009/10 umfassend mit Fragen der Beteiligungsstrategie, wie die Gründung einer SEG wäre, befasst. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 wurden die Beteiligungsstrategie und die Public Corporate Governance-Richtlinnien beschlossen, welche als eigenständiges Kapitel 12 ins WOV-Handbuch integriert wurden. Die darin enthaltenen Grundsätze müssen bei der Gründung einer neuen Beteiligung allesamt berücksichtigt werden. Es ist zwar möglich, fallweise von diesen Grundsätzen abzuweichen. In diesem Fall müsste nach dem Grundsatz «comply or explain» dargelegt und begründet werden, warum eine Abweichung von der Praxis erfolgt. Die Entscheidkriterien für das Eingehen (oder Halten) von kantonalen Beteiligungen sind in vier Fragekataloge im Kapitel 12 des WOV-Handnbuchs gegliedert. Anhand des ersten Fragekatalogs wird geklärt, ob das Eingehen (oder Halten) einer Beteiligung grundsätzlich zulässig ist. Die drei dort aufgeführten Fragen, welche die demokratische Legitimation klären sollen, lauten:

- Hat die Beteiligung die Erfüllung einer klar definierten öffentlichen Aufgabe als Hauptzweck?
- Existiert für das Eingehen der Beteiligung eine gesetzliche Grundlage, aus welcher die Legitimation der Beteiligung einwandfrei abgeleitet werden kann?
- Fällt die Aufgabenerfüllung in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Solothurn?

Keiner der drei Fragen kann aufgrund der heutigen Rechtslage, dem Verständnis der heutigen Energiepolitik wie auch der im Jahre 2009 begonnenen Strommarktliberalisierung zugestimmt werden, was grundsätzlich die Gründung einer SEG durch den Kanton ausschliessen würde.

Da begründet davon abgewichen werden kann, sollen jedoch im Folgenden Vor- und Nachteile einer SEG diskutiert und bewertet werden. Die möglichen Handlungsoptionen sind bei der Beantwortung des Auftrags 1 kurz aufgeführt worden. Vertieft wurde dort die Frage der Ausübung des Heimfallsrechts für das Kraftwerk Aarau betrachtet. Hier sollen nun ergänzend die Handlungsoptionen

- Status quo (Verzicht auf Heimfall, Neukonzession an bisherigen Konzessionär): Der Kanton sucht kein direktes Engagement im Energiemarkt, versucht aber den finanziellen Handlungsspielraum, den er mit der potenziellen Ausübung des Heimfallsrechts erhält, zugunsten der Staatsfinanzen möglichst auszunutzen,
- Heimfall und partnerschaftliche Beteiligung der öffentlichen Hand an der künftigen Anlage (Partnerwerk): Der Kanton engagiert sich direkt über Beteiligungen am Energiemarkt. Er übt das Heimfallsrecht aus und bringt sich vorzugsweise im Rahmen des nicht entgeltlichen Heimfallsubstrats (nasse Anlageteile wie Stauwehr, Kanäle, Turbinen) ein. Allenfalls kann er Teile des entgeltlichen Heimfallsubstrats (elektromechanische Anlagen) erwerben und miteinbringen,
- Heimfall und Übernahme bzw. Selbstnutzung der gesamten Anlage durch die öffentliche Hand (SEG): Der Kanton übt das Heimfallsrecht aus und übernimmt seine Anteile an den Kraftwerken und bringt diese in die SEG ein. Er engagiert sich direkt im Energiemarkt und übernimmt damit auch alle Chancen und Risiken,

miteinander verglichen und bewertet werden.

3.2 Bewertung der Handlungsoptionen. Für die Bewertung wurde ein Workshop mit Vertretern der Stromwirtschaft und des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Bau- und

Justizdepartementes des Kantons Solothurn durchgeführt. Dazu wurde eine Liste mit 16 Bewertungskriterien verwendet, welche folgende Bereiche abdecken:

- Finanzen
- Wettbewerbs- und Ordnungspolitik
- Volkswirtschaft
- Energie und Umwelt sowie
- betriebswirtschaftliche Effizienz der Stromproduktion.

Bei der Bewertung der Kriterien waren kaum Unterschiede zwischen den kantonalen Vertretern und den Vertretern der Stromwirtschaft auszumachen. Die wichtigsten Ergebnisse aus diesem Workshop können wie folgt zusammengefasst werden:

3.2.1 Finanzen. Aufgrund der heute tiefen Strompreise ist in den nächsten Jahren nicht mit hohen Erträgen aus der Wasserkraft zu rechnen. Längerfristig dürften die Strompreise wieder steigen und die Erträge zunehmen. Auf längere Sicht wäre das Ertragspotenzial bei der Option SEG am höchsten, bei der partnerschaftlichen Beteiligung am zweithöchsten. Aber die Risiken im Stromproduktionsgeschäft dürften generell in den nächsten Jahrzehnten hoch bleiben und unter anderem abhängen von der weiteren Strommarktöffnung, einem möglichen Stromabkommen mit der EU, der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa, der Preise für die CO2-Zertifikate und der weiteren Förderung der erneuerbaren Energien. Auf die Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen hat der Kanton Solothurn keinen Einfluss. Bei einer partnerschaftlichen Beteiligung oder einer SEG wäre der Kanton auch an diesen Risiken direkt beteiligt. Zudem müsste der Kanton bei diesen beiden Optionen ein nicht unerhebliches Eigenkapitalengagement eingehen. Alleine für die geplanten Erneuerungs- und Werterhaltungsmassnahmen am Kraftwerk Aarau sind in den nächsten Jahren Ausgaben in der Höhe von 115 Mio. Franken geplant. Der Kanton müsste sich anteilmässig daran beteiligen.

Eine Beteiligung und insbesondere eine SEG würden zudem zu stärker schwankenden Einnahmen und Ausgaben beim Kanton führen gegenüber dem Verzicht auf den Heimfall.

Fazit: Mit einer SEG ist das Ertragspotenzial auf lange Frist zwar am grössten, die einzugehenden Risiken sind jedoch im Vergleich zu den anderen Optionen deutlich grösser. Zudem muss das Ertragspotenzial einer SEG durch ein Eigenkapitalengagement des Kantons erkauft werden.

3.2.2 Wettbewerbs- und Ordnungspolitik. Eine SEG ist aus Wettbewerbssicht nicht nötig, da die Zahl der Anbieter auf dem Strommarkt ausreicht, um einen Wettbewerb zu garantieren. Die Gründung einer SEG würde allerdings auch keinen «wettbewerbspolitischen Sündenfall» darstellen, zumal auch die anderen Stromversorgungsunternehmen staatlich dominiert sind.

Eine SEG wäre mit der Strommarktöffnung und der Energiestrategie 2050 des Bundes grundsätzlich kompatibel. Probleme könnten sich allenfalls ergeben, wenn sich die SEG auf politischen Druck hin nicht mehr marktkonform verhalten würde.

Mit einer SEG oder auch einer partnerschaftlichen Beteiligung wäre der Handlungsspielraum für künftige Generationen grösser als bei der Option Status quo. Konzessionen über 60 bis 70 Jahren schränken den Handlungsspielraum für zwei bis drei künftige Generationen stark ein. Bei einer SEG im Eigentum des Staates wie auch bei einer Beteiligung wäre der Spielraum naturgemäss deutlich grösser, da diese Eigentumsverhältnisse deutlich einfacher geändert werden könnten.

Fazit: Ordnungspolitisch kann der Markteingriff mit der Bildung einer SEG oder einer Beteiligung an einer solchen nicht begründet werden. Allerdings wäre damit der Handlungsspielraum künftiger Generationen grösser als bei Neukonzessionen über 60 bis 70 Jahren an Unternehmen, welche nicht vom Kanton kontrolliert werden.

3.2.3 Volkswirtschaft. Bezüglich Arbeitsplätze wäre mit einer SEG gegenüber der heutigen Situation mit keinen massgeblichen Unterschieden zu rechnen. Auch auf das Strompreisniveau im Kanton Solothurn hätte die SEG keinen direkten Einfluss. Ob mit einem gebündelten Einkauf bessere Konditionen für die Solothurner Energieversorgungsunternehmen erreicht werden könnte, ist unsicher. Bereits heute organisieren sich die Versorgungsunternehmen auf andere Weise gemeinsam, um bessere Konditionen erzielen zu können.

Auch bezüglich Versorgungssicherheit gibt es nicht eigentlich einen Vorteil mit einer SEG oder einer partnerschaftlichen Beteiligung gegenüber dem Status quo. Zur Strombewirtschaftung bei Mangellagen tritt nämlich das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung auf den Plan. Bei Gefährdung der Versorgungssicherheit kann die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom dem Bundesrat Massnahmen vorschlagen. Der Spielraum für ein eigenes Energieunternehmen ist beschränkt. Zudem ist auch bei der geplanten Neukonzessionierung des Kraftwerks Aarau vorgesehen, dass die im Kraftwerk erzeugte Energie ins regionale Stromverteilnetz einzuspeisen ist. Physisch betrachtet wird der Strom also in jedem Fall in der Region zur Verfügung stehen. Die Konzessionsbehörden behalten sich zudem vor, weitere Auflagen zur Grundversorgung und Versorgungssicherheit in den Kantonen Solothurn und

Aargau zu verfügen, wobei die geltende Gesetzgebung, welche diesbezüglich einschränkend wirkt, vorbehalten bleibt.

Fazit: Die drei Handlungsoptionen unterscheiden sich nicht massgeblich.

3.2.4 Energie und Umwelt. Mit einem reinen Stromproduktionsunternehmen, wie die SEG in der Initialphase eines wäre, könnte die Energieeffizienz nicht gefördert werden. Bezüglich nachhaltiger Energieproduktion könnte die SEG Vorteile bieten. So könnte beispielsweise die Erhöhung der Restwassermengen oder andere ökologische Massnahmen einfacher umgesetzt werden. Es bestünde allerdings auch die Gefahr, dass der Kanton weniger restriktiv bei Umweltauflagen agieren würde, da diese direkt auf seine Einnahmen durchschlagen würden.

Fazit: Die drei Handlungsoptionen unterscheiden sich nicht massgeblich.

3.2.5 Betriebswirtschaftliche Effizienz der Stromproduktion. Aufgrund der Unternehmensgrösse einer SEG ist nicht anzunehmen, dass gegenüber heute zusätzliche Synergiepotenziale realisiert werden könnten.

Fazit: Die drei Handlungsoptionen unterscheiden sich nicht massgeblich.

3.2.6 Offene Fragen. Die parlamentarischen Aufträge zielen darauf ab, die SEG längerfristig zu einem vertikal integrierten Strom- und Versorgungsunternehmen zu entwickeln, das Strom produziert, unter Umständen aber auch Wärme und Gas zur Verfügung stellt sowie Netz- und weitere Dienstleistungen anbietet. Es sind dazu vor allem folgende Überlegungen anzubringen:

- Lange Aufbauphase: Die Stromproduktion einer SEG bliebe bis 2027 mit dem Kraftwerk Aarau bescheiden und würde etwa 3% des kantonalen Stromverbrauchs betragen. Nach 2027 könnte mit dem Heimfall des Kraftwerks Gösgen der Stromproduktionsanteil auf 14% erhöht werden. Die maximale Stromproduktion mit Aarewasserkraft würde 20% des kantonalen Stromverbrauchs betragen und könnte erst 2075 mit dem Heimfall des Kraftwerks Ruppoldingen erreicht werden.
- Erweiterung der Geschäftstätigkeit beim Netzbereich fraglich: Für eine solche Erweiterung liegen zurzeit beim Kanton keine Kompetenzen vor. Diese müssten von den bestehenden Energieversorgungsunternehmen im Kanton Solothurn eingebracht werden. Ob diese bereit wären, ihre Netze an eine SEG abzugeben, ist fraglich. Im Gegensatz zur Stromproduktion können nämlich mit dem Monopol der Netze zurzeit noch risikolose Gewinne erzielt werden. So zeigten denn auch die am Workshop beteiligten städtischen und regionalen Energieversorgungsunternehmen wenig Interesse an der Gründung einer SEG oder an einer eigenen Beteiligung an einer SEG.
- 3.3 Schlussfolgerungen. Die Gegenüberstellung der Handlungsoptionen zeigt, dass sich diese vor allem bezüglich Finanzen sowie Wettbewerbs- und Ordnungspolitik unterscheiden. Bei beiden Kriterien bestehen gegenläufige Abhängigkeiten. Bezüglich Finanzen ist bei einer SEG das Ertragspotenzial auf lange Sicht zwar grösser, aber eben auch mit erheblichen Risiken verbunden. Das höhere Ertragspotenzial muss zudem mit massgeblichen Investitionen erkauft werden. Wettbewerbspolitisch kann der Markteingriff zugunsten einer SEG nicht begründet werden, der Handlungsspielraum künftiger Generationen wäre zwar grösser als beim Status quo, aber bezüglich der kantonalen Energieversorgung irrelevant. Bei den anderen Bewertungskriterien sind kaum Unterschiede auszumachen.

In Anbetracht dessen, dass sich also keine Notwendigkeit für ein direktes Engagement des Kantons im Strommarkt ergibt und mögliche Vorteile vergleichbare Nachteile mit sich bringen, sind die Voraussetzungen nicht gegeben, um von der bisherigen Beteiligungsstrategie, die sich der Kanton gegeben hat, abzuweichen.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 26. Juni 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Knellwolf (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich möchte gerne auch den nächsten Auftrag in mein Votum einschliessen. Die beiden Aufträge hängen zusammen und wir haben sie in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission als Paket besprochen. Ich nehme an, dass die meisten Fraktionssprecher es auch so handhaben werden.

Der erste Auftrag verlangt, dass der Heimfall beim Kraftwerk Aarau vollständig ausgeübt wird. Mit dem zweiten Auftrag wird verlangt, dass man eine sogenannte «Solothurner Energie-Gesellschaft SEG» gründen würde, die das Kraftwerk betreiben und auch als Energieproduktionsfirma auftreten würde. Sie würde sich im Energiemarkt als Produzentin und Verkäuferin entsprechend verhalten. Hier die Hauptargumente, warum diese Aufträge eingereicht wurden: Man möchte in Zukunft für den Kanton Solothurn eine sichere Stromversorgung erzielen. Man möchte die Versorgungssicherheit langfristig

gewähren und die Solothurner Interessen im Energiemarkt optimal wahrnehmen. Beim Heimfall eines Kraftwerks geht es darum, dass bei Ablauf einer Konzession vorgesehen ist, dass nach der Konzessionsdauer ein Teil der Kraftwerksanlagen an die öffentliche Hand zurückfallen. Für die öffentliche Hand, das heisst für uns im Kanton Solothurn, bestehen mehrere Optionen. Einerseits kann man den Heimfall vollumfänglich ausüben. Das heisst, man nimmt die Anlagen zurück und kann sie selber betreiben. Man könnte aber auch eine Neukonzessionierung ausschreiben, dass sich sozusagen wieder mehrere Firmen für die Neukonzessionierung bewerben. Aber auch der Weg einer partnerschaftlichen Beteiligung könnte begangen werden. Oder, so wie es jetzt angedacht ist, könnte man die Konzession erneut an den bisherigen Konzessionsnehmer erteilen. Das wäre eine Neuauflage oder eine Weiterführung unter neuen Konzessionsbestimmungen mit dem bisherigen Konzessionsnehmer. Das wäre in diesem Fall die IBAarau Kraftwerk AG.

Noch ein paar Worte zur Geschichte: Im Jahr 1999 wurde ein Grundsatzentscheid von den Regierungen des Kantons Solothurn und des Kantons Aargau gefällt, und zwar gestützt auf eine Anfrage der Konzessionsnehmerin. Sie wollte wissen, ob man grundsätzlich bereit wäre, die Konzession zu erneuern respektive mit dem bisherigen Konzessionsnehmer weiterzuführen. Bei diesem Grundsatzentscheid hat man beschlossen, dass man eine Weiterführung anstrebt und zwar basierend auf dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz. Es sieht vor, dass man bis zehn Jahre vor Ablauf der Konzessionsfrist eine Antwort auf entsprechende Anfragen geben muss. Das steht im Zusammenhang mit der Investitionssicherheit für eine solche Kraftwerks AG. Man kann sich vorstellen, dass bei Fehlen der Sicherheit eine solche Konzession zu bekommen, man sicher in den letzten zehn oder 15 Jahren nichts mehr investieren würde. Aufgrund des Grundsatzentscheides hat man den Vertragsentwurf neu ausgearbeitet. Dort greifen wir jetzt ein, denn der Kantonsrat ist der Konzessionsgeber. Falls wir den Weg gehen, der vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, werden wir die Konzession neu erteilen müssen. Die Aufträge sind zum Prozess hinzugekommen und haben dort zu einer gewissen Verzögerung geführt. Je nachdem, was wir beschliessen, wird der Konzessionsentwurf hinfällig.

Der Regierungsrat hat zusammen mit Vertretern aus der Verwaltung, dem Finanzdepartement, dem Bau- und Justizdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement und auch mit Vertretern aus der Energiewirtschaft einen Workshop durchgeführt, um die verschiedenen Optionen, die ich vorhin erläutert habe, zu durchleuchten und für den Kanton Solothurn die opportunste Lösung zu finden. Man ist zum Schluss gelangt, dass man mit dem Status Quo, das heisst mit der Erneuerung der Konzession mit dem bisherigen Konzessionsnehmer weiterfahren möchte. Die Gründe dafür liegen primär auf der finanziellen Ebene, aber auch im ordnungspolitischen und wettbewerbspolitischen Bereich. Man hat verschiedene Aspekte genauer untersucht. aber bei diesen beiden Aspekten gibt es die markantesten Unterschiede zwischen den drei Optionen. Bei den Finanzen wird seitens des Regierungsrats festgehalten, dass man zwar sieht, dass langfristig gesehen das Ertragspotenzial am grössten ist, wenn man eine eigene Energiegesellschaft betreiben würde. Das korreliert aber logischerweise auch mit den höchsten Risiken. Man würde sich an einem Energiemarkt beteiligen, bei dem man heute nicht genau weiss, wie er sich in den nächsten 50, 60 oder 70 Jahren entwickeln wird. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass der Aufbauprozess einer solchen Gesellschaft sehr langsam wäre. Wenn man den Heimfall des Kraftwerks Aarau geltend machen würde, könnte man 3% des Solothurner Strombedarfs decken. Mit der Zeit könnte man dann auch die anderen Aarekraftwerke wie Gösgen, Ruppoldingen und Flumenthal ganz oder zumindest teilweise in diese Gesellschaft integrieren. Das wäre aber ein Prozess, der bis 2075 dauern würde. Diese Kraftwerke verfügen noch über laufende Konzessionen. Wenn man den heutigen Strombedarf annimmt, wäre man damit erst bei 20%. Man spricht von einer sehr langen Aufbauphase. Es ist logisch, dass die Aufbauphase einer solchen Gesellschaft auch entsprechender Investitionskosten bedarf. Investitionskosten benötigen auch die Wasserkraftwerke. Bezogen auf das Kraftwerk Aarau spricht man von einem Investitionsbedarf von 115 Mio. Franken, beziehungsweise rund 140 Mio. Franken, wenn man die Investitionen ab 2035 dazurechnen würde. Das sind Investitionen, die die Kraftwerks AG investieren möchte, um Effizienz- und Ertragssteigerungen zu erzielen. Wahrscheinlich sind es auch die Investitionen, die von der Solothurner Energiegesellschaft getätigt werden müssten, wenn sie mit ihren Anlagen à jour bleiben möchte.

Vom Regierungsrat wird ins Feld geführt, dass es Schadenersatzforderungen geben könnte. Im Jahr 1999 hat man die Zusage mit dem Grundsatzentscheid bereits erteilt. Man würde demnach von diesem Grundsatzentscheid abweichen und befürchtet, dass allenfalls der Weg vor die Gerichte erfolgt oder andere Ersatzforderungen geltend gemacht werden. Von der ordnungspolitischen Seite her gesehen, würde natürlich ein solcher Aufbau einer staatlichen Energiegesellschaft einen wettbewerbspolitischen Eingriff darstellen. Andererseits wird richtigerweise gesagt, dass dies im Energiewesen nicht unbedingt ein Einzel- oder Sündenfall wäre. Die Energiewirtschaft ist geprägt von Gesellschaften, bei denen die öffentliche Hand mitbeteiligt oder Miteigentümerin ist. Daher könnte man es von diesem Gesichtspunkt

aus gesehen wahrscheinlich vertreten. In diesem Sinne sind sicher die wichtigsten Argumente, die gegen eine Erheblichkeit dieser zwei Aufträge sprechen, die finanziellen Aspekte. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich bei drei Enthaltungen grossmehrheitlich von den Argumenten des Regierungsrats überzeugen lassen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission rügt aber explizit, dass der Kantonsrat 1999 nicht konsultiert wurde, als der Grundsatzentscheid gefällt wurde. Schlussendlich ist der Kantonsrat die abschliessende konzessionsgebende Behörde. Es mutet daher ein wenig seltsam an, dass der Regierungsrat 1999 den Grundsatzentscheid einfach von sich aus gefällt hat. Wir sind nun ein Stück weit an diesen Grundsatzentscheid gebunden, wenn es darum geht, die Konzession allenfalls zu erneuern. Das sind die Diskussionen und die Argumente für die Empfehlung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir empfehlen, diese beiden Aufträge als nicht erheblich zu erklären. Unsere Fraktion wird sich dieser Meinung grossmehrheitlich anschliessen.

Walter Gurtner (SVP). Ich gebe zu beiden Aufträgen 220/2014 und 221/2014, Auftrag 1 und Auftrag 2, unsere SVP-Fraktionsmeinung ab. Schuster bleib bei Deinen Leisten - das ist immer unsere Antwort, wenn es darum geht, dass sich der Staat in die Privatwirtschaft einmischt. Oder wie dies bei den beiden vorliegenden Aufträgen der Fall ist und der Kanton sogar zum Stromproduzenten und zum Konkurrenten der Privatwirtschaft wird. Zudem haben wir dies schon hier im Rat zweimal diskutiert, und zwar einmal am 6. November 2012 anlässlich des Massnahmenplans 2013 BJD Nr. 16 «Heimfallverzicht durch Übernahme vom Kanton». Dazumal erfolgte eine Ablehnung von 56 gegen 36 Stimmen. Ich zitiere den damaligen Baudirektor Walter Straumann: «Wir haben in der Regierung über die Variante gesprochen, dass sich der Kanton in irgendeiner Form beteiligt und auf den Heimfall verzichtet. Wir haben es aber eindeutig verworfen, aus verschiedenen Gründen. Wir sind nicht der Kanton Wallis und auch nicht der Kanton Aargau.» Die zweite gleiche Diskussion war eine Interpellation von Reinhold Dörfliger. Trotz grossem Verständnis und Sympathie für die beiden Aufträge, um zusätzliches Geld in die leeren Solothurner Staatskasse zu generieren, so ist das Wasserkraft-/Stromgeschäft dank der hohen Subventionierung bei den Solar- und Windstrom-Mitanbietern leider kein Geschäft mehr. Das beweisen auch letztlich die Finanzprobleme bei der Firma Alpig. Ich zitiere hier die aktuelle Pressemitteilung von gestern: «Energiekonzern Alpig schreibt Verlust von über 21 Mio. Franken. Die tiefen Grosshandelspreise für Strom belasten den Energiekonzern Alpig weiterhin. Nach den ersten neun Monaten 2014 schreibt das Unternehmen einen Verlust von 21 Mio. Franken. Im Vorjahreszeitraum hatte Alpiq noch einen Gewinn von 126 Mio. Franken ausgewiesen. Alpiq hatte bereits zur Jahresmitte einen starken Gewinnrückgang bekanntgegeben. Besonders unter Druck wegen den tiefen Marktpreisen in Europa sind die Wasserkraftwerke, welche einen Drittel zum Alpig-Strommix beitragen.»

Ich komme nun wieder zurück zu meinem Votum. Zudem profitiert der Kanton Solothurn von der IBAarau. Es gibt eine Heimfallsverzichts-Entschädigung sowie jährlich einen konstanten Sockelbeitrag und zusätzlich die Hälfte des Ertragsüberschusses. Auch die Wasserzinsen kommen dazu. Dies alles geschieht ohne Unternehmerrisiko und grosse Investitionen von rund 140 Mio. Franken, die die IBAarau als Betreiberin noch investieren und übernehmen muss. Aus diesem Grund wird die SVP-Fraktion beide Aufträge grossmehrheitlich als nicht erheblich ablehnen.

Markus Ammann (SP). Ich erlaube mir, wie es der Kommissionssprecher vorausgesehen hat, gleich zu beiden Geschäften zu sprechen. Sie gehören inhaltlich untrennbar zusammen. Steht die Welt eigentlich Kopf? Bürgerliche Parlamentarier setzen sich für das Betreiben eines Kraftwerks ein oder anders formuliert, für die Gründung einer staatlichen Produktionsgesellschaft. Und die SP, das kann ich vorwegnehmen, lehnt diesen Antrag mehrheitlich ab. Ich gebe zu, dass wir die Anträge in der Fraktion zuerst äusserst wohlwollend betrachtet haben. Wie gelangen wir aber nun heute zu dieser Beurteilung? In diesem Geschäft gibt es ein paar Fakten, einige Einschätzungen und möglicherweise auch ein paar Überlegungen zur Vergangenheit und Zukunft, die uns weiterhelfen könnten, diese Anträge zu beurteilen. Zu den Fakten: Die Konzession des Kraftwerks Aarau läuft bald aus, bereits Ende dieses Jahres. Das Konzessionsgesuch liegt schon auf dem Tisch. Der Regierungsrat hat in einem Regierungsratsbeschluss 1999 einen positiven Grundsatzentscheid zu Gunsten einer Neukonzessionierung getroffen. Im Jahr 2012 hat der Regierungsrat im Rahmen einer Interpellation noch einmal auf diesen Grundsatzentscheid hingewiesen. Bisher hat sich niemand gegen diesen Entscheid gewehrt. Wir alle haben aber davon gewusst.

Zu den Einschätzungen: Für einen sinnvollen Weiterbetrieb dieses Kraftwerks müssen nicht ganz unbedeutende Investitionen getätigt werden. Die Höhe der notwendigen Investitionen bewegt sich im Rahmen von mehreren Dutzend Millionen Franken bis weit über 100 Mio. Franken. Es ist natürlich eher eine rhetorische Frage, wenn ich hier frage, woher der Kanton Solothurn im Moment dieses Geld nehmen soll. Der Strompreis von einem Wasserkraftwerk, insbesondere von einem, das saniert und auf den neus-

ten Stand gebracht wurde, kann in der heutigen Situation von weltweit sinkenden Strompreisen - wie dies bereits erwähnt wurde - kaum kostendeckend gehalten werden. Das Bundesamt für Energie hat in einer Studie 25 Gross-Wasserkraftprojekte untersucht und stellt fest, dass 24 davon zurzeit nicht wirtschaftlich betrieben werden können. In unseren Augen stellt dies ein nicht unerhebliches Problem dar. Damit gerät nämlich unsere wichtigste regenerative Energiequelle massiv unter Druck. Als Kanton können wir dem aber tatsächlich nur wenig entgegensetzen. Die Rolle eines möglichen Wasserkraftwerks in Aarau in der Stromversorgung des Kantons Solothurn ist bislang unklar oder marginal. Ich komme später noch einmal darauf zurück.

Dazu hier ein paar Fragen und auch Antworten. Erste Frage: Wann ist eigentlich der richtige Zeitpunkt, um über einen Heimfall zu sprechen? Antwort: Ganz sicher nicht zwei Monate, bevor eine Konzession ausläuft. Das Wasserrechtsgesetz gibt dazu klare Auskünfte. Das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor Ablauf gestellt werden. Die Behörden entscheiden mindestens 10 Jahre vor Ablauf, ob sie zu einer Erneuerung bereit sind. Genau so war der Ablauf auch beim Kraftwerk Aarau. Zweite Frage: Wie sieht der Strommarkt in 10, 25 oder 50 Jahren aus? Ein Blick zurück liefert eine ziemlich klare Antwort. Wir wissen es nicht, es lässt sich nicht einmal erahnen. Ich bin damit einverstanden, dass man dies als einen Grund für einen Heimfall anführen könnte. Damit hätten wir einen sicheren Wert. Das Risiko ist aber erheblich, denn wie erwähnt, sind doch schon heute Wasserkraftwerke eigentlich nicht rentabel. Mit Blick in die Zukunft ist es noch bedeutend weniger riskant, eine Konzession zu vergeben und jedes Jahr einen schönen Batzen an Konzessionsgeldern oder Heimfallentschädigungen in der Staatskasse zu verbuchen. Dies unabhängig von den Entwicklungen der Strompreise und der Weltlage. Die regenerative Energie wird auch so genutzt. Man kann uns möglicherweise in 30 Jahren vorwerfen, dass wir einen falschen Entscheid gefällt haben. Bei einer Konzessionsdauer von 60 oder 70 Jahren wäre dies wohl der richtige Zeitpunkt, eine sinnvolle Strategie für den nächsten Heimfall zu diskutieren und vorzubereiten - falls man es auch möchte. Dritte Frage: Ist es wirtschaftspolitisch gesehen nicht eine verkehrte Welt, wenn man die Stromproduktion quasi verstaatlicht, jedoch die Verteilung, sprich die Netze, privat sind? Es müsste umgekehrt sein. Die Netze als Monopol müssten in der öffentlichen Hand liegen oder zumindest dadurch kontrolliert werden. Bei der Produktion kann man durchaus von einem freien Wettbewerb ausgehen, und zwar unter den gesellschaftlich vorgegebenen Rahmenbedingungen. Mit anderen Worten: Der Heimfall einer Produktionsstätte ist aus dieser Optik ökonomisch und staatspolitisch nicht zwingend. Vierte Frage: Ist der Kanton überhaupt ein sinnvolles Gebiet, ein sinnvoller Perimeter, um eine eigene Stromproduktion aufzubauen? Macht es Sinn, eine Betreibergesellschaft mit lediglich einem Kraftwerk zu betreiben? Man könnte sich auch hier auf den Standpunkt stellen, dass Energie, insbesondere die erneuerbare Energie, in Zukunft ein wertvolles, vielleicht auch rares Gut wird. Aus Vorsorgegründen steht man als Kanton in der Pflicht, die Vorsorgesicherheit im Kanton sicherzustellen. In diesem Fall wäre man vielleicht gut beraten, eine eigene Produktionskapazität zu haben. Ein paar Zahlen - der Kommissionssprecher hat vorhin auch schon einige erwähnt - bringen uns aber schnell auf den Boden der Realität zurück. Im Moment werden im Kanton Solothurn etwa 10'000 Gigawattstunden Energie verbraucht. Ein Viertel davon, das heisst etwa 2'700 Gigawattstunden, werden in Form von Elektrizität verbraucht. Das Kraftwerk Aarau produziert 100 Gigawattstunden pro Jahr, das entspricht einem Anteil von 3%, wie es auch der Kommissionssprecher erwähnt hat. Mit anderen Worten: Mit einem Kraftwerk alleine macht man noch keinen Staat, beziehungsweise keine Energiepolitik. Zumindest zum jetzigen Zeitpunkt erachten wir es als verfehlt, wenn der Kanton Solothurn gerade in dieser Frage seine energiepolitischen Kompetenzen beweisen möchte. Das soll nicht heissen, dass er sie nicht zeigen soll, im Gegenteil. Wir verweisen hier zum Beispiel auf das Energiekonzept des Kantons, das im Frühsommer veröffentlicht wurde. Es beinhaltet ein paar Hinweise, wie und wo der Kanton Solothurn seinen Beitrag zur Energiestrategie 2050 leisten kann. Der Betrieb eines eigenen Wasserkraftwerkes gehört nicht unbedingt dazu. Mit anderen Worten: Es gibt keine politische Grundlage und auch kein grosses gesellschaftliches Interesse für einen Heimfall mit der Gründung einer solchen Betriebsgesellschaft. Schlimmer noch: Würden wir diesen Anträgen jetzt stattgeben, würde dies heissen, dass wir das Pferd von hinten aufzäumen. Ich sage es etwas überspitzt: Wir reissen ein Kraftwerk an uns, dann gründen wir eine Betriebsgesellschaft, dann wird überlegt, was wir eigentlich damit machen möchten, anschliessend denken wir über das Konzept nach und am Schluss resultiert daraus vielleicht sogar eine Energieversorgungsstrategie des Kantons. Ehrlich gesagt: Das ist sicher der falsche Weg.

Wir möchten dies aber nicht den Antragsstellern zum Vorwurf machen. Ich habe erwähnt, dass wir im ersten Reflex die Angelegenheit auch als nicht so abwegig empfunden haben. Wie häufig im Leben, ändert sich aber die Sachlage bei näherer Betrachtung und besserer Beurteilung. Die SP-Fraktion wird beide Anträge mehrheitlich für nicht erheblich erklären.

Claude Belart (FDP). Die Regierung musste zehn Jahre vor Ablauf die Zusage machen, dass man die Konzession erneuern möchte. Der Kantonsrat amtet aber erst seit 2010 als Konzessionsbehörde. Der Termin war aber 2009. Dies möchte ich als Ergänzung anbringen. Soll der Kanton auf anderem Terrain, auch wenn es sich nicht um seine Kernaufgaben handelt, arbeiten? Wir erachten es eindeutig als falsch. Wenn man in Betrachtung zieht, dass mit dem Heimfall des Kraftwerks Aarau nur 3% des kantonalen Stromverbrauchs zum Kanton oder zu dieser Trägerschaft kommen und man die weiteren Zahlen mit einbezieht, so lohnt es sich in unseren Augen erst ab 2075, wenn Ruppoldingen dazu kommen würde. Sehr wahrscheinlich sind dann nicht mehr viele von uns noch hier. Man müsste im Protokoll erwähnen, dass die Sachlage dann neu bewertet werden soll. An und für sich handelt es sich um einen sicheren Wert, denn wir können damit für den Kanton feste Budgetzahlen ausweisen. Dies, obschon wir uns von bürgerlicher Seite her nicht immer für Monopole aussprechen. Wie bereits erwähnt, zeigt die Finanzlage des Kantons ganz klar, dass wir lieber den Spatz in der Hand anstatt die Taube auf dem Dach haben. Die Einnahmen lassen sich planen, man verfügt über eine feste Grösse. Es gilt aber auch zu bedenken, dass wir bei einer Rücknahme dieses Heimfalls so kurz vor der Erneuerung auch die Kosten für die Gesuche und andere Ausgaben, die bei der IBAarau bereits aufgelaufen sind, übernehmen müssten. Darüber hat noch niemand gesprochen. Diese Beträge kämen dann zum Betrag von 133 Mio. Franken dazu. Daher würden wir sicher eine grosse Rechnung erhalten, die uns auch wieder belasten würde. Unser Budget würde damit nicht unbedingt entlastet. Wir sehen für beide Anliegen das Gleiche: Wenn man dann nur über 3% verfügt, eine Trägerschaft gründen und über gute Angestellte für deren Führung verfügen muss, so geht die Rechnung über die hier diskutierte Grösse sicher nicht auf. Folglich gilt: Schuster bleib bei Deinen Leisten. Wir werden im Verhältnis 20:1 - Sie wissen, wer die eine Person ist - beide Aufträge ablehnen.

Brigit Wyss (Grüne). Für die Grüne Fraktion ist die Ausübung des Heimfallrechts im heutigen energiepolitischen Umfeld eine Diskussion wert im Zusammenhang mit der Wasserkraft. Ich teile die Einschätzung des Alt-Regierungsrats Walter Straumann nicht unbedingt. Natürlich bedeutet es für die Bergkantone einen ganz anderen Budgetposten als für uns, wenn über Wasserkraft gesprochen wird. Aber auch für uns gilt: Was wir haben, das haben wir. Viele Alternativen zu diesem wenigen Wasser, das wir haben, bieten sich uns nicht. Für uns wäre es durchaus eine Diskussion wert gewesen. Die Rahmenbedingungen wurden aber mehrfach aufgezeigt. Im Fall des Kraftwerks Aarau erübrigt sich die Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt ganz klar. Bereits 1999, das heisst 15 Jahre vor Ablauf der geltenden Konzession, hat der Kanton Solothurn der IBAarau Kraftwerk AG die Erneuerung der Konzession zugesichert. Würden wir heute anders entscheiden, kämen happige Kosten auf uns zu. In der Zwischenzeit wurde ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Man spricht von einem Investitionsvolumen in der Höhe von 140 Mio. Franken. Für die Grüne Fraktion war daher der Fall relativ schnell klar. Wir haben uns lediglich die theoretische Frage gestellt, ob der Kantonsrat Solothurn als jetzt neuer Konzessionsgeber dereinst rechtzeitig informiert werden wird, um wirklich über einen möglichen Heimfall zu diskutieren. Das wäre in etwas mehr als 50 Jahren der Fall. Man müsste festschreiben, ich weiss aber nicht genau wo das sein soll, dass wir, die künftigen Kantonsräte, wirklich darüber diskutieren könnten.

Ich erlaube mir, auch zum zweiten Auftrag etwas zu sagen, und zwar zur Trägerschaft, die eigentlich nur Sinn macht, wenn wir den Heimfall heute ausüben würden. Das nehme ich aber nicht an. Ich kann daher zusammenfassend erwähnen, dass es gut ist, dass wir wieder einmal darüber gesprochen haben. Im Zusammenhang mit der angestrebten dezentralen Energieversorgung könnte es durchaus zutreffen, dass das Interesse an einer solchen Trägerschaft in ein paar Jahren wieder attraktiv sein wird. Das habe ich auch in Diskussionen mit den jetzigen Anbietern mehrmals gehört. Auch wenn heute schon ein paar Mal von der SVP und der SP über Energiepolitik gesprochen wurde, so wagt niemand hier Prognosen, wie es in fünf oder zehn Jahren sein wird. Wir sollten uns von jetzt an immer Optionen offen halten. Diese zwei Aufträge werden wir aber einstimmig ablehnen.

Kurt Henzmann (CVP). Mir ist klar, dass die Luft finanziell gesehen im Moment sehr dünn ist. Die zwei Anträge - ich spreche auch gerade für beide Aufträge, nämlich für A 220/2013 und A 221/2013 - haben heute wahrscheinlich keine Chance. Wir alle werden in 50 Jahren bereuen, dass wir es nicht durchgezogen haben. Auch ich habe gewisse Abklärungen getätigt. Der Grundsatzentscheid wurde 1999 vom Regierungsrat gefällt. Wir sind aber die Konzessionsbehörde. Das Drohen mit dem Finger, dass Scha-

denersatzforderungen auf uns zukämen, können wir vom Tisch wischen. Seit Jahren macht der Kanton Aargau nichts anderes als das, was wir vorgeschlagen haben. Wer von uns weiss, wie hoch die Abgaben für die Konzession sind? Zum Punkt der Verstaatlichung möchte ich anmerken, dass die Stadt Aarau bei der IBAarau mit 98% beteiligt ist. Es ist eine Chance, die wir uns heute entgehen lassen. Vielleicht hätte es einen anderen Ausgang genommen - wahrscheinlich bin ich etwas spät in den Kantonsrat gewählt worden, aber ich habe vorher auch nicht kandidiert (Heiterkeit im Saal) -, wenn man schon 1999 den Kantonsrat als Konzessionsbehörde eingesetzt hätte. Man weiss es nicht, es handelt sich um Vermutungen.

Ich möchte beliebt machen, dass diejenigen, die in ein paar Jahren noch in diesem Gremium sind, sich dies hinter die Ohren schreiben und sich darauf zu achten. Heute, am 4. November 2014, lassen wir uns ein wesentliches Geschäft durch die Latten gehen. Dem müssen wir uns bewusst sein.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Ich bin sehr froh, dass wir diese beiden Geschäfte heute abschliessend beraten können. Sie mussten zweimal aus Zeitgründen verschoben werden. Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu, die Konzession läuft aus und ich bin daher froh um die heutige Behandlung. Es wurde bereits alles gesagt, viel mehr gibt es nicht zu erwähnen. Es ist aber doch ein Geschäft mit grosser Tragweite, daher erlaube ich mir, rasch das Wort zu ergreifen. Gerade weil es sich um ein Geschäft mit grosser Tragweite handelt, wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese bestand aus vielen Fachpersonen, die etwas zu dieser Angelegenheit zu sagen hatten. Wir haben uns sowohl mit den Initianten zusammengesetzt, aber auch mit dem heutigen Konzessionsnehmer, mit dem Regierungsrat des Kantons Aargau haben wir diskutiert mit dem Ziel, die ganze Geschichte fundiert auszuarbeiten. All dies ist auch in Botschaft und Entwurf eingeflossen. Ohne uns selber zu rühmen bin ich doch der Ansicht, dass wir die Angelegenheit gut darlegen konnten.

Auf die einzelnen Argumente muss ich wohl nicht mehr eingehen. Die Sicherstellung der Stromversorgung wurde ausdiskutiert. Aber auch die wirtschaftliche Seite mit den tiefen Preisen und der kleinen Marge wurde erwähnt. Ich möchte gerne abschliessend noch auf Treu und Glauben zu sprechen kommen. Wenn wir heute den Heimfall ausüben, verstösst dies aus meiner Sicht ganz eindeutig gegen Treu und Glauben. Die Absichtserklärung, dass man die Konzession fortsetzen möchte, wurde wie erwähnt 1999 abgegeben. Wir fünf nehmen die Kritik, dass der Regierungsrat vergessen hat, den Kantonsrat zu fragen, sehr gerne zur Kenntnis. Wir leiten diese Kritik geistig an die fünf Personen weiter, die seinerzeit hier ihren Platz hatten. Wir können Ihnen versprechen, dass wir fünf Personen in 50 Jahren daran denken werden, wenn es wieder so weit ist. Wir werden Sie dann selbstverständlich fragen. Aber Spass beiseite: Nach dieser Absichtserklärung hat sich seitens des Konzessionsnehmers einiges bewegt. Es wurde Investitionen getätigt, Projektierungsarbeiten zu einer Verlängerung der Konzession wurden gemacht. Zu Kurt Henzmann möchte ich sagen, dass die Folge der Schadenersatzforderung klar im Raum steht, wenn so viel in diese Angelegenheit investiert wurde. Als Kanton haben wir die Pflicht, wenigstens in meinen Augen, ein verlässlicher Partner zu sein. Die Investitionssicherheit wurde hier heute auch schon angesprochen. Wir sind zu spät, denn wir hätten bereits 2009, gleichzeitig mit dem Kanton Aargau, kündigen müssen. Dies würde heissen, dass der Konzessionsnehmer heute eine Verlängerungsoption wahrnehmen könnte. Er könnte eine 30-jährige Option wahrnehmen, die im Vertrag festgeschrieben ist. Das würde bedeuten, dass es während 30 Jahren weiterlaufen würde wie bis heute. Es würde alles so bleiben, und zwar mit den entsprechenden Folgen, auch mit den wirtschaftlichen Folgen. Wir hätten zwar noch die heutigen Wasserzinsen, sie würden im gleichen Umfang bestehen bleiben. Aber die Heimfallverzichtsentschädigung ginge verloren. Die geplanten Investitionen kämen nicht zustande. Alleine schon seitens der Investitionen wäre es wirtschaftlich gesehen ein positiver Faktor. Hinzu kommt aber noch, dass in der Folge auch die effizientere Stromgewinnung nicht erzielt würde. Zudem müsste man ökologische Folgen in Kauf nehmen. All die Vorteile, die man jetzt mit der neuen Konzession ausgehandelt hat, kämen nicht zum Tragen. Restwasser, Fischerei, Naherholung und Landwirtschaft nenne ich hier als Beispiele.

Ich bitte Sie - meiner Meinung hat es zum Glück auch bereits so geklungen -, die beiden Aufträge als nicht erheblich zu erklären, und zwar aufgrund der Folgen, die ich bereits genannt habe. Erwähnt habe ich noch nicht, dass die Gemeinden mit der neuen Konzession auch profitieren, denn sie würden vom Gewässerunterhalt befreit werden. In diesem Sinn danke ich herzlich für die Unterstützung bei der Nichterheblicherklärung.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir stimmen zuerst über den Auftrag A 220/2013 ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Erheblicherklärung3 StimmenDagegen89 StimmenEnthaltungen3 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir kommen nun zum Auftrag A 221/2013. Gibt es noch Wortmeldungen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir auch hier zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Erheblicherklärung 4 Stimmen
Dagegen 89 Stimmen
Enthaltungen 2 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.22 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Sitzung der Ratsleitung hat etwas länger gedauert. Wir mussten noch über das weitere Vorgehen betreffend Antrag Ochsenbein zum HRM2, der morgen traktandiert ist, debattieren. Das hat etwas mehr Zeit benötigt. Ich bitte die Verspätung zu entschuldigen. Wir fahren fort in der Traktandenliste.

1013/2014

Interpellation Georg Nussbaumer (CVP, Hauenstein): Schutz von Personen, welche im Auftrag des Gesetzgebers Kontrollfunktionen ausführen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. März 2014:

1. Interpellationstext. Die Zugverbindung Solothurn-Moutier stellt ein wesentliches Element für die Attraktivität unseres Kantons und insbesondere der Region Thal dar. Beim Bundesamt für Verkehr steht die Stilllegung dieser Linie zur Diskussion.

Eine solche Stilllegung muss unbedingt verhindert werden, denn sollte der Weissensteintunnel geschlossen werden, würde für die Bewohner des hinteren Thals und des Berner Juras die wichtigste Verbindung nach Solothurn gekappt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie beurteilt die Solothurner Regierung diesen geplanten Leistungsabbau?
- 2. Spricht sich die Solothurner Regierung gegen diese Massnahme aus? Wenn ja, was unternimmt die Regierung dagegen? Oder was wurde bisher schon dagegen unternommen?
- 3. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die Koordination mit dem ebenfalls betroffenen Kanton Bern?
- 4. Wie beurteilt die Solothurner Regierung die mittel- und langfristigen Folgen dieser Abbaumassnahme für die betroffenen Regionen insbesondere für das hintere Thal?
- 5. Man spricht von Seiten des Bundesamts für Verkehr von Kosten für die Sanierung des Weissensteintunnels von 170 Millionen Franken. Wie setzen sich diese Kosten zusammen?
- 6. Wie beurteilt die Solothurner Regierung die Möglichkeit einer Busverbindung vom hinteren Thal in Richtung Solothurn?
- 7. Wie beurteilt die Solothurner Regierung die möglichen Auswirkungen einer Stilllegung der Bahnlinie auf den Tourismus (insbesondere Gondelbahn Weissenstein)?
- 2. Begründung (Interpellationstext)
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen. Die Verbindung Solothurn-Moutier ist aus unserer Sicht ein unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Verkehrs-Angebotes (öV-Angebotes). Sie dient der schnellen Verbindung der

Region Thal und zugleich der Verbindung der Regionen Dorneck und Thierstein mit der Kantonshauptstadt Solothurn.

Trotz dieser wichtigen Verbindungen hat die Nutzung der Strecke Solothurn-Moutier in den vergangenen Jahren abgenommen. Dadurch ist die Kostendeckung der Linie unter 30% abgesunken, so dass gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Verkehr vor grossen Investitionen eine Wirtschaftlichkeitsstudie erstellt werden muss.

Zugleich hat sich herausgestellt, dass die geplante Sanierung des Weissensteintunnels wesentlich teurer wird als bisher veranschlagt. So sind für die Tunnelsanierung - zusammen mit den übrigen notwendigen Massnahmen entlang der Strecke, z. B. für behindertengerechten Zugang zu den Bahnsteigen - voraussichtlich 170 Mio. Franken an Investitionen nötig.

Noch 2010 ist die BLS AG davon ausgegangen, dass eine Tunnelsanierung zu überschaubaren Kosten realisierbar sein würde. Die hohen Kosten haben sich erst nach einer Zustandsanalyse des Bauwerks durch die BLS AG ergeben. Eine Zweitmeinung soll aufzeigen, wie der Tunnel kostengünstiger saniert werden könnte

Während bisher Kantone und Bund gemeinsam für die Finanzierung der Investitionen von Privatbahnen zuständig waren, werden mit der Inkraftsetzung von FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur) ab 2016 auch Investitionen der Privatbahnen aus dem BIF (Bahn-Infrastrukturfonds) bezahlt. Dieser Fonds wird nicht nur aus Bundesmitteln gespiesen. In diesen Fonds zahlen auch die Kantone gesamthaft 500 Mio. Franken pro Jahr ein.

Bisher sind noch keine definitiven Entscheide bezüglich Stilllegung der Bahnlinie Solothurn-Moutier gefallen. Die Solothurner Regierung wird sich beim Bundesamt für Verkehr (BAV) dafür einsetzen, dass der Weissensteintunnel saniert wird, das Angebot weiter betrieben werden kann und die Strecke ihre regionenverbindende Funktion weiterhin wahrnehmen kann.

Wir haben gemeinsam mit dem Kanton Bern und dem Bundesamt für Verkehr die BLS AG beauftragt, zu klären, welche Massnahmen für einen Weiterbetrieb ab 2017 für weitere drei Jahre nötig sind. Wir erachten diesen Zeitraum als dringend nötig, um ausreichend Zeit zu haben, alle möglichen Lösungen zu untersuchen. Ein unter Zeitdruck gefasster Entscheid zu einer Stilllegung des Weissensteintunnels kann nicht zielführend sein.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt die Solothurner Regierung diesen geplanten Leistungsabbau? Für uns würde ein solcher Leistungsabbau eine erhebliche Einschränkung der Erschliessung, insbesondere auch für die Region Thal, bedeuten. Wir sind bisher davon ausgegangen, dass eher das Ziel zu verfolgen ist, die Verbindungen Thal - Gänsbrunnen - Solothurn in den Hauptverkehrszeiten gegenüber heute auszubauen und so diese öV-Achse zu stärken. Erste Über-legungen in diese Richtung enthält die «Mobilitätsstrategie Thal».

Da sämtliche alternativen Anbindungen aus dem hinteren Thal nach Solothurn mit wesentlich längeren Fahrzeiten und höheren Tarifen für die Benutzer verbunden sind, würde die Einstellung der Bahn durch den Weissensteintunnel eine deutliche Schlechterstellung der Region Thal gegenüber heute darstellen. Auch bei den Verbindungen zwischen Solothurn und dem Schwarzbubenland würden sich Verschlechterungen durch Umwegfahrten über Biel bzw. über Basel - Olten ergeben.

3.2.2 Zu Frage 2: Spricht sich die Solothurner Regierung gegen diese Massnahme aus? Wenn ja, was unternimmt die Regierung dagegen? Oder was wurde bisher schon dagegen unternommen? Die Solothurner Regierung spricht sich vehement gegen eine Schliessung des Weissensteintunnels aus.

Wir haben die BLS AG beauftragt, alles dafür zu unternehmen, die Strecke nach 2016 für weitere drei Jahre offenzuhalten, damit ausreichend Zeit besteht, bis dahin die nötigen Grundlagen zu erarbeiten.

Zudem haben wir eine Aussprache mit dem BAV verlangt, um unser Interesse am Weiterbetrieb der Solothurn-Moutier-Bahn darzulegen und das BAV dazu zu bewegen, die Sanierung des Tunnels und die übrigen Massnahmen in die Wege zu leiten.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die Koordination mit dem ebenfalls betroffenen Kanton Bern? Die Wirtschaftlichkeitsstudie wurde auf Fachebene von den Kantonen Bern und Solothurn gemeinsam begleitet.

Der Kanton Bern unterstützt das Anliegen des Kantons Solothurn, den Zugbetrieb Solothurn-Moutier aufrecht zu erhalten und den Weissensteintunnel zu sanieren.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie beurteilt die Solothurner Regierung die mittel- und langfristigen Folgen dieser Abbaumassnahme für die betroffenen Regionen insbesondere für das hintere Thal? Sollte der Weissensteintunnel nicht saniert werden, hätte das für die Verbindungen zwischen dem Raum Solothurn und den Regionen Thal, aber auch Dorneck und Thierstein gravierende Auswirkungen. Insbesondere auf den Verbindungen vom hinteren Thal (Gänsbrunnen, Welschenrohr und Herbetswil) nach Solothurn wäre ein Umweg über die Klus und Oensingen nötig. Dies wäre mit einem wesentlich grösseren Zeitaufwand

verbunden. Auch die Kosten für die Benutzer des öffentlichen Verkehrs würden steigen, da bei einem Verbundbillett für die Fahrt über Oensingen mehr Zonen gelöst werden müssen. Auch wird ein neues Buskonzept mit zusätzlichen Schnellbusverbindungen mit wesentlichen Kosten für Kanton und Gemeinden verbunden sein. Zudem ist die Strasse über die Klus stauanfällig, was zu einer schlechten Zuverlässigkeit eines Busersatzangebots führen würde.

Der tiefe Kostendeckungsgrad des heutigen Angebots würde sich mit einer Busumstellung vermutlich kaum verbessern.

3.2.5 Zu Frage 5: Man spricht von Seiten des Bundesamts für Verkehr von Kosten für die Sanierung des Weissensteintunnels von 170 Millionen Franken. Wie setzen sich diese Kosten zusammen? Die Kosten von 170 Mio. Franken entsprechen einer kompletten Sanierung für eine weitere Betriebsdauer von 50 Jahren. Es ist aber auch eine Etappierung der Sanierung denkbar, bei der im ersten Schritt die dringendsten Sanierungsmassnahmen für ca. 100 Mio. Franken vorgenommen werden und in ca. 25 Jahren weitere Massnahmen folgen. Zusätzlich fallen noch Kosten in der Höhe von ca. 25 Mio. Franken für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an.

Die BLS AG hat 2012 eine eingehende Inspektion des Tunnels vorgenommen. Für einen weiterhin sicheren Betrieb muss der komplette Tunnel saniert werden. Insbesondere das in den Tunnel eindringende Wasser sorgt für Schäden an Gewölbe und Mauerwerk. Zudem muss die Bahntechnik (Gleis, Fahrleitung) erneuert werden.

Bei dem Betrag für die Tunnelsanierung handelt es sich um eine Schätzung, welche nach einer ergänzenden Untersuchung im Jahre 2013 vorgenommen wurde.

Mit einer Zweitmeinung soll geklärt werden, ob eine Sanierung nicht auch zu einem günstigeren Preis vorgenommen werden kann.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie beurteilt die Solothurner Regierung die Möglichkeit einer Busverbindung vom hinteren Thal in Richtung Solothurn? Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsstudie wurden grobe Überlegungen zu den Möglichkeiten einer solchen Busverbindung angestellt. Diese müssen im Rahmen der weiteren Planungen vertieft werden.

Busverbindungen über die Jurahöhen (Weissenstein, Balmberg) sind bei den bisherigen Überlegungen ausgeschieden, da sie keine Fahrzeitvorteile gegenüber einer Fahrt über Oensingen aufweisen, aber hohe Investitionen in die Strasseninfrastruktur mit sich bringen würden, insbesondere, wenn ein ganzjähriger Betrieb gewährleistet sein soll.

Die einzig mögliche Alternative ist eine Busverbindung in Richtung Klus - Oensingen.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie beurteilt die Solothurner Regierung die möglichen Auswirkungen einer Stilllegung der Bahnlinie auf den Tourismus (insbesondere Gondelbahn Weissenstein)? Am 20. Dezember 2014 wird die neue Seilbahn Weissenstein den Betrieb aufnehmen. Wir gehen davon aus, dass die Frequenzen der Bahnlinie Solothurn - Moutier mit diesem neuen Angebot und den weiteren Massnahmen aus dem Masterplan Grenchenberg - Weissenstein - Balmberg, insbesondere der Sperre der Passstrasse an Sonntagen, wieder ansteigen werden.

Eine Stilllegung der Bahnlinie Solothurn-Moutier hätte gravierende Auswirkungen auf den Tourismus. Der Zugang von der Nordseite zur Gondelbahn Weissenstein wäre stark eingeschränkt. Damit würde man das Einzugsgebiet der neuen Seilbahn wesentlich beschneiden. Zudem könnten bei einer Stilllegung der Bahn keine Angebote mit Nutzung Seilbahn und Nordrampe, z. B. für Schlittel- oder Downhillangebote, mehr angeboten werden, da der Zugang von Gänsbrunnen nach Oberdorf unterbrochen wäre

Auch das Zusammenwachsen der touristischen Gebiete Weissenstein und Naturpark Thal würde mit dem Wegfall der Verbindung durch den Weissensteintunnel stark behindert.

Beat Wildi (FDP). In einer Zeit, in der Todesdrohungen gegenüber Politikern oder Personen, die im Auftrag des Gesetzgebers Kontrollfunktionen ausüben, an der Tagesordnung sind, sind die Fragen des Interpellanten nachvollziehbar. Gemäss Umfragen bei Mitarbeitenden vom Kanton und der Gemeinden waren im Jahr 2010 mehr als 200 der befragten Personen an ihrem Arbeitsplatz zu 60% Drohungen und zu 33% körperlicher Gewalt ausgesetzt. Umso wichtiger ist es auch, dass der zunehmenden Gewalt und Gewaltbereitschaft mit geschultem Gespür und präventiven Massnahmen begegnet werden kann. Dafür wurde das kantonale Bedrohungsmanagement eingeführt. Es geht um das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen eines höchst bedrohlichen Gewaltpotenzials. In allen Amtsstellen des Kantons gibt es nun speziell dafür geschulte Personen, insgesamt ca. 120 an der Zahl. Kommt man zum Schluss, dass das Gefahrenpotenzial gegeben ist, befasst sich das achtköpfige Kernteam des Bedrohungsmanagements damit und entscheidet, ob und welche Massnahmen ergriffen werden sollen. Das Bedrohungsmanagement wird durch ein fach- und institutionsübergreifendes Netzwerk betrieben, was in der Schweiz einmalig ist. Das Zusammenwirken verbessert die Einschätzung einer potenziellen Bedrohung. Die FDP.Die

Liberalen-Fraktion dankt der Regierung für diese sachliche und nachvollziehbare Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

Karin Kissling (CVP). In der Interpellation geht es um die Frage, wie Personen, die im Auftrag des Gesetzgebers Kontrollfunktionen ausüben, geschützt werden können. Der Interpellant führt einen konkreten Fall an, in dem eine Person, die eine solche hoheitliche Tätigkeit ausgeführt hat, angegriffen und verletzt wurde. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat die Fragen in der Interpellation nicht zufriedenstellend beantwortet hat, da er sich vorwiegend auf Staatsangestellte bezieht. Die Antworten haben uns sogar etwas erstaunt, da die eigentlichen Fragen gar nicht beantwortet werden. Dem Interpellanten ging es genau nicht um Staatsangestellte, sondern um Personen, die hoheitliche Aufgaben übernehmen, jedoch nicht beim Kanton angestellt sind. Die Antworten des Regierungsrats wären, wenn sie Staatsangestellte betreffen würden, gut. Auch die geltende Situation und die Unterstützung des Arbeitnehmers ist positiv zu bewerten. Für Fachpersonen, die der Regierungsrat im letzten Abschnitt der Antwort zur Interpellation doch noch anspricht und um die es Georg Nussbaumer eigentlich geht, reicht die Unterstützung weniger weit. Diese Fachpersonen müssen sich an das Amt oder an die Polizei wenden, um die Eskalation zu unterbinden. Aus der Antwort ist aber zu entnehmen, dass in einer Situation, wie sie der Interpellant schildert, nämlich dann, wenn bereits eine Verletzung erfolgt ist, wohl keine weitere Unterstützung möglich ist. Ob man dies ändern möchte und wie es allenfalls erfolgen sollte, ist aus der Antwort nicht zu entnehmen. Das sollte man vielleicht noch einmal überdenken. Der Schutz ist momentan nämlich schlecht. Es fragt sich auch, wie der Schutz im Verhältnis zum Arbeitgeber aussieht. Eventuell müsste auch dieser stärker in die Pflicht genommen werden. Die momentane Situation ist für die Personen mit Kontrollfunktionen auf jeden Fall nicht gut. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die eigentlich gestellten Fragen sehr unbefriedigend beantwortet hat.

Silvio Jeker (SVP). Die Zeit der Beamten ist Vergangenheit und wir wollen auch nicht in diese zurück. Grundsätzlich ist es halt schon so: Wie man in den Wald schreit, so hallt es auch zurück. Der Ausraster eines Bürgers gegenüber einem Staatsangestellten oder gegenüber einer Person mit Kontrollfunktion ist immer das Ergebnis einer ganzen Kette von negativen Erfahrungen mit dem Staat, gepaart mit einem ungeschickten Auftritt der Kontrollperson selber. Wenn der Kanton und die Gemeinden überall die Schraube anziehen und das Leben der Menschen komplizierter machen, sei es bei den Steuern, bei den Baubewilligungen, beim Umweltschutz, bei der Abfallentsorgung oder auch bei der Tierhaltung, so kommt es fast zwangsläufig zu mehr Konfrontationen. Wenn man in dieser Funktion ist, muss man damit leben oder sie einfach nicht ausüben. Ich kenne den im Vorstoss geschilderten Einzelfall nicht und äussere mich auch nicht dazu. Grundsätzlich gilt aber, dass jeder Grundeigentümer auf seinem Boden zwar nicht tätlich werden sollte, aber er darf einem Staatsangestellten oder einer Person mit Kontrollfunktion so laut und deutlich die Meinung sagen, wie er will. Die Zeiten, in denen man von der Obrigkeit im Kanton Solothurn gevogtet und geknechtet wurde, sind vorbei. Ein spezieller Schutz von Staatsangestellten und von Personen mit Kontrollfunktionen ist nur in den von der Regierung richtig formulierten Fällen nötig. Wo mit Fingerspitzengefühl, Respekt und Menschenkenntnis gearbeitet wird, gibt es keine Probleme. Das haben mir mehrere Personen mit Kontrollfunktionen aus dem Schwarzbubenland bestätigt. Der Vorstoss von Georg Nussbaumer gehört somit in die Kategorie: Schön, dass wir darüber gesprochen haben. Er löst bei der SVP-Fraktion nur Kopfschütteln aus.

Marquerite Misteli Schmid (Grüne). Für uns ist es ebenfalls schwierig, die individuelle Situation einzuschätzen. Irgendetwas ist schief gelaufen. Offensichtlich haben die erwähnte Person und ihr Arbeitgeber erstens nicht erwartet, dass die übertragenen Arbeiten zu einem Konflikt führen könnten, der nachher sogar eskaliert ist. Zweitens waren sie nicht darüber informiert, welche Unterstützung von Seiten der kantonalen Verwaltung existiert. Dies ist in den Ausführungen des Regierungsrats in der Beantwortung und in der Broschüre, die uns allen vom kantonalen Bedrohungsmanagement zugestellt wurde, ersichtlich. Eventuell, das ist aber aus der Anfrage nicht klar herauszulesen, hat die Begebenheit schon vor dem Zeitpunkt der Einführung der vom Regierungsrat geschilderten Massnahmen stattgefunden. Es steht auch geschrieben, dass die entsprechende Person über eine Beamtung verfügt hat. Die Person, respektive ihr Arbeitgeber - wenn die Beamtung zutrifft, wäre es der Staat - hätte die Folgekosten zu tragen. Es scheint uns doch, dass einige Unklarheiten bestehen, die wir nicht verstehen, so auch nicht den Umstand, warum kein Rechtsbeistand zugezogen wurde, obschon der Kanton einen solchen zur Verfügung stellt. Trotzdem erachten wir dieses Beispiel als einen Einzelfall. Die Angelegenheit hätte besser direkt mit den entsprechenden Behörden - in diesem Fall mit dem kantonalen Bedrohungsmanagement - geregelt werden sollen, falls es dieses in dieser Form oder in einer Vorläuferversion schon gegeben hat. Wir finden es ein falsches Mittel, daraus eine Interpellation zu schaffen.

Thomas Studer (CVP). Ich glaube, man darf als Zunftvertreter doch noch ein paar Worte dazu äussern. Ich denke, dass die Situation langfristig gesehen doch ein wenig tiefgründiger ist. Es wird sicher in Zukunft brisanter, mit solchen Problemen umzugehen. Wie Sie alle wissen oder es zumindest die Vollziehung besagt, ist der Wald gemäss ZGB 699 frei betretbar. Krethi und Plethi darf in den Wald gehen, ohne zu fragen. Wo gibt es das sonst noch? Für 30% der Kantonsfläche erbringen die Solothurner Förster Leistungen im Auftrag der Öffentlichkeit. Die Leistungen betreffen grösstenteils den Vollzug des Waldgesetzes. Eine dieser Leistungen ist die Beratung von Privat-Waldbesitzern, bei denen das Problem, über das wir hier sprechen, aufgetreten ist. Mit der massiven Zunahme des Freizeitbetriebes im Wald nimmt das Konfliktpotenzial immer mehr zu. Das können mir alle Kollegen bestätigen. Oft ist es ratsam, fehlbare Personen oder Gruppierungen erst gar nicht persönlich auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Es ist schlicht und einfach zu gefährlich. In solchen Fällen gibt es nur eine Lösung, nämlich die Benachrichtigung der Polizei. Das habe ich selber schon mehrmals so gehandhabt.

Die Kontrollaufgaben, die dem Förster anvertraut sind, bilden einen wichtigen Beitrag zur kostengünstigen Umsetzung des Waldgesetzes im Interesse von uns allen, nämlich der Allgemeinheit. Falls die Polizei die Solothurner Wälder auch noch kontrollieren müsste, so müsste der Bestand massiv nach oben angepasst werden. Um die oft heikle und nicht selten gefährliche Arbeit wahrzunehmen, ist die volle Unterstützung des Arbeitgebers, des Waldbesitzers und des Kantons unabdingbar. Aus der Sicht des geschädigten Försters ist diese Unterstützung nicht befriedigend erfolgt. Es verbleibt ein schaler Nachgeschmack. Ich hoffe, dass wir nicht nur darüber gesprochen haben. Ich hoffe, dass wir auch etwas gelernt haben.

Georg Nussbaumer (CVP). Was habe ich aus meiner hier vorliegenden Fragestellung gelernt? In Zukunft werde ich die Fragestellung so gestalten, dass auch diejenigen Juristen, die die Fragen beantworten, sie unmöglich nicht verstehen können. Eigentlich war ich der Meinung, dass aus der geschilderten Ausgangslage klar ersichtlich war, dass sich meine Fragen nicht auf Personen bezogen haben, die beim Kanton angestellt und somit dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, sondern um Personen, die im Auftrag des Kantons Aufgaben für ihn wahrnehmen, wie z.B. wir Revierförster. Es gibt aber auch noch andere, wie landwirtschaftliche Erhebungsverantwortliche usw.. Im Rahmen eines Leistungsauftrags nehmen wir hier hoheitliche Aufträge im Bereich des Waldgesetzes wahr. In der Antwort des Regierungsrats wird aber nur im letzten Absatz kurz mit einer allgemeinen Floskel zur eigentlichen Fragestellung Stellung bezogen. Das ist enttäuschend. Ich kann vorwegnehmen, dass ich mit den Antworten absolut nicht zufrieden bin.

Zur Problematik selber: Unser Kanton delegiert die Aufgaben im Bereich der Umsetzung zum Teil an Milizionäre. Das ist auch gut so, denn es ist sehr günstig. In diesem Fall verstehe ich die Reaktion von Silvio Jeker auf diese Interpellation gar nicht, da ich denke, dass wir eine effiziente Staatsstruktur haben möchten. Dies bedingt aber auch, dass man diejenigen Personen, die diese Aufgaben wahrnehmen, auf irgendeine Art schützt. Sonst muss ein Profigremium diese Aufgaben wahrnehmen, was bestimmt nicht billiger zu stehen kommt. Abgesehen davon, dass es mich doch erstaunt, wie man einen Fall nicht kennt, aber dennoch die Aussage machen kann, dass sich der Betroffene ungeschickt verhalten hat. Dies sei am Rande erwähnt.

Beim vorliegenden Fall, der Anlass für diese Interpellation war, mussten wir feststellen, dass die Person bei der Gerichtsverhandlung ziemlich alleine gelassen wurde. Er hat verloren, es stand Aussage gegen Aussage. Obschon die Person noch eine Beamtung hatte, was sonst meistens nicht mehr der Fall ist, hat er den Kürzeren gezogen. Die Kraft, das Urteil weiterzuziehen, das von mir aus gesehen ein krasses Fehlurteil darstellt, hat er nicht mehr gehabt. Er hat von nirgends Unterstützung verspürt. Ich möchte sagen, dass wir Sorge dazu tragen müssen, damit wir auch weiterhin Personen finden und haben, die solche Aufgaben sehr günstig und effizient wahrnehmen. So sind wir nicht gezwungen, irgendwelche professionellen Strukturen zu schaffen. Das ist die Kernaussage, die ich hören möchte und daher bin ich auch etwas enttäuscht von den Aussagen der entsprechenden Ämter. Ich hätte erwartet, dass man sich dahingehend geäussert hätte, in Zukunft besser zu schauen und rechtzeitig eine Unterstützung zu bieten, auch wenn es sich nur um eine moralische Unterstützung handelt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Der Interpellant zeigt sich von der Beantwortung nicht befriedigt.

1061/2014

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: In welchen Fällen wurden Sozialhilfeleistungen an EU-Bürger ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz geleistet?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 14. Mai 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Juni 2014:

1. Vorstosstext. Die Regierung wird ersucht, folgende Frage zu beantworten:

Wie oft haben EU-Bürger ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton Solothurn Sozialhilfe-leistungen bezogen und wie viele davon sind Personen mit dem (Kurzaufenthalter-)Status «auf Arbeitssuche»?

2. Begründung. Im Vorfeld der Masseneinwanderungsinitiative wurde im Abstimmungskampf unter anderem publik, dass einige Kantone und Gemeinden EU-Bürgern, die für die Stellensuche in die Schweiz kommen, zum Teil von Anfang an Sozialhilfe bezahlen. Dies ist im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU so nicht vorgesehen. Es ist verständlich, dass im Volk Unmut gegenüber der Personenfreizügigkeit herrscht, wenn der vorhandene Spielraum nicht ausgenützt wird. Es gilt abzuklären, ob auch im Kanton Solothurn Sozialhilfeleistungen an EU-Bürger auf Arbeitssuche entrichtet wurden und konkrete Zahlen zum Ausmass vorzulegen.

Zudem muss auf kantonaler Ebene das Entrichten von Sozialhilfeleistungen an Personen mit dem Status «auf Arbeitssuche» per Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Bundesrat will das Prinzip, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz lediglich auf Stellensuche sind, keine Sozialhilfe erhalten, ausdrücklich im Bundesrecht festhalten. Da die Sozialhilfe grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone liegt, geht die Umsetzung dieses Prinzips voraussichtlich viel schneller, wenn man es auf kantonaler Ebene behandelt. Wir stellen uns natürlich nicht dagegen, dass es auch auf Bundesebene geregelt wird, sind aber der Auffassung, dass es auf jeden Fall auch auf kantonale Ebene geregelt werden muss.

- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 EU-IEFTA-Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung. Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben EU- / EFTA- Staatsangehörige das Recht, sich während eines angemessenen Zeitraums in der Schweiz aufzuhalten, um eine Arbeitsstelle zu suchen. Für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten benötigen sie dafür keine Bewilligung. Diese Personen gelten als Touristen, halten sich also nur in der Schweiz auf und haben keinen regulären Wohnsitz begründet. In diesen Fällen beschränkt sich eine allfällige sozialhilferechtliche Unterstützung gestützt auf § 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) in Verbindung mit Art. 21 des Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1) auf die Finanzierung der Rückreise ins Heimatland. Sollte sich diese verzögern, besteht aufgrund von Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ein Anspruch auf eine minimale Nothilfe.
- 3.2 EU-/EFTA-Staatsangehörige mit Bewilligung L zum Zwecke der Stellensuche. Wenn die Arbeitssuche länger als drei Monate dauert, erhalten EU- / EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L) über drei Monate.

Die Frage, inwieweit EU- / EFTA-Staatsangehörige mit Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Stellensuche Anspruch auf Sozialhilfe haben, hat das Bundesamt für Migration zusammen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vertieft erörtert. Dabei wurde Klarheit darüber geschaffen, dass diese Personengruppe gestützt auf das FZA keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Gemäss Art. 2 Abs. 1 von Anhang I FZA können diese explizit vom regulären Sozialhilfebezug ausgeschlossen werden. Es gilt hier also keine Gleichbehandlung mit Schweizer Bürgern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung sich nur vorübergehend und zu einem Sonderzweck in der Schweiz aufhalten und deshalb ihren Wohnsitz im Ausland nicht aufgegeben haben. Damit verfügen diese gleich wie EU- / EFTA-Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung über keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz. Entsprechend haben sie auch keinen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Allfällige Hilfe beschränkt sich auf die Ermöglichung der Rückreise in das Heimatland sowie in Ausnahmefällen auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV.

Das Bundesamt für Migration hat die SODK im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verhinderung des Sozialtourismus um Zustimmung dazu ersucht, dass der Bundesrat den Ausschluss des Sozialhilfebezuges für stellensuchende EU- / EFTA-Staatsangehörige im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum FZA regelt. Die SODK hat sich damit einverstanden erklärt. Gesetzgeberisch liegt die Kompetenz ohne-

hin beim Bund. Es wird erwartet, dass die entsprechende Vorlage in den kommenden Wochen in die Vernehmlassung geschickt wird.

3.3 Praxis im Kanton Solothurn. Im Kanton Solothurn wird bei Unterstützungsgesuchen von EU- / EFTA-Staatsangehörigen mit L-Bewilligung zur Stellensuche vonseiten der regionalen Sozialdienste in der Regel das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beratend hinzugezogen. Die oben beschriebene Praxis wird in solchen Fällen konsequent empfohlen.

3.4 Zur Frage. Für die Beantwortung der konkret gestellten Frage wurden in den 14 Sozialregionen Angaben eingeholt. Dabei wurde festgestellt, dass im Jahr 2013 im Kanton Solothurn keine EU- / EFTA-Staatsangehörige ohne Aufenthaltsbewilligung unterstützt wurden.

In den Jahren 2010 bis 2013 bewegte sich die Anzahl der Stellensuchenden mit L-Bewilligung mit 32 bis 57 Personen auf äusserst tiefem Niveau. Davon wurden im Jahr 2013 insgesamt 15 Personen unterstützt. Für die Vorjahre sind keine Bezüge registriert. Der exakte Unterstützungsumfang bei diesen 15 Personen wird derzeit im Detail abgeklärt. Im Rahmen der laufenden Umfrage wird erhoben, ob der oben ausgeführten Empfehlung, keine reguläre Sozialhilfe zu leisten, nachgelebt wird. Wären hier Abweichungen vom geschilderten Grundsatz festzustellen, behält sich das ASO vor, aufsichtsrechtliche Weisungen für die Abrechnung mit dem Lastenausgleich zu erlassen.

Mit Blick auf die Zuständigkeiten, das laufende Gesetzgebungsprojekt des Bundes und das aktuelle Mengengerüst erachten wir ein besonderes kantonales Rechtssetzungsprojekt für nicht nötig.

Felix Wettstein (Grüne). Im Kapitel 3.4 der regierungsrätlichen Antwort, also dort, wo die Antwort auf die konkret gestellte Frage erwähnt ist, schreibt der Regierungsrat, dass 15 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, einer Bewilligung L, unterstützt wurden. Es heisst, dass bei den Sozialregionen aktuell eine Umfrage läuft. Anlässlich dieser Umfrage wird abgeklärt, ob den gesetzlichen Vorgaben nachgelebt wird, dass man für Personen mit Bewilligung L keine reguläre Sozialhilfe leisten könne. Wir Grünen können dazu nur sagen, dass es sich hier typischerweise um eine Interpellation handelt, die nicht zwingend auf die nächste Session beantwortet werden muss. Man hätte zuerst intern die Abklärungen und die Umfrage abschliessen können. Das Resultat hätte man dann, sobald es bekannt gewesen wäre, in die Antwort der Interpellation einbauen können. Bei 15 Personen ist dies hoffentlich nicht so ein aufwendiges Unterfangen. Die Antwort der Regierung wäre dann vielleicht im Juli formuliert worden statt bereits am 10. Juni 2014.

Wie es jetzt aussieht, sind die 15 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung zu einer Sozialhilfe-Unterstützung gelangt, ohne dass sie dazu ein Anrecht gehabt hätten - jedenfalls nicht alle. Auch wenn es darunter Spezialfälle hatte, so darf genau so etwas nicht passieren. Wenn die Regel und Vorschrift besagt, dass Personen mit einer Bewilligung L vom regulären Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, so muss es unbedingt in allen Sozialregionen klappen, dass man sich daran hält. Es dürfen keine Fehler passieren, die offensichtlich auf Unkenntnis und Unprofessionalität beruhen.

Die Antwort auf diese Interpellation liefert ein Argument mehr dafür, warum eine hohe Professionalität in allen Sozialregionen so wichtig ist. Wir haben etwas später auf der Traktandenliste den Auftrag 015/2014, der eine bessere Professionalisierung verhindern möchte. Bis jetzt haben wir in mehreren Sozialregionen nicht genügend ausgebildetes Personal. Es passieren solch grundlegende Fehler, die nur Öl ins Feuer dieser leidigen Missbrauchsdebatte giessen. Darum muss man genau den umgekehrten Schluss ziehen. Es bedarf einer besseren Professionalität bei allen. Es braucht professionelle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die Sozialgesetzgebung kennen, und zwar in der Administration, aber auch in der fachlichen Fallführung. Nur dann erreichen wir, dass die Richtigen von der Sozialhilfe unterstützt werden und keine, die kein Anrecht darauf haben.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Die Antwort zeigt auf, dass die Sozialämter den Empfehlungen des Kantons folgen. Dort, wo kein rechtlicher Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wird in aller Regel auch keine ausbezahlt. Wer über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, muss selber für seine Lebenshaltungskosten aufkommen. Wie in der Beantwortung bereits angedeutet, geht man diesem Umstand nach, dass es 15 Personen gibt, die offenbar Sozialhilfe bezogen haben. Man möchte herausfinden, was genau dahintersteckt. Ich ginge jetzt nicht soweit wie Felix Wettstein, dass es auf das Fehlen von Profis zurückzuführen ist. Ich glaube, dass Fehler nicht nur durch Nichtprofis gemacht werden. Wir teilen die Ansicht des Kantons. Der Bund beschäftigt sich mit der Regelung. In Anbetracht der kleinen Anzahl von Personen, die betroffen sind, wäre es unverhältnismässig, dort auf der Ebene des Kantons vorzupreschen. Dies insbesondere auch, weil sich die Sozialregionen eigentlich an diese Weisungen halten. Wenn man etwas unternehmen müsste - ich denke, das wird auch so gemacht -, so gilt es zu gewährleisten, dass die Kontrolle in den Sozialregionen noch etwas besser funktioniert und die Praxis konsequent angewandt wird.

Allfällige Abweichungen müssen vorgängig, gestützt auf das Vier-Augen-Prinzip, erteilt werden. Wir danken der Regierung für die Beantwortung der Fragen.

Thomas Studer (CVP). Ich glaube, dass ich es kurz halten kann. Die Sachlage ist klar. Wir sprechen von diesen Abweichungen, von diesen 15 Personen. Man hat festgestellt, oder eben noch nicht richtig festgestellt, dass Sozialleistungen ausbezahlt wurden. Anscheinend ist dies bedingt der Fall. In der Antwort wird auch erwähnt, dass Sanktionen ausgesprochen werden, falls dies der Fall sein sollte. Das erwarten wir auch so und nicht, dass nur solche Aussagen gemacht werden. In einer Zeit, in der Sozialhilfe bei den Gemeinden, bei den Kantonen und beim Bund einen derart Kosten treibenden Budgetposten darstellen, ist es umso wichtiger, dass diesem Gesetz nachgelebt wird. Es ist unsere Pflicht, eine offene, transparente, korrekte und gesetzeskonforme Sozialhilfe zu vollziehen. Soweit ist unsere Fraktion CVP/EVP/glp/BDP mit den Antworten des Regierungsrats zu diesem Zeitpunkt einverstanden.

Tobias Fischer (SVP). Die Masseneinwanderungs-Initiative sorgte in unserem Land für Gesprächsstoff. Es wurden Pro- und Kontra-Argumente beigezogen, die wahrheitsgetreu sind. Aber es hatte auch solche, wie zum Beispiel diejenigen vom Bundesamt bezüglich des Wohnflächen-Anspruchs pro Einwohner, die schlicht und einfach mit Kalkül modifiziert waren, um das Abstimmungsresultat zu beeinflussen. Wir begrüssen, dass man den Argumentationen nachgeht und diese wie im vorliegenden Fall auf Richtigkeit prüft. Der Souverän stützt sich gerne einfach auf die Meinungen, die in den Medien verbreitet werden. Die Antworten der Regierung unterstreichen die transparente Argumentation der SVP. Es zeigt sich, dass eben genau diese Fakten und diese Stossrichtung nötig sind, um unser Land auf Kurs zu halten. Natürlich ist es ein harter Kampf gegen sämtliche Parteien anzutreten. Aber am Schluss hat das Volk doch die stichhaltigen Argumente goutiert und ist nicht auf die oberflächlichen Argumentationen unserer Gegner reingefallen.

Es erstaunt nicht, dass auch wir im Kanton Solothurn solche Fälle haben. Die Grenzen sind offen und das nötige Gesetz, das genau dies regeln sollte, wird lasch umgesetzt. Der Regierungsrat schreibt, dass wir zwar solche Fälle haben, diese Mängel aber nicht als gravierend eingestuft werden. Details sind in Abklärung, aber Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene gibt es nicht. Demzufolge lautet die grundsätzliche Aussage, dass wir Sozialgelder auch an EU-/EFTA-Bürger bezahlen, ohne dass sie je in der Schweiz gearbeitet haben. Laut Freizügigkeitsabkommen hätten diese Personengruppen keinen Anspruch auf diese Sozialhilfe. Das ist ein prädestiniertes Beispiel, wie die Bundesbeamten mit diesen hochgelobten internationalen Verträgen umgehen. Das sind doch gravierende Mängel und genau durch solche Fehltritte haben wir ein immer grösser werdendes Problem mit der Zuwanderung hier in der Schweiz. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass dies vom Bund geregelt wird. Das reicht für uns nicht. Darum habe ich jetzt folgende Fragen an den Regierungsrat. Erstens: Welche Möglichkeiten würden bestehen, um diesem Treiben ein Ende zu setzen, und zwar auf kantonaler Ebene? Besteht die Möglichkeit, dass man hier kantonal den Riegel schieben könnte? Die zweite Frage: Ist in dieser Beantwortung ersichtlich, ob auf kantonaler Ebene nicht doch auch Fehler passiert sind? Ich könnte mir nämlich gut vorstellen, dass zwischen dem Migrationsamt und dem Sozialamt einfach keine Kommunikation besteht. Wie gelangen diese Details wieder an den Kantonsrat? Die dritte Frage: Wie viele Gelder und von welchen Kassen sind geflossen? Ist dies der Sozialamtskasse oder dem Integrationstopf, der sich auf 4 Mio. Franken beläuft, entnommen worden? Diese Interpellation wurde mit wenig Fakten und sehr vielen ungewissen Punkten beantwortet. Daher sind wir von der SVP-Fraktion mässig befriedigt. Im letzten Satz steht geschrieben: «Mit Blick auf die Zuständigkeit.......». Der Prozess ist scheinbar fehlerhaft, wie ja die Beantwortung zeigt. Dass man hier quasi die Aussage macht, dass wir eigentlich nicht zuständig sind, finde ich nicht wirklich volksorientiert. Diese Gelder wurden schliesslich von unserem Kanton und nicht von einem anderen ausbezahlt.

Ich möchte an Felix Wettstein gerichtet noch kurz anschliessen. Jeder vierte Steuerfranken fliesst ja bereits in die soziale Wohlfahrt und meiner Meinung nach müsste man an der Effizienz arbeiten, wie diese Mittel eingesetzt werden. Man sollte nicht die ganze Zeit neue Mittel generieren, um dann mehr verschleudern zu können.

Christian Thalmann (FDP). In einem Satz lautet die Fragestellung: Wie oft und wie viele? Die Antwort darauf lautet hier:keine unterstützt worden. Das ist der erste Abschnitt der Antwort. In Bezug auf den zweiten Abschnitt muss ich Felix Wettstein beipflichten, dort kommt man auf den Punkt zu sprechen. Man hat hier effektiv etwas entdeckt, das abgeklärt werden muss oder bereits abgeklärt wurde. Vielleicht haben wir heute die Gelegenheit, etwas Neues zu erfahren. Andererseits haben wir dazu die Möglichkeit in der Fragestunde der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission, die morgen Nachmittag stattfindet. Es wäre interessant zu wissen, um was es hier geht. Irgendetwas hängt in der Luft, es

kann sich aber auch um eine sogenannte Nothilfe handeln. Die Sozialregionen sind in diesem Fall verpflichtet, in einer Notsituation zu helfen. Es handelt sich dabei um ein Bundesgesetz, im Moment können wir daran nichts ändern. Wir sind mit diesen Antworten soweit zufrieden.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Felix Wettstein, die Regierung gibt sich Mühe, all dies zu tun, was hier im letzten Jahr ein grosses Thema war. Es ging darum, dass wir mit der Beantwortung der Interpellationen im Rückstand waren. Es wurden dazu auch Mahnlisten erstellt. Ich kann es so formulieren, dass ich keine Lust habe, dass das Departement des Innern auf dieser Liste verzeichnet ist und im Büro verhandelt wird. Aus diesem Grund werden die Vorstösse bei uns umgehend behandelt, so auch in den Sommerferien. Wenn man Acht gibt, bemerkt man, dass Interpellationen, die in der Juli-Session eingereicht wurden, bei uns noch vor der Regierungssitzung beantwortet wurden, damit sie rechtzeitig vorliegen. Das ist eine Vorgabe des Parlamentes. Wir versuchen, sie einzuhalten. Zweitens handelt es sich um 15 Fälle, um deren 15. Ich verstehe nicht ganz, warum Tobias Fischer daraus eine solch grosse Geschichte macht. 15 Fälle auf alle Sozialhilfe-Beziehenden, bei denen man - wie Christian Thalmann vorhin richtig erwähnt hatte - zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht wusste, was überhaupt ausbezahlt wurde und was der Inhalt war. Ich hatte eher das Gefühl, das trage hier im Saal zu einer grossen Beruhigung bei, dass die Anzahl nicht grösser ist. Dies vor allem aus dem Grund, dass wir, das heisst die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Bund, im Dezember abgemacht haben, dass, auch im Hinblick auf den 9. Februar, eine grösstmögliche Transparenz nötig ist. Der Bundesrat hat kurz vorher angekündigt, dass er im Hinblick darauf eine Gesetzesrevision vorantreibt. Die Regelung gelangte am 2. Juli 2014, für all jene, die das Thema mitverfolgt haben ich nehme an, das sind alle, die heute etwas dazu zu sagen hatten - in die Vernehmlassung. Die Resultate der Vernehmlassung sind auch schon publik, die Mehrheit hat zugestimmt. Es verbleibt noch eine Frage, die im Detail zu klären ist. Es handelt sich dabei um die Frage der Bezüger von Ergänzungsleistungen, dort muss noch eine Detailfrage betreffend der Abgrenzung gelöst werden. Ansonsten ist das Thema geregelt. Es ist klar, dass der Bund im Rahmen von Freizügigkeitsabkommen für diese Regelung zuständig ist, da es sich um einen Migrations-Tatbestand und nicht wirklich um einen Sozialhilfe-Tatbestand handelt, der hier ausgelöst wird. Das Problem ist gelöst, die Regelung wird folgen. Ich werde die Daten aufbereiten und gebe gerne in der Fragestunde der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission Auskunft über die 15 Fälle. Ich nehme an, dass diese Daten in der Zwischenzeit erhoben wurden.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Interpellantin ist mit der Beantwortung zufrieden. Ausstehend sind nun noch die Fragen von Tobias Fischer. Wie gehen wir hier vor? Waren sie eher rhetorischer Art? (Aus dem Off meldet sich Tobias Fischer, seine Aussage ist aber nicht hörbar.) Ok, ich erachte es als ein gutes Vorgehen, dass eine Besprechung morgen in der Sozial- und Gesundheitskommission stattfindet. Dann kommen wir zum nächsten Traktandum.

1025/2014

Interpellation Fraktion Grüne: Zonenplanrevisionen kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. März 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2014:

1. Interpellationstext. Am 1. Mai 2014 wird voraussichtlich das revidierte nationale Raumplanungsgesetz in Kraft treten. Es wird unter anderem verlangen, dass Bauzonen in jeder Gemeinde verbindlich nur noch für einen Entwicklungsbedarf von maximal 15 Jahren ausgeschieden werden dürfen. Ausserdem dürfen rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen insgesamt nicht mehr vergrössert werden, bis der revidierte Richtplan vom Bund genehmigt ist. Zudem wird die Mehrwertabschöpfung Pflicht und der Grundsatz: «keine Einzonung ohne anderweitige Auszonung» gilt schweizweit.

In Bellach wurde zwischen dem 6. Februar und 10. März 2014 für das Areal Grederhof Ost eine öffentliche Planauflage «Teilzonen- und Erschliessungsplan Bellach Ost» durchgeführt, nachdem der Vorprüfbericht des Amtes für Raumplanung eingeholt worden war. Vorgesehen sind die Neueinzonung eines

Areals von 3,7 Hektaren (mit einer künftigen Soll-Einwohnerzahl von 660 Personen (Verdichtungsvorgabe des ARP:180 Einwohner/ha) und eine Reservezone in ähnlicher Grösse.

Bellach hat 2013 sein räumliches Leitbild an einer Gemeindeversammlung genehmigt. Es geht von einem jährlichen einprozentigen Bevölkerungswachstum aus. Darauf gestützt führt die Gemeinde aktuell ihre Ortsplanungsrevision durch. Gemäss gängiger Praxis dürfen Einzonungen erst nach Abschluss der Ortsplanungsrevision unter Abwägung aller Potenziale für Einzonungs- und Verdichtungsgebiete vorgenommen werden. Gleichwohl wird nun das Verfahren zur separaten Einzonung des Areals Grederhof Ost vorgezogen. Bei der Ausarbeitung der Spezialzone Bellach Ost hat die Gemeinde auf ein Mitwirkungsverfahren, wie es gemäss bestehendem Recht Vorschrift ist, aus Zeitgründen verzichtet, damit eine Genehmigung noch vor dem Inkrafttreten des neuen RPG erfolgen könne.

Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Für wie viele Jahre wird das Areal Bellach Ost, das eingezont werden soll (neue Bauzone und Reservezone zusammen), den voraussichtlichen Entwicklungsbedarf von Bellach abdecken?
- 2. Wird der Regierungsrat diese Einzonung im vorgeschlagenen Ausmass genehmigen können? Wenn ja: Wie tritt der Regierungsrat der Kritik entgegen, dass hier kurz vor Inkrafttreten der neuen nationalen Raumplanungsgesetzgebung Tatsachen geschaffen werden, welche nach dem 1. Mai 2014 so nicht mehr erlaubt sind?
- 3. Von welchen Ersatzmassnahmen in Form von Auszonungen macht der Regierungsrat die Zustimmung zur Einzonung abhängig? Um wie grosse Rückzonungsflächen wird es sich handeln müssen? Müssen sie in Bellach selbst liegen? Ist dafür eine Aufhebung von Reservezonen denkbar?
- 4. Macht der Regierungsrat die Zustimmung zur Einzonung von einer Mehrwertabschöpfung abhängig? Wenn ja, wie hoch wird diese sein bzw. wie wird sie zu berechnen sein? Wofür wird ihr Ertrag einzusetzen sein?
- 5. Wird der Regierungsrat seine Bewilligung auch geben können, obwohl die Gemeinde zur Zonenänderung keine öffentliche Mitwirkung durchgeführt hat? Wenn ja, wie garantiert er Rechtsgleichheit für alle Gemeinden?
- 6. Das genehmigte räumliche Leitbild geht von einem Potenzial weiterer Flächen, die für Einzonungen geeignet sind, aus. Wie begegnet der Regierungsrat der Kritik, dass sich mit der vorgezogenen Einzonung von «Bellach Ost» andere Landeigentümer, welche das ordentliche Revisionsverfahren abwarten mussten, benachteiligt fühlen?
- 7. Wie stellt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang sicher, dass die Gemeinde tatsächlich eine Prioritätensetzung vornimmt und nicht im Interesse des Dorffriedens weitere Einzonungen verspricht?
- 8. Was ausser der unbestritten vorteilhaften Anbindung an den öffentlichen Verkehr spricht für die Fokussierung der Entwicklung Bellachs an diesem Ort? Trifft es nach Einschätzung des Regierungsrates zu, dass damit eine Entwicklung nach innen und ein Bevölkerungswachstum im bestehenden Wohngebiet im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erschwert wird?
- 9. Welche Zonenplanänderungen in anderen Gemeinden, deren Genehmigung nach revidiertem Raumplanungsrecht nicht mehr möglich sein könnte, gelangen zwischen Jahresbeginn und Mitte Mai 2014 zur Entscheidung?
- 2. Begründung (Interpellationstext)
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen. Der Regierungsrat hat am 29. April 2014 die Nutzungsplanung «Bellach Ost» genehmigt (Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/810). Sie besteht aus einem Teilzonen- und Erschliessungsplan mit Zonenvorschriften. Die folgenden Textpassagen übernehmen sinngemäss Auszüge aus den Erwägungen des Genehmigungsbeschlusses. Sie sind thematisch gruppiert und nehmen Bezug zu den gestellten Fragen der Interpellation:

Fläche: Das Gebiet östlich der Grederhöfe - neu als «Bellach Ost» bezeichnet - umfasst im heute rechtsgültigen Bauzonenplan eine Fläche von 6.16 ha Reservezone. Mit der Planung «Bellach Ost» wurde ein Teil dieses Gebietes in die Bauzone umgezont. Die neu geschaffene Spezialzone weist eine Fläche von 3.27 ha auf, davon entfallen auf GB Bellach Nr. 625 2.67 ha (Erbengemeinschaft Fröhlicher) und auf GB Bellach Nr. 628 0.60 ha (Bürgergemeinde Solothurn). Die übrige Fläche dieses Gebietes verbleibt in der Reservezone.

Qualitätssicherung: Für das Gebiet Bellach Ost (Bauzone, Reservezone, Freihaltezone) wird eine allgemeine Gestaltungsplanpflicht erlassen. Die Zonenvorschriften sehen im Nachgang zur Umzonung die Durchführung eines Planungswettbewerbes im Konkurrenzverfahren vor. In diesem Qualitätsverfahren muss auch die Erschliessung, die im vorliegenden Strassenklassierungsplan vorläufig nur als Korridor gesichert ist, genauer ausgeschieden werden. Die Bedingung - Durchführen eines Qualitätsverfahrens - war eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Planung Bellach Ost.

Nutzungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und Etappierung: Das Areal ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Deshalb wird eine hohe Nutzungsdichte mit mindestens drei Vollgeschossen gefordert. Das Bevölkerungspotenzial durch diese Gebietsentwicklung beträgt ca. 660 Einwohner. Die Einwohnergemeinde will auf dieses Wachstum adäquat reagieren können. Deshalb erfolgt die Entwicklung in Etappen. Der Gemeinderat, als zuständige Planungsbehörde, gibt jeweils eine Bebauungseinheit für ca. 100 Einwohner frei. Im Nutzungsplanverfahren (Gestaltungs- und Erschliessungsplan) ist die genaue Etappierung aufzuzeigen und verbindlich zu regeln.

Öffentliche Interessen: Die Ortsplanungsrevision von Bellach erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt (Umzonung und Erschliessung) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gebietsentwicklung Bellach Ost geschaffen. Damit kann die neue Verbindung «Marktstrasse - Grederstrasse» sichergestellt werden und die vom Bund im Agglomerationsprogramm Solothurn massgeblich mitfinanzierte Bahnhaltestelle Bellach mit dem Busnetz optimal verknüpft werden. Die vorgezogene Umzonung des Areals rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des räumlichen Leitbildes am 18. Juni 2013 einer baulichen Entwicklung des Gebietes Bellach Ost ausdrücklich zugestimmt hat. Damit hat die Bevölkerung an der Planung Bellach Ost hinreichend mitgewirkt.

Planungsvertrag: Die Erbengemeinschaft Fröhlicher hat anfangs März einem Planungsvertrag zugestimmt. Dieser sieht vor, dass die neue Bauzone in Etappen überbaut wird. Er sieht weiter vor, dass bis spätestens 7 Jahre nach der Genehmigung der vorliegenden Planung mit der Überbauung einer ersten Etappe (gestützt auf ein Qualitätsverfahren) begonnen wird. Der Planungsvertrag lässt den Spielraum für eine weitergehende Etappierung der neu geschaffenen Bauzone offen. Auch für die Genehmigung der Umzonung des Areals der Bürgergemeinde Solothurn (GB Bellach Nr. 628) im Halte von 0.60 ha verlangt der Gemeinderat Bellach eine vertragliche Bauverpflichtung. Diese ist noch ausstehend und muss bis zum 31. Juli 2014 vorliegen.

Besondere Bestimmungen: Die neue Bauzone Bellach Ost ermöglicht bei der vorgegebenen Dichte ein theoretisches Fassungsvermögen von 600 zusätzlichen Einwohnern. Damit könnte rein rechnerisch bereits nach 15 Jahren das Bevölkerungsziel gemäss räumlichem Leitbild erreicht werden. Die Gemeinde hat sich im Hinblick auf das Wettbewerbsverfahren und die tatsächliche Entwicklung Optionen offen gehalten. Die «Spielregeln» sind Teil des Planungsvertrages. Von besonderer Bedeutung ist der Passus im Genehmigungsbeschluss des Kantons, dass Änderungen am Planungsvertrag nur mit Zustimmung des Regierungsrates erfolgen können.

Übergeordnete Planungen: Das Raumkonzept Kanton Solothurn - vom Regierungsrat im Jahre 2012 genehmigt - definiert die Siedlungsstrategie im Kanton. Diese soll mit dem kantonalen Richtplan umgesetzt werden. Die öffentliche Auflage ist für die zweite Hälfte 2014 geplant. Die Siedlungsentwicklung soll künftig zur Hauptsache in den urbanen und agglomerationsgeprägten Räumen erfolgen. Die Einzonung Bellach Ost steht in Übereinstimmung mit dieser Stossrichtung. Allerdings zeigen die Daten der kantonalen Raumbeobachtung, dass es in anderen Siedlungsräumen einen Überhang an Bauzonen gibt, der tendenziell zu Rückzonungen führen dürfte. Dabei wird auch die Bauzonenfläche in Bellach in die Berechnungen einfliessen. Es ist vorgesehen, die Bilanz dieser gesamtkantonalen Planungsanstrengungen in einem Vierjahresrhythmus sowohl den kantonalen Behörden als auch den Bundesbehörden zu unterbreiten. Mit diesen periodischen Rechenschaftsberichten wird sichergestellt, dass die Veränderungen an den Bauzonen erfasst und allenfalls notwendige Korrekturen zeitgerecht und gezielt eingeleitet werden können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Für wie viele Jahre wird das Areal Bellach Ost, das eingezont werden soll (neue Bauzone und Reservezone zusammen), den voraussichtlichen Entwicklungsbedarf von Bellach abdecken? Gemäss den Vereinbarungen (u.a. Planungsvertrag) zwischen der Einwohnergemeinde Bellach und der Grundeigentümerin wird das Areal - Teil Bauzone - auf der Grundlage eines Gestaltungsplanes in Etappen von jeweils 100 Einwohnern frei gegeben. Die Grösse ist auf das Bevölkerungsziel des Leitbildes und die kantonale Bevölkerungsprognose für die nächsten 15 Jahre ausgerichtet.

3.2.2 Zu Frage 2: Wird der Regierungsrat diese Einzonung im vorgeschlagenen Ausmass genehmigen können? Wenn ja: Wie tritt der Regierungsrat der Kritik entgegen, dass hier kurz vor Inkrafttreten der neuen nationalen Raumplanungsgesetzgebung Tatsachen geschaffen werden, welche nach dem 1. Mai 2014 so nicht mehr erlaubt sind?

Wir haben die Nutzungsplanung «Bellach Ost» mit Beschluss Nr. 2014/810 am 29. April 2014 genehmigt. Die von «Pro Natura» eingereichte Beschwerde wurde zurückgezogen.

Die Kritik ist unbegründet. Die politischen und fachlichen Argumente, warum bewusst noch vor der Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes diese Fläche eingezont wurde, sind in den Vorbemerkungen unter den Rubriken «öffentliche Interessen» und «übergeordnete Planungen» festgehalten. Die Einzo-

nung stimmt mit der Stossrichtung der kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung überein und steht im öffentlichen Interesse (Lage, Erschliessung, Qualitätssicherung).

3.2.3 Zu Frage 3: Von welchen Ersatzmassnahmen in Form von Auszonungen macht der Regierungsrat die Zustimmung zur Einzonung abhängig? Um wie grosse Rückzonungsflächen wird es sich handeln müssen? Müssen sie in Bellach selbst liegen? Ist dafür eine Aufhebung von Reservezonen denkbar? Der Baulandbedarf in Bellach ist - gestützt auf die kantonale Bevölkerungsprognose und die Vorgaben des Raumkonzeptes Kanton Solothurn - gegeben. Rückzonungen sind im vorliegenden Fall keine zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Umzonung des Areals «Bellach Ost». In der weiteren Umsetzung des räumlichen Leitbildes in der Ortsplanungsrevision wird die Rückzonung westlich des Dorfeingangs von der Reservezone in die Landwirtschaftszone eine Forderung des Amtes für Raumplanung sein.

3.2.4 Zu Frage 4: Macht der Regierungsrat die Zustimmung zur Einzonung von einer Mehrwertabschöpfung abhängig? Wenn ja, wie hoch wird diese sein bzw. wie wird sie zu berechnen sein? Wofür wird ihr Ertrag einzusetzen sein? Rechtliche Grundlagen für eine Mehrwertabschöpfung bestehen (noch) nicht. Die Gemeinde Bellach hat mit der Grundeigentümerin einen Planungsvertrag abgeschlossen. Dieser sieht einerseits einen finanziellen Ausgleich der Planungsvorteile zu Gunsten der Gemeinde vor und andererseits verpflichtet er die Grundeigentümerin zu einer weitgehenden Finanzierung des nachgelagerten Qualitätsverfahrens (Wettbewerb im Konkurrenzverfahren). Die Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen ist nicht Gegenstand des Planungsvertrages und richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Reglementen.

3.2.5 Zu Frage 5: Wird der Regierungsrat seine Bewilligung auch geben können, obwohl die Gemeinde zur Zonenänderung keine öffentliche Mitwirkung durchgeführt hat? Wenn ja, wie garantiert er Rechtsgleichheit für alle Gemeinden? Es fand eine öffentliche Mitwirkung statt. Die Gemeinde hat das räumliche Leitbild an mehreren Veranstaltungen zur Diskussion gestellt. Diese Gelegenheiten wurden von der Bevölkerung intensiv genutzt. Schliesslich genehmigte die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2013 das räumliche Leitbild. Dieses sieht eine Erweiterung des Siedlungsgebietes östlich der Grederhof-Siedlung ausdrücklich vor. Fakt ist: Die Bevölkerung konnte bei der Nutzungsplanung «Bellach Ost» mitwirken und die offenen Fragen wurden breit diskutiert sowie in den Medien umfassend thematisiert.

3.2.6 Zu Frage 6: Das genehmigte räumliche Leitbild geht von einem Potenzial weiterer Flächen, die für Einzonungen geeignet sind, aus. Wie begegnet der Regierungsrat der Kritik, dass sich mit der vorgezogenen Einzonung von «Bellach Ost» andere Landeigentümer, welche das ordentliche Revisionsverfahren abwarten mussten, benachteiligt fühlen? Das öffentliche Interesse an einer Siedlungsentwicklung im Gebiet Grederhof Ost ist mit dem räumlichen Leitbild gegeben. Die Genehmigung der Nutzungsplanung «Bellach Ost» mit der optimalen Erschliessung der Bahnstation Bellach war das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung.

Bei der späteren Genehmigung der gesamten Ortsplanung von Bellach wird zu prüfen sein, wie die dannzumal geltenden planerischen Vorgaben erfüllt sind. Aus heutiger Sicht sind für Bellach als attraktive Agglomerationsgemeinde neue zusätzliche Baugebiete unterschiedlicher Nutzungsarten und dichte in anderen Dorfteilen zumindest prüfbar.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie stellt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang sicher, dass die Gemeinde tatsächlich eine Prioritätensetzung vornimmt und nicht im Interesse des Dorffriedens weitere Einzonungen verspricht? Im Genehmigungsverfahren zur Nutzungsplanung «Bellach Ost» haben wir den Beschluss mit der Auflage verbunden, dass Änderungen am Planungsvertrag das Einverständnis des Kantons voraussetzen. Damit ist sichergestellt, dass die Vorgaben, welche letztlich die Genehmigung möglich machten, auch eingehalten werden.

3.2.8 Zu Frage 8: Was - ausser der unbestritten vorteilhaften Anbindung an den öffentlichen Verkehr - spricht für die Fokussierung der Entwicklung Bellachs an diesem Ort? Trifft es nach Ein-schätzung des Regierungsrates zu, dass damit eine Entwicklung nach innen und ein Bevölkerungswachstum im bestehenden Wohngebiet im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erschwert wird? Das Gebiet «Bellach Ost» ist im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung der neuen Bahnhöfe Solothurn und Bellach als Schwerpunktgebiet für eine Siedlungsentwicklung eingestuft. Das Gebiet ist nicht nur gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, sondern es liegt auch zentral innerhalb der Agglomeration Solothurn.

Vordergründig stehen neue Bauzonen in Widerspruch zur Strategie einer Innenentwicklung bzw. einer Nachverdichtung. Die Erfahrung zeigt, dass allein mit einer solchen Strategie das angestrebte Bevölkerungswachstum nicht erreicht werden kann. Neue Bauzonen mit höheren Mindestdichten sind deshalb ebenso notwendig. Wichtig ist, dass diese aus raumplanerischer Sicht am richtigen Ort und in Übereinstimmung mit dem Raumkonzept Kanton Solothurn stehen. Dies trifft im Falle der Bauzone «Bellach Ost» zu.

3.2.9 Zu Frage 9: Welche Zonenplanänderungen in anderen Gemeinden, deren Genehmigung nach revidiertem Raumplanungsrecht nicht mehr möglich sein könnte, gelangen zwischen Jahresbeginn und Mitte Mai 2014 zur Entscheidung? Ortsplanungsrevisionen dauern in aller Regel einige Jahre. Sie stellen das Ergebnis eines fachlich und politisch breit abgestützten Verfahrens dar. Einige Ortsplanungsrevisionen waren in diesem Zeitfenster in der Abschlussphase. Deshalb konnten diese noch vor dem 1. Mai 2014 durch den Regierungsrat genehmigt werden. Es handelt sich um die Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden Egerkingen, Lüterswil-Gächliwil, Unterramsern und Biezwil. Dazu kamen einige Plananpassungen und Umzonungen von gesamthaft eher untergeordneter Bedeutung.

Sandra Kolly (CVP). Die Fragen der Grünen Fraktion sind für uns plausibel. Nicht zuletzt tragen sie auch dazu bei, dass sich der Regierungsrat zum Vorgehen äussern kann. Es kann allgemein besser nachvollzogen werden, warum er die Nutzungsplanung Bellach Ost im letzten Moment vor dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes genehmigt hat. Es gibt bestimmt die eine oder andere Gemeinde, in denen Projekte am Laufen sind, die man einzonen möchte. Als diese den Entscheid betreffend Bellach-Ost mitbekommen haben, haben sie sich wohl verwundert die Augen gerieben. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort ausführlich aus, warum er diese Nutzungsplanung genehmigt hat. Ich verzichte darauf, dies zu wiederholen. Wir zweifeln nicht daran, dass das Projekt Bellach Ost seine Berechtigung hat. Aber es ist in diesem konkreten Fall sicher nicht ganz von der Hand zu weisen, dass der Volksentscheid zum neuen Raumplanungsgesetz mitgespielt hat. Das Projekt war schon lange geplant, die Planung läuft seit Jahren. So oder so hat man beabsichtigt, es zu realisieren. Aber nach dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes wäre es sicher komplizierter und mühsamer gewesen. Es ist daher eigentlich aus unserer Sicht logisch und somit auch verständlich, dass die Gemeinde Bellach und auch der Kanton das Geschäft vorangetrieben und damit vorwärts gemacht haben, nachdem alle Beschwerden ausgeräumt waren. Nebst dem Projekt in Bellach sind auch andere Ortsplanungsrevisionen von diversen anderen Gemeinden vor dem Inkrafttreten bewilligt worden. Sie hatten aber nicht diese Dimension, daher hat man auch nicht darüber gesprochen. Betreffend des Mitwirkungsverfahrens konnte sich die Bevölkerung an mehreren Veranstaltungen zum räumlichen Leitbild äussern und hat es schliesslich an den Gemeindeversammlungen auch genehmigt. So hat die Bevölkerung mitbestimmt. Das Mitwirkungsverfahren via Gemeindeversammlung war auf einer anderen Ebene als sonst üblich und wo man es sich sonst gewöhnt ist. Normalerweise findet ein solches Mitwirkungsverfahren auf jeder Planungsstufe statt. Das Vorgehen war jedoch nicht gesetzeswidrig.

Fazit: Der Regierungsrat hat aus unserer Sicht aufgezeigt, dass das Projekt Bellach Ost berechtigt ist und die Gemeinde die strengen Kriterien erfüllt. Wir sind daher mit den Antworten zufrieden.

Heiner Studer (FDP). Die FDP.Die Liberalen nehmen die Antworten des Regierungsrats zur Kenntnis. Wie meine Vorrednerin stellen auch wir fest, dass die Teilzonen- und Erschliessungsplanung Bellach Ost korrekt durchgeführt wurde. Die Antworten inklusive der Vorbemerkungen des Regierungsrats sind ausführlich und können sicher die Bedenken der Grünen Fraktion aufheben.

Daniel Urech (Grüne). Ganz aufgehoben sind diese Bedenken nun also nicht. Das Vorgehen des Regierungsrats und der Verwaltung im Zusammenhang mit dieser Einzonung bleiben ein Sündenfall. Wir hoffen, dass dies einmalig bleibt. In der Antwort des Regierungsrats wurde einiges verharmlost und zum Teil auch offensichtlich falsch dargestellt. Ich kann mir schlicht und einfach nicht vorstellen, dass nun ernsthaft erwartet wird, dass wir jetzt alle glauben, dass das Vorgehen in Bellach ein «courant normal» gewesen ist und jede Nutzungsplanänderung so ablaufen wird. Wenn man die Fahrten der Vertreter der kantonalen Verwaltung aufgezeichnet hätte, so wäre ohne Zweifel im Zeitraum März und April eine Hyperaktivität auf der Strecke Solothurn - Bellach festzustellen gewesen. Geschätzter Regierungsrat, es kann doch nicht abgestritten werden, dass hier so etwas wie eine Torschlusspanik geherrscht hat. Auch aus grüner Sicht gibt es gute Gründe dafür, warum man in Bellach an diesem Ort -nämlich dort, wo eine gute Erschliessung mit dem ÖV und dem Langsamverkehr möglich ist, - eine Entwicklung vorsieht. Es ist nicht unbedingt das Resultat, das wir kritisieren, sondern vielmehr den Prozess und die Vorgehensweise. Die Art und Weise, wie diese Einzonung erfolgt ist, gestaltet sich vor allem aus folgenden Gründen gefährlich: Es ist eine Verwässerung des Mitwirkungsrechts passiert. In der Dokumentation des Kantons zu den verschiedenen Modulen im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision ist klar zur Mitwirkung unter dem Titel «Zeitpunkt und Umfang» festgehalten: «Grundsätzlich ist bei jedem relevanten Nutzungsplanverfahren eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung durchzuführen.» Dann geht es weiter: «Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die ersten Entwürfe der Nutzungspläne erstellt sind und damit das Leitbild umgesetzt wird, ist eine weitere Mitwirkungsrunde durchzuführen. Dabei stellen die

Behörden den Einwohnerinnen und Einwohnern die Planentwürfe vor und bieten ihnen die Möglichkeit, Vorschläge, Anregungen usw. anzubringen.»

Das wurde hier nicht ganz so bilderbuchmässig umgesetzt. Das Signal, das mit dieser Blitzeinzonung gesetzt wurde, ist auch gefährlich, lautet es doch wie folgt: Wir müssen noch schnell holen, was zu holen ist, bevor die neuen Regeln gelten. Das hat einen kleinen Geschmack von der Verachtung des Volkswillens, wurde doch das neue Raumplanungsgesetz in unserem Kanton deutlich angenommen. Leider sendet der Regierungsrat damit das Signal aus, dass er nicht bereit ist, die Regeln so umzusetzen, wie es vom Bundesgesetzgeber vorgesehen ist. Dieser Eindruck ist bedauerlich. Schliesslich kann dieses Vorgehen auch Begehrlichkeiten bei anderen Gemeinden wecken und dazu führen, dass andere Landeigentümer sich nicht ganz zu Unrecht benachteiligt fühlen, wenn man sieht, dass man hier ein Schnellzugstempo eingeschlagen hat. Insofern sind wir von den Antworten des Regierungsrats höchstens teilweise befriedigt. Eine Schlusserklärung wird dazu Brigit Wyss noch abgeben.

Wir möchten aber, dass man aus dieser Geschichte für die Zukunft ein paar Lehren zieht. Wir brauchen in der Raumplanung im Kanton Solothurn echte Priorisierungen. Wenn ausnahmsweise noch irgendwo eingezont werden soll, dann ohne Versprechungen für weitere Bauzonen in einer Gemeinde aus Angst, dass jemand anders zu kurz kommen könnte. Die Planung ist mit entscheiden verbunden und ein Entscheid bedeutet auch, dass man zu gewissen Sachen Nein sagt. Der Grundsatz, dass sich das Baugebiet nur ausdehnen darf, wenn an einem anderen Ort kompensiert wird, muss jetzt umgesetzt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Anlegen des Kulturlandschutzes gibt es durchaus noch unbebaute Flächen in der Bauzone, die im Gegenzug ausgezont werden können, wenn man an einem Ort einzont. Ein überkommunaler Interessenausgleich ist hier wichtig. Wir brauchen in den bereits überbauten Gebieten Verdichtungen. Wir müssen Industriebrachen nutzen, die in unserem Kanton vorhanden sind, anstatt weiterhin auf die grüne Wiese oder auf bestes Ackerland zu bauen. Die noch vorhandenen, nicht überbauten Flächen sollen konsequent geschützt werden. Es geht hier nicht zuletzt um den Volkswillen. Der Boden ist eine sehr begrenzte Ressource. Der Regierungsrat ist aufgefordert, zu dieser Ressource Sorge zu tragen. Wir hatten zum revidierten Raumplanungsgesetz eine massive Zustimmung in der solothurnischen Stimmbevölkerung. Das Gesetz wurde mit 70% zu 30% angenommen. Das ist übrigens, nebenbei bemerkt, noch deutlich höher als die Abstimmung zur Autobahnvignette abgelehnt wurde.

Fritz Lehmann (SVP). Ich möchte dem Regierungsrat für die teilweise doch ausführliche Beantwortung der Interpellation danken. Wie aus der Antwort des Regierungsrats zu entnehmen ist, sieht man, dass die Bahnhofverschiebung in Bellach und Solothurn die Ursache dieser ganzen Angelegenheit ist, und zwar vor allem diejenige in Bellach (Grederhof). Wer A sagt, muss bekanntlich auch B sagen. Mit der Genehmigung des Agglomerationsprogrammes «Region Solothurn erste Etappe» mit dem RRB Nr. 2115 vom 11. Dezember 2007 hat die ganze Angelegenheit ihren Anfang genommen. Am 30. März 2010 wurde das Vorprojekt mit dem RRB Nr. 605 dem Bund eingereicht. Ich könnte ihnen hier noch weitere Daten nennen. Nun aber zurück zur Sache.

In den zwei Gemeinden Solothurn und Bellach sind die Bahnhofverschiebungen grossmehrheitlich gutgeheissen worden. Da, wie erwähnt, die beiden neuen Bahnhaltestellen im Agglomerationsprogramm enthalten waren, sind sie für diese Gemeinden praktisch gratis zu haben. Gratis ja - aber mit Bedingungen. Eine Bedingung besteht zum Beispiel in der Busanbindung an die neue Haltestelle. Ansonsten fliessen die Gelder vom Bund nicht. Statt einer Stichstrasse mit Wendehammer wie dies in Solothurn gemacht wurde, hat das Amt für den öffentlichen Verkehr, wie die BSU, in Bellach eine Schlaufenstrasse verlangt. Also war die Gemeinde Bellach gezwungen, eine neue Strasse zu bauen. Wenn schon in diesem Gebiet eine neue Strasse gebaut wird, ist es auch nur logisch, dass dort auch eingezont wird, wenn die ÖV-Einrichtungen so nah gelegen sind. Für all diese Personen, die das Gebiet und den Sachverhalt kennen, ist es eigentlich nicht mehr als logisch.

Ich erlaube mir dazu noch eine persönliche Bemerkung: Für mich hat die ganze Sache einen Makel, da anscheinend mit dem ÖV nun Raumplanung betrieben wird. Schlussendlich war der Auslöser für die ganze Sache die Schlaufenstrasse. Die Gemeinde war quasi gezwungen, dort Einzonungen vorzunehmen. Andererseits hat man tatsächlich das revidierte Raumplanungsgesetz umgangen, das am 3. März 2013, wie von meinem Vorsprecher erwähnt, angenommen wurde, denn das Ganze ist vor dem 1. Mai passiert. Was mich besonders stört ist die Tatsache, dass Personen und Planer beteiligt waren, die dies nämlich vor der Abstimmung zur Planungsrevision überall und immer wieder gutgeheissen und empfohlen haben. Solche Vorkommnisse fördern das Vertrauen in die Politik nicht unbedingt.

Hardy Jäggi (SP). Ich möchte nicht wiederholen, was bereits meine Vorredner erwähnt haben. Agglomerationsprogramm und Verschiebung Bahnhof sind klar, meiner Meinung nach ist auch klar, dass man

dann dementsprechend einzonen muss. Bellach ist eine Agglomerationsgemeinde, ein Wachstum ist vorgesehen - auch das ist klar. Ein wenig störend ist das Tempo, das schlussendlich vorgelegt wurde. Mit Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes kam die Pflicht zum Kompensieren. Es sieht so aus, als ob man genau das umgehen wollte. Dies hinterlässt einen etwas fahlen Nachgeschmack. So steht in der Antwort 3 als Forderung geschrieben: «...Rückzonung westlich des Dorfeingangs von der Reservezone in die Landwirtschaftszone...». Reservezonen gibt es inzwischen nicht mehr, zudem verstehen sich Reservezonen auch nicht als Bauzonen. Somit ist es ein wenig fadenscheinig, dort eine Rückzonung zu fordern. Eine effektive Kompensation wäre meiner Meinung nach so oder so angezeigt. Dies ist die Forderung, die hier umgesetzt werden sollte. Ansonsten lässt sich sagen, dass alles klar ist und man mit den Antworten zufrieden sein kann, abgesehen von dieser Ausnahme.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Wie Sie gesehen haben, adressiert die Interpellation zwei Sachen. Es gibt einen allgemeinen Teil und konkret den Fall Bellach. Zuerst äussere ich mich zum allgemeinen Teil. Wie Sie wissen handelt es sich bei Ortsplanungen um langjährige Verfahren. Es gab viele Gemeinden, die mit der Ortsplanung begonnen haben, und zwar unter dem alten Recht und noch lange vor dem Aufgleisen des neuen Raumplanungsgesetzes. Das Raumplanungsgesetz wurde am 3. März 2013 angenommen, es ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ab diesem Datum gilt das neue Recht, uneingeschränkt und mit harten Übergangsfristen, und zwar gültig für alle Verfahren, die man bereits vorher begonnen hatte, das heisst, die nach altem Recht aufgegleist wurden. Daher ist es nur verständlich, wenn die Gemeinden Gas gegeben haben, damit ihre Arbeit nicht umsonst gewesen ist. Ich denke, das muss man diesen Gemeinden zugute halten. Dies ist kein Anzeichen dafür, dass das neue Raumplanungsgesetz nicht umgesetzt werden soll, wie dies andeutet wurde. Die kantonalen Gesetze werden im Moment erarbeitet, so dass der Wille der Stimmbürger entsprechend umgesetzt werden kann. In einigen Gemeinden hat die Zeit noch gereicht, die Ortsplanung nach altem Recht durchzuführen. In anderen Gemeinden war nicht mehr ausreichend Zeit vorhanden. Ich denke, dass man auch diese Seite ansprechen muss. Man konnte mit Beschwerden verhindern, was nach altem Recht aufgegleist und möglich gewesen wäre und sogar nach neuem Recht möglich gewesen wäre, aber wegen der Beschwerden und den harten Übergangsfristen nicht mehr bewilligt werden konnte. Das hat vielerorts in den einzelnen Gemeinden nicht gerade zu Freudentänzen geführt. Ich bin der Ansicht, dass man dies auch ansprechen muss. Das hat auch Bellach gedroht. Auch dort gab es Einsprachen, mit denen die raumplanerischen Verfahren, die schon lange am Laufen waren, hätten gestoppt werden können. Wie von Fritz Lehmann und Hardy Jäggi angedeutet, war der Bahnhof gefährdet.

Im Gespräch mit den Einsprechern konnte man dann aufzeigen, dass das Vorhaben durchaus Sinn macht und es kein Schnellschuss ist, wie es immer wieder dargestellt wurde. Es waren lange Verfahren, die gelaufen sind. Der Regierungsrat hat am 29. April die Einzonung genehmigt. Es ist klar, dass man jetzt sagen kann, dass der 29. April nur sehr knapp vor dem 1. Mai ist. Das ist richtig. Aber es ging eine lange Planungsphase voraus, im Vorfeld wurde sogar ein Bahnhof gebaut. Das ist etwas, was nicht von heute auf morgen gemacht werden kann. Ich habe die Statistik über die Höhe der Frequenz zwischen Solothurn und Bellach nicht erarbeitet. Es trifft zu, dass in den letzten Monaten Gas gegeben wurde. Aber das ist nicht unseriös, sondern wie man auch der Presse entnehmen konnte - es ist ein Artikel in der Nordwestschweiz erschienen - : «Mit viel politischem Gespür zum Ziel». Ich glaube, im Gespräch mit den Einsprechern konnte einiges erreicht werden. Es hat sich gezeigt, dass durchaus im Rahmen der notwendigen Sorgfalt gehandelt wurde. Die übergeordneten Planungen wurden in diesem Sinn berücksichtigt. Das Ganze ist in Übereinstimmung mit dem Raumkonzept des Kantons Solothurn über die Bühne gegangen. Die Qualität ist mit den allgemeinen Gestaltungsplänen Pflicht und mit der Pflicht für den Planungswettbewerb und die Durchführung eines Qualitätsverfahrens war diese auch gesichert. In Bezug auf die Dichte und die Erschliessungsgeschwindigkeit wurden Vorgaben gemacht. Auf die Etappierung wurde ein grosses Augenmerk gerichtet. Der ÖV-Anschluss wurde ebenfalls schwergewichtig berücksichtigt. Der Bahnhof wurde bereits erwähnt. Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes konnten sogar Bundessubventionen abgeholt werden. Das ist der ganze Rahmen der notwendigen Sorgfalt, die durchaus angewendet wurde. Die Tatsache, dass die Einsprachen schlussendlich auch zurückgezogen wurden, zeigt auf, dass doch nicht alles falsch gemacht wurde.

Brigit Wyss (Grüne). Wir sind, wie dies Daniel Urech bereits erwähnt hat, nur teilweise befriedigt, und zwar im ganz tiefen Prozentbereich. Der Regierungsrat hat nun noch eine ganz zentrale Aussage gemacht. Wenn einzelne Gemeinden Gas geben, wird damit der Handlungsspielraum der anderen Gemeinden inskünftig geschmälert. Das ist so, denn wir haben eine Vorgabe, die besagt, wie viel wir in den nächsten Jahren einzonen dürfen. Drei Gründe sprechen für diese tiefe Befriedigung. Wir hätten es vorgezogen, wenn die Antwort etwas zeitnäher eingetroffen wäre. Vorhin hat Peter Gomm ausgeführt,

wie schwierig dies ist. Es war aber klar, dass die Antworten heute schon viel beruhigender ausfallen, ist doch bereits etwas Gras über die Sache gewachsen. Zuhanden von Fritz Lehmann möchte ich sagen, dass ich weiss, dass es sich der Gemeinderat Bellach mit diesem Geschäft nicht einfach gemacht hat. Auch für den Gemeinderat Bellach war es sehr schwierig, dies wurde vom Regierungsrat nochmals betont. Es ist aber nicht so, dass man nicht später eine Einzonung hätte vornehmen können. Dies trifft überhaupt nicht zu. Man hätte mit der Ortsplanung genau so weiterfahren können wie man damit begonnen hatte. Man wollte aber die Subventionen des Bundes. Aus diesem Grund musste es jetzt sofort passieren. Wir bestreiten nicht, dass es am richtigen Ort ist. Aber wir sprechen hier immerhin von einer Einzonung von 3.27 Hektaren. Was ist nicht verstehe - Hardy Jäggi hat auch schon darauf hingewiesen - ist, dass der Kanton die Aussage macht, der Forderung, dass nachher Rückzonungen kommen, komme man dann mit weiteren Zonenplänen in diesen Gemeinden nach. Was heisst eine Forderung? Jetzt hätte doch der Kanton die Möglichkeit gehabt, Bellach zu sagen, dass eine Einzonung Rückzonungen an anderen Orten zur Folge hat. Ansonsten muss ich annehmen, dass Bellach viel zu wenig Bauland zur Verfügung hat, wenn so viel eingezont werden kann und sie zudem über so grosse Reservezonen verfügen. Unter dem Strich geht etwas bei diesen Berechnungen definitiv nicht auf. Ich bedaure es sehr, dass der Kanton nicht festgelegt hat, wo und wieviel Bellach zurückzonen muss. Aber das wird schwierig sein. Noch schwieriger wird es sich bei einer Ausdehnung auf die Region gestalten. Man kann sich vorstellen, wie gross die Freude in den Nachbargemeinden wäre, wenn sie für diese Einzonung allenfalls Rückzonungen vornehmen müssten. Das ist etwas, da sind wir uns wohl hier drinnen alle einig, das wahrscheinlich nie der Fall sein wird. Last but not least, warum wir nur teilweise befriedigt sind, ist das Mitwirkungsverfahren, das mindestens suboptimal war.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Interpellantin ist nur teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt. Ich begrüsse auf der Bühne Nationalrat Urs Schläfli. Herzlich willkommen. Es geht nun gerade weiter mit Landgeschäften.

1039/2014

Interpellation Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Effiziente Ausnutzung von Industrieland

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. März 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2014:

1. Interpellationstext. Wie in den Medien (Solothurner Zeitung vom 13.03.2014 und 14.03.2014) zu lesen ist, beabsichtigt die international tätige Unternehmensgruppe Steinhoff (kotiert in Johannesburg) in Derendingen ein Service- und Dienstleistungszentrum zu erstellen. Mit der Überbauung von 80'000 m² Industrieland sollen 220 neue Arbeitsplätze entstehen. Die Realisierung solcher Projekte auf der grünen Wiese ist schwer verständlich, wenn in der gleichen Region Industriebrachen in grossem Umfang zur Verfügung stehen. Unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Nutzung der nicht erneuerbaren Ressource Boden, bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, damit vorhandene Industriebrachen prioritär für die Ansiedlung von neuen Unternehmen genutzt werden?
- 2. Wenn ein Logistik-Unternehmen an einem Standort angesiedelt wird, der keine direkte Anbindung an das Autobahnnetz hat, kann es zu einer Überbelastung des vorhandenen Verkehrsnetzes kommen. Eventuell sind zusätzliche Verkehrsinfrastrukturanlagen nötig. Wie werden diese in die Planung einbezogen? Wer trägt die dadurch entstehenden nötigen Investitionen in die Infrastruktur Strasse?
- 3. Gibt es Vorgaben in Bezug auf eine minimale Arbeitsplatzdichte? In Derendingen sollen auf 80'000 m² Land nur 220 Arbeitsplätze generiert werden. Das entspricht 333 m² pro Arbeitsplatz. Ist es sinnvoll, kostbares Kulturland für so wenige Arbeitsplätze einzusetzen? Wo sieht die Regierung das optimale Verhältnis Quadratmeter-Landverbrauch pro Arbeitsplatz?
- 4. Wie geht der Kanton mit neuen Einzonungsbegehren von Gemeinden um, die ihre Baulandreserven durch eine forcierte Überbauung innert kurzer Zeit verbrauchen?
- 2. Begründung (Interpellationstext)
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Interpellation spricht die Konkurrenzsituation an, die zwischen Industrieland auf der grünen Wiese und leerstehenden Industriebrachen besteht. Wir haben uns bereits in den Jahren 2005 und 2009 umfassend und ausführlich zu diesem Thema geäussert (Interpellation Fraktion FdP/JL «Nutzung von Industriebrachen» bzw. Interpellation Stephanie Affolter Grüne Biberist «Strategie für Industrielle Brachen»). Die Interpellation von Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof) «Effiziente Ausnutzung von Industrieland» zielt in die gleiche Richtung.

Zurzeit wird der kantonale Richtplan vollständig überarbeitet. Dem Thema «Nutzung von Industriebrachen» wird ein eigenes Kapitel gewidmet. Nicht mehr genutzte Betriebsstandorte sollen prioritär genutzt werden. Diese Standorte sind systematisch erfasst und altlastenrechtlich (vor)untersucht worden. Die Unterlagen stehen den Gemeinden zur Verfügung und können für die kommunale Ansiedlungspolitik genutzt werden. Die Industriebrachen stehen in Konkurrenz zu zahlreichen anderen eingezonten Industrieflächen ohne «Altlasten». Die Situation wird zusätzlich durch die kommunale Ansiedlungspolitik verschärft: Jede Gemeinde möchte auf ihrem eigenen Territorium Arbeitsplätze und damit Steuersubstrat schaffen. Das Verständnis für regionale Lösungen (überörtliche Zusammenarbeit, Ausgleichsmechanismen etc.) ist noch (zu) wenig entwickelt. Es würde aber ein solches gemeinsames Grundverständnis bedingen, damit die brachliegenden Industrieareale noch vor den Industrieflächen auf der grünen Wiese wieder einer neuen Nutzung zugeführt würden.

Zum heutigen Zeitpunkt sind im Kanton einige Gebietsentwicklungen im Gang, die zum Ziel haben, brachliegende bzw. unternutzte Areale neu zu beleben. Es handelt sich um grössere Flächen in Biberist (ehemaliges Sappi Areal, heute: HIAG), in Riedholz/Luterbach (ehemaliges Borregaard-Areal; heute: Areal Attisholz Nord bzw. Süd) und in Dornach (ehemaliges Swissmetal-Areal). In allen drei Gebieten wurden planerische Qualitätsverfahren durchgespielt (Testplanungen oder Studienaufträge) mit dem Ziel, die Erkenntnisse aus diesen Planungsphasen in Masterpläne bzw. Grundeigentümer verbindliche Pläne umzugiessen. In allen drei Verfahren war der Kanton vertreten.

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es muss davon ausgegangen werden, dass angesichts der aktuell noch unbebauten Industriezonen und den Potenzialen in den Industriebrachen in Zukunft keine neuen grossflächigen kommunalen Arbeitszonen ausgeschieden werden können. Hingegen könnten innovative Ansätze für regionale Arbeitsplatzzonen mit entsprechenden Trägerschaften künftig zielführender und effizienter sein. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die Bildung von Trägerschaften, die sich für funktionierende regionale Arbeitszonen (RAZ) einsetzen. Dabei ist zu beachten, dass das revidierte Raumplanungsgesetz auch der Neueinzonung für regionale Arbeitsplatzzonen enge Grenzen setzt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Möglichkeiten hat der Kanton, damit vorhandene Industriebrachen prioritär für die Ansiedlung von neuen Unternehmen genutzt werden? Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Industriebrachen in Planungsfragen und bei der aktiven Vermarktung. Wir sorgen mit dem Amt für Raumplanung dafür, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zeitgerecht erarbeitet werden und ein künftiger Investor genügend Planungssicherheit hat für seine Entscheidungen. Zusätzlich unterstützen wir über das Amt für Wirtschaft und Arbeit mit einer aktiven Wirtschaftsförderung und einer professionellen Begleitung potentielle Investoren. Durch eine umfassende Beratung und Unterstützung versuchen wir als Kanton, die Hürden für Investitionen in Industriebrachen zu senken. Der Entscheid fällt letztlich jedoch der Investor in Abwägung aller Faktoren.

3.2.2 Zu Frage 2: Wenn ein Logistik-Unternehmen an einem Standort angesiedelt wird, der keine direkte Anbindung an das Autobahnnetz hat, kann es zu einer Überbelastung des vorhande¬nen Verkehrsnetzes kommen. Eventuell sind zusätzliche Verkehrsinfrastrukturanlagen nötig. Wie werden diese in die Planung einbezogen? Wer trägt die dadurch entstehen¬den nötigen Investitionen in die Infrastruktur Strasse? Das kantonale Planungs- und Baugesetz (§ 113 Anlagen des Kantons, PBG; BGS 711.1) und das Strassengesetz (§ 14 Anlagen Dritter; BGS 725.11) sehen vor, dass Unternehmen, die einen Ausbau der Kantonsstrassen durch ein Bauvorhaben unmittelbar verursachen (Änderungen von Ein- und Ausfahrten, Einlenker, Verbreiterung der Strassenanlage, usw.), kostenpflichtig werden.

Ansiedlungsprojekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Nutzungsplanverfahren (Leitverfahren: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften) werden u.a. die Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz geklärt. Darin werden die wesentlichen Auswirkungen beurteilt und ein allfälliger kostenpflichtiger Ausbau am Kantonsstrassennetz durch das verursachende Unternehmen bestimmt. Die Kostenübernahme wird zwischen Kanton bzw. Gemeinde und Investor vertraglich geregelt.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es Vorgaben in Bezug auf eine minimale Arbeitsplatzdichte? In Derendingen sollen auf 80'000 m² Land nur 220 Arbeitsplätze generiert werden. Das entspricht 333 m² pro Arbeitsplatz. Ist es sinnvoll, kostbares Kulturland für so wenige Arbeits¬plätze einzusetzen? Wo sieht die Regierung

das optimale Verhältnis Quadratmeter-Landverbrauch pro Arbeitsplatz? Es bestehen keine Vorgaben zu Arbeitsplatzdichten (m² / Arbeitsplatz). Hingegen können die Gemeinden gemäss § 29 Abs. 2 Planungsund Baugesetz minimale Nutzungsziffern, Geschossflächen und Fassadenhöhen festlegen. Dadurch können sie unmittelbar Einfluss auf eine nachhaltigere und insbesondere effizientere Nutzung der vorhandenen Industriezonen Einfluss nehmen. Der kantonale Richtplan, der zurzeit in Überarbeitung ist, wird diese Stossrichtung im Sinne eines allgemeinen Planungsauftrages für die Gemeinden verstärken.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie geht der Kanton mit neuen Einzonungsbegehren von Gemeinden um, die ihre Baulandreserven durch eine forcierte Überbauung innert kurzer Zeit verbrauchen? Der Baulandbedarf einer Gemeinde ist von verschiedenen Faktoren abhängig: erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, Art der Gemeinde (ländliche, agglomerationsgeprägt oder urban), Verkehrsanbindung und – in Zukunft immer wichtiger - das Innenentwicklungspotenzial (Baulücken, unbebaute Bauzonen und Verdichtung).

Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz des Bundes sind ab 1. Mai 2014 strenge Übergangsbestimmungen in Kraft getreten. Neue Bauzonen sind nur noch möglich, wenn gleichzeitig eine gleich grosse Fläche ausgezont wird. Der neue kantonale Richtplan wird die Kriterien für den Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre festlegen. Die Vorgaben werden restriktiv und auf den tatsächlichen Bedarf ausgelegt sein. Die Raumbeobachtung zeigt, dass im Kanton insgesamt genügend Bauzonen für die nächsten 15 Jahre vorhanden sind. Es ist offensichtlich, dass der vom Gesetz vorgegebene Spielraum für neue Bauzonen in Zukunft sehr eng werden wird.

Kuno Tschumi (FDP). Steinhof und Steinhoff unterscheiden sich durch ein «F», Steinhoff hat deren zwei. Die Interpellation ist grundsätzlich gerechtfertigt. Sie ist aber auf den konkreten Fall teilweise nicht mehr anwendbar, auf den sie anspielt. Es geht da um das Wissensteinfeld, das sich auf dem Gemeindegebiet von Derendingen befindet und über das wir hier schon mehrfach diskutiert haben. Warum? Ein paar grundsätzliche Überlegungen und Darlegungen am konkreten Fall zeigen dies. Zweifelsohne handelt es sich um ein grosses Stück Land, es sind über 7 Hektaren. Dies hat sogar den Kantonsratspräsidenten dazu bewogen, in die Luft zu gehen und es zu fotografieren. Er hat letzte Woche ein eindrückliches Bild dieser mittlerweile Baustelle in der Zeitung veröffentlicht. Eine Hauptfrage ist, ob und wieviel Landwirtschaftsland zur Überbauung freigegeben werden soll. Diese Frage wird auf der eidgenössischen und auf der kantonalen Ebene nach den Regeln des Raumplanungsrechts und der Siedlungsstrategie entschieden. Wenn ein Grundstück aber einmal eingezont ist, stellt sich diese Frage nicht mehr. Die Frage über das «ob» gibt es nicht mehr, sondern nur noch über das «wie». Auf das «wie» bezieht sich die Interpellation zu einem schönen Teil auch. Aber auch hier gilt es, wie ich im konkreten Fall die Erfahrung gemacht habe, einiges zu beachten. Zum Beispiel bei der Frage 1 wegen der Nutzung von Industriebrachen. Eine entscheidende Frage ist bei Besiedlungen von solchen Gebieten immer die Geschwindigkeit, beziehungsweise die Verfügbarkeit des Terrains. Industrieunternehmen stehen bei solchen Unternehmen fast immer unter Konkurrenz- und Zeitdruck. Je schneller mit einem Bau begonnen werden kann, desto grösser ist die Chance da - oder sogar nur dann ist die Chance vorhanden -, dass das Projekt erfolgreich gestartet werden kann. Industriebrachen sind aber meistens nicht baubereit. Sie müssen zuerst von Altlasten saniert und von nicht brauchbaren Einrichtungen oder Gebäuden befreit werden. Sie müssten teilweise wieder rückgebaut werden. So lange dies nicht der Fall ist, kommen sie für konkrete Ansiedlungen nicht in Frage. Gebäude, das heisst sowohl Fabrikation- wie Lagergebäude, müssen genau den betrieblichen Abläufen entsprechen. Ansonsten wird der Betrieb alleine oder allenfalls zusammen mit dem Umbau zu teuer und verzögert das Projekt. Dann haben wir auf der Zeitschiene ein Problem. Oftmals werden bestehende Gebäude wie erwähnt abgerissen und durch massgeschneiderte ersetzt, wenn kein anderes Grundstück erhältlich ist. Im konkreten Fall stand der Investorin keine geeignete Baubrache zur Verfügung. Diesbezüglich hatte man gar keine andere Wahl.

Zur zweiten Frage: Bei der Einzonung ist das vorhandene Strassennetz und die Belastbarkeit des Strassennetzes analysiert worden. Entsprechend wurde eine Beschränkung der Anzahl Fahrten in die Sonderzonenvorschriften aufgenommen, dies unter anderem auch von unserer Nachbargemeinde Subingen. Dort wurde eine Überlastung des Strassennetzes befürchtet. Wenn aber ein Bauinteressent nachweisen kann, dass er die bewilligte Anzahl der Fahrten einhalten kann, ist das Projekt in dieser Hinsicht zonenkonform.

Die dritte Frage befasst sich mit den Arbeitsplätzen. Dies ist permanent und wurde mit den kantonalen Fachstellen ausgehandelt. Es steht auch in einem direkten Zusammenhang mit den Fahrten, über die wir vorhin gesprochen haben. Auf Wunsch und Anregung von verschiedenen interessierten und betroffenen Gruppen hat der Investor ein Mobilitätskonzept erstellt. Durch Berechnungen hat sich gezeigt, dass das vorliegende Projekt mit den 220 neuen Arbeitsplätzen und den entsprechenden Lastwagen-, Lieferanten- und Besucherfahrten die zulässige Anzahl Fahrten, die durch einen Regierungsratsbeschluss

festgestellt wurden, um 40% unterschreitet. Mit einer höheren Anzahl von Arbeitsplätzen würde die zulässige Fahrtenzahl recht schnell überschritten. Es wäre beispielsweise auch nicht möglich, eine Umwandlung in ein Wohngebiet W3 vorzunehmen, da so die zulässige Fahrtenanzahl ebenfalls massiv überschritten würde. Es hat sich durch verschiedene Berechnungen gezeigt, dass die heutige Anzahl Arbeitsplätze und der Mix an Arbeitsplätzen und Fahrten eigentlich optimal ist. Immerhin entstehen etwa 50% Arbeitsplätze im handwerklichen oder im niederschwelligen Bereich, wie er auch genannt wird, und 50% im Bürobereich. Die Palette führt von der Buchhaltung über Möbeldesign bis zur Modellschreinerei von Prototypen, wo Designer arbeiten werden.

Die Frage vier hat uns auch beschäftigt. Die aktuelle Doktrin im Raumplanungsrecht ist, dass man nicht grosse Flächen auf Vorrat einzonen und danach jahrelang horten soll. Vielmehr soll man Flächen nach Bedarf einzonen und möglichst rasch überbauen. Genau das ist hier der Fall. Ob und wann neues Land eingezont werden soll, richtet sich nach den heute bestehenden Faktoren. Die Gemeinden und der Kanton stehen in Kontakt. Im konkreten Fall ist das Industrieland damit überbaut und entspricht also genau dem Konzept, wie es der Bund und die Kantone heute haben möchten.

Zusammengefasst haben wir Verständnis für das Thema, es ist auch ein wichtiges Thema. Die Antworten des Regierungsrats sind schlüssig. Das als Aufhänger dienende Gebiet im Wissensteinfeld wurde genau nach diesen Richtlinien geplant und erschlossen. In Subingen und Derendingen wurden die Industriegebiete links und rechts der Autobahn, die ohnehin nicht ein bevorzugtes Gebiet sind, örtlich zusammengelegt. Die Lücke, die dazwischen lag, wurde nun noch geschlossen. Es entsteht zwar Verkehr und natürlich wird der Boden überbaut. Jedoch sind die ganzen Vorschriften bei einem einzigen Betrieb leichter zu kontrollieren als wenn eine Vielzahl von Kleinbetrieben diese Überbauung realisiert hätte, die man nie im Griff hätte. Der Verkehr unterschreitet die zulässige Grenze. Alles in allem haben wir das Gefühl, dass die Vorteile überwiegen. Es werden Arbeit und Verdienst in eine Gegend gebracht, die in den letzten Jahren in dieser Hinsicht nicht sehr verwöhnt war.

Markus Ammann (SP). Die Interpellation von Marie-Theres Widmer ist interessant und aufschlussreich. Sie knüpft beinahe nahtlos an die vorherige Interpellation an. Sie zeigt an einem konkreten Beispiel einmal mehr die ganze Misere der vergangenen Raumplanungs- und Siedlungspolitik auf. Viele Gemeinden haben in der Vergangenheit grosszügig und sorglos bestes Kulturland zu Bauland gemacht, ohne grosse Auflagen, dafür mit viel Hoffnung auf neue gute Steuerzahler und interessante Firmen mit attraktiven Arbeitsplätzen. Einige hatten Glück, sie haben tatsächlich interessante Investoren gefunden. Viel häufiger ging aber die Rechnung nicht auf. Das Land wurde zersiedelt und überbaut, die Gemeinden mussten in die Infrastruktur investieren. Es mussten Strassen, Leitungen und Schulhäuser gebaut werden. Arbeitsplätze gab es nur wenige und die Steuereinnahmen sind doch nur moderat angestiegen. Der sorglose Umgang mit dem Boden hat zur heutigen Zersiedelung geführt und ist, wie das vorliegende Beispiel mindestens zum Teil noch aufzeigt, nur schwer wieder in zukunftsträchtigere Bahnen zu lenken. Nach und nach dämmert es aber auch der Bevölkerung, dass der bisherige Weg ein Irrweg war. Neben solchen Vorstössen wie die vorliegende Interpellation oder zum Beispiel der Auftrag Brügger zu den Fruchtfolgeflächen, der kürzlich in diesem Rat gutgeheissen wurde, sind Landschaftsinitiativen, Zweitwohnungsinitiativen, Kulturlandinitiativen, neues Raumplanungsgesetz, Initiative für Ernährungssicherheit usw. nur ein paar weitere Beispiele, die für das Unwohlsein in der Bevölkerung über die verfehlte Raumplanungspolitik Auskunft geben.

Wir würden sogar noch weiter gehen und selbst eine Masseinwanderungsinitiative und die Ecopop-Initiative in diesen Kontext stellen. Sie nehmen im Kern diesen massiven, um nicht zu sagen masslosen Wandel der letzten Jahre und Jahrzehnte und die damit entstandene Unsicherheit der Bevölkerung zum Anlass, um rigorose Brems- und Halteschilder aufzustellen. Auch wenn wir die Lösungsansätze von einzelnen dieser Initiativen zum Teil für absolut falsch halten und die Rezepte zum Teil völlig untauglich, ja schädlich für uns sind, ist es die Pflicht der Politik, endlich klare und eindeutige Antworten auf die Bedürfnisse und Ängste der Bevölkerung zu geben. Die Botschaft ist daher relativ einfach und konkret im Moment. Das neue Raumplanungsgesetz muss im Kanton strikt und rigoros umgesetzt werden. Trotz oder gerade wegen der föderalen Strukturen braucht es eine besonders motivierte und kraftvolle Koordination der Interessen auf kantonaler Ebene. Dabei sind die Gemeinden endlich in die Pflicht zu nehmen. Das Gartenhag-Denken hat definitiv ausgedient. Ebenso wie die Geschenke an private Landbesitzer, die ohne Gegenleistung im schlimmsten Fall noch über Spekulationen zu Millionengeschenken kommen. Der Kanton muss sich stärker auf eine zielgerichtete Ansiedlungspolitik konzentrieren, die die verschiedenen Wirtschaftsräume und die kantonalen bekannten Klaster berücksichtigt, koordiniert und priorisiert. Dabei sind konsequent die vorhandenen Industriebrachen und das Potenzial zur Innenverdichtung ins Zentrum der Anstrengungen zu stellen. Gerade bei der Ansiedlung von Betrieben ist die Gemeindesicht alleine häufig nicht mehr zielführend und ausreichend. Mittelfristig muss die Frage erlaubt sein, ob nicht sogar die Steuereinnahmen der juristischen Personen kantonal koordiniert werden sollten.

Die Antworten des Regierungsrats sind mindestens als erstes ermutigendes Zeichen zu interpretieren, dass ein Ruck durch die Raumplanungs-Politik gehen muss. Der Regierungsrat verweist daher mehrfach auf das neue Raumplanungsgesetz und seine grossen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn. Es wird auch schon einmal von einer restriktiven Umsetzung der Vorgaben gesprochen. Ob dies nicht nur schöne Worte bleiben und was die Aussagen wirklich wert sind, wird sich bei der kantonalen Raumplanungsverordnung, bei der Umsetzung des Richtplans oder bei der Genehmigung der neuen Ortsplanungen erweisen. Andernfalls ist die neue Kulturland-Initiative oder wie immer sie auch heissen wird, wahrscheinlich nicht weit weg. In diesem Sinn ist die Beantwortung für uns im Moment befriedigend ausgefallen.

Bruno Vögtli (CVP). In dieser Interpellation geht es um die Überbauung von 80'000 m² schönem Kulturland, das für den Bau eines grossen Industrieunternehmens genutzt werden soll. Uns ist klar, dass man dagegen nicht viel ausrichten kann. Wenn ein Logistikunternehmen in dieser Grössenordnung über keine direkte Anbindung an das Autobahnnetz verfügt, kann es zu einer Überlastung des vorhandenen Verkehrsnetzes kommen. Die Regierung sagt in ihrer Stellungnahme, dass der kantonale Richtplan vollständig überarbeitet wird. Jede Gemeinde möchte in ihrem eigenen Territorium Arbeitsplätze und somit Steuersubstrat schaffen. Zum heutigen Zeitpunkt sind im Kanton einige Gebietsentwicklungen im Gang, die zum Ziel haben, brachliegende und ungenützte Areale neu zu beleben. Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Industriebrachen in Planungsfragen und bei der aktiven Vermarktung. Ansiedlungsprojekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Weiteren bestehen keine Vorgaben zu Arbeitsplatzverdichtungen. Hingegen können Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes minimale Nutzungsziffern, Geschossflächen und Fassadenhöhen festlegen. Der Baubedarf in einer Gemeinde ist von verschiedenen Faktoren abhängig, so auch von erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklungen. Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz des Bundes sind am 1. Mai 2014 strenge Übergangsbestimmungen in Kraft getreten. Neue Bauzonen sind nur noch möglich, wenn gleichzeitig eine gleich grosse Fläche ausgezont wird. Darum hoffen wir, in Zukunft leerstehende Areale für solche Industriebauten zu nutzen. Wir müssen zu jedem m² Kulturland Sorge tragen, das sonst für die Landwirtschaft verloren geht. Im Namen der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion sind wir mit den Antworten der Regierung zufrieden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Marie-Theres Widmer nimmt mit ihrer Interpellation mehrere Themen auf, die uns Grüne schon sehr lange beschäftigen. Einmal geht es um die Nutzung von bestehenden Industriebrachen (im Kanton Solothurn verfügen wir leider über einige davon), doch ist die Verknüpfung mit dem konkreten Fall in Derendingen nicht so einfach. Kuno Tschumi hat dies bereits ausgeführt. Der Fehler bei dieser Einzonung ist schon lange passiert. Unkritisch haben der damalige Regierungsrat und das Baudepartement Einzonungen gutgeheissen und die Gemeinden gestützt, die auf Teufel komm raus ihre Industriezonen vergrössert haben. Man hat jede Gemeinde einzeln betrachtet, Einzonungen auf der grünen Wiese unkritisch gutgeheissen und sogar aktiv gefördert. Zum konkreten Fall Derendingen: Diese Einzonung ist jetzt rechtskräftig und wurde vor langer Zeit gutgeheissen. Die damals taktangebende Regierung und das Parlament haben es so gewollt. Da lässt sich nichts mehr ändern. Zu Derendingen habe ich mit meiner Interpellation kritische Fragen zu Kühne & Nagel gestellt. Es hätte sich um eine Ansiedlung mit viel Lastwagenverkehr und einer minimalen Schaffung von Arbeitsplätzen in Bezug auf den Landverbrauch gehandelt. Die Kritikpunkte, die bei Kühne & Nagel noch berechtigt waren, gelten beim jetzigen neuen Projekt Steinhof nicht mehr im selben Mass. Die Erschliessung ist besser gelöst, es besteht auch ein Mobilitätskonzept. Sicher ist, dass der Lastwagenverkehr nicht so gross ist und es werden immerhin 220 Arbeitsplätze neu geschaffen. Wie eingangs aufgeführt, ist das Land rechtskräftig eingezont und die Verbauung kann nicht mehr verhindert werden. Eine kritische Begleitung des Projektes wird aber sicher wichtig bleiben. So sind zum Beispiel bei 220 Arbeitsplätzen gleich viel Personalparkplätze vorgesehen. Ich erlaube mir, diese Anzahl kritisch zu hinterfragen. Nun noch grundsätzlich zu den Industriebrachen: Ich gehe davon aus, dass sich hier im Saal alle einig sind, dass es das Ziel sein muss, die Industriebrachen wieder zu nutzen und all jene Areale neu zu beleben. Wir Grünen verfolgen die Testplanungen daher mit grossem Interesse.

Zusammenfassung: Wir verfügen im Kanton über genügend Industriebrachen und haben eher zu viel bereits eingezontes Industrieland. Wir Grünen werden alles daran setzen, dass sich die Fehler der letzten Jahrzehnte nicht wiederholen. Der Boden ist viel zu wertvoll, um weiterhin kleinkariert im einzelnen

Gemeindeinteresse zu handeln und die grüne Wiese weiter zuzubetonieren. Der neue kantonale Richtplan wird in dieser Hinsicht hoffentlich auch korrigierend einwirken.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion hat diese Interpellation mit Interesse gelesen. Es geht um Bauern, Wirtschaft und Effizienz, das sind unsere Themen. Die Frage, die grundsätzlich aufgeworfen wird, ist diejenige, was eine effiziente Nutzung der Ressource Boden ist. Welcher Wirtschaftszweig macht dies besser? Uns ist klar, dass die Landwirtschaft auch zur Wirtschaft gehört. Wir warnen davor, dass man jetzt ein Schwarz-Peter-Spiel von einem Wirtschaftszweig zum anderen betreibt. Die Effizienz wird hier mit der Arbeitsplatzdichte gemessen. Wenn man jetzt zum Beispiel die Arbeitsplatzdichte der Landwirtschaft begutachtet, kommt man auf einen relativ tiefen Wert. Dies ist natürlich bedingt durch die Sache, die produziert wird. Vielleicht weist die Waldwirtschaft einen noch tieferen Wert auf. Aber ein Logistikbetrieb hängt auch davon ab, mit was er Handel betreibt. Gestützt darauf erreicht er dann die Arbeitsplatzdichte. Ich denke, es lässt sich die Aussage machen - das soll nicht wertend sein -, je essenzieller eine Industrie ist, desto tiefer ist die Arbeitsplatzdichte. Wie wir auch gesehen haben, ist die Landwirtschaft wichtig, respektive die Produkte, die sie herstellt. Die SVP unterstützt die gesamte Wirtschaft. Daher ist dies für uns eigentlich ein Übergang von der Ressource Boden von der Landwirtschaft in einen anderen Wirtschaftsbetrieb. Der Bodenschutz in Ehren, er ist nötig. Man muss sich aber im Klaren sein, dass ohne die Wirtschaft in diesem Staat nichts passiert. Es gibt, böse gesagt, keine Subventionen, keine Bildung, kein Sozialwesen. Ohne Wirtschaft lässt sich gar kein Staat machen, das muss man sich wieder einmal vor Augen führen. Es ist im Interesse von uns allen, dass die Wirtschaft auch gedeihen kann, genauso wie es die Pflanzen auf dem Acker tun sollen.

Die Ressource Boden ist mit dem neuen Raumplanungsgesetz geschützt. Man hat beschlossen, dass die Siedlungsfläche nicht mehr grösser werden soll. Entsprechend ist die Wirtschaft auch in ihre Schranken gewiesen worden. Sie muss mit dem auskommen, was sie hat. Das Raumplanungsgesetz ist bestimmt genügend einschränkend. Es bedarf keiner neuen Hürden, um die Wirtschaft zu bremsen, wie es heute von der SP-Seite angedacht wurde. Nun habe ich noch zwei Punkte zu den Industriebrachen: Mir fehlt der Bezug zu einer Strategie in der Antwort auf die Frage 1, nämlich was mit den Industriebrachen im Kanton passieren soll. Ganz speziell fehlt er mir zu einer Eignerstrategie, weil doch der Kanton bei der einen sehr involviert ist. Damit zusammenhängend, es wurde auch bereits angedeutet, fehlt der Faktor Zeit. Bei den Industriebrachen, aber auch in der Industrie allgemein, ist Time to Market ein Thema. Wenn es zu lange dauert, sind auch die vielversprechendsten Projekte nicht mehr realisierbar, da etwas dazwischenkommt. Man soll versuchen, dass man zeitnaher eine Lösung findet, wenn der Kanton als Eigner dasteht.

Peter Brügger (FDP). Das Wissenstein-Feld Derendingen ist eine der Perlen im Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Solothurn. Wir verfügen nicht über viele Flächen, bei denen 8 Hektaren Industrieland zusammenhängend im Besitze eines Eigentümers kurzfristig verfügbar sind. Entsprechend ist bei der Überbauung einer solchen Fläche eine grosse Umsicht nötig. Wir haben aus der Antwort des Regierungsrats, aber auch aus den Voten von Kuno Tschumi und weiteren Aussagen erfahren, dass hier doch einiges unternommen wurde. Wir als Nicht-Involvierte können der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass dem so ist und es schlussendlich zu einer Erfolgsstory wird.

Ich möchte aber auf etwas anderes hinweisen. Ich habe erwähnt, dass es sich dabei um eine der Perlen handelt, über die wir verfügen. Wir haben nicht zu viele davon. Entsprechend hoch sind die Anforderungen. Die Priorität muss in Zukunft dort liegen, wo wir sie von Seiten unserer Fraktion schon vor zehn Jahren gefordert haben. Industriebrachen sollen möglichst verfügbar sein und man muss alles daran setzen, dass Industriebrachen mit erster Priorität zur Überbauung genutzt werden. Es handelt sich dabei um Boden, der schon einmal benutzt worden ist. Es ist aber ganz klar, dass dies nicht in jedem Fall möglich ist. Ich persönlich erwarte hier aber, dass einiges geschieht, damit man diese Industriebrachen nutzen kann. Wir müssen dort etwas ändern.

Ein fahler Nachgeschmack ist bei mir bei diesem Wissensteinfeld geblieben. Es geht dabei um den Baubeginn, als Humus abgetragen wurde. Der Humus wurde zum Kanton hinausgeführt. Der im Prinzip nicht nachwachsende oder nur sehr langsam nachwachsende Rohstoff liess man in den Kanton Bern abführen. Dies vermutlich gestützt auf irgendwelche administrativen Probleme, die wir im Kanton hatten. Ich werde mir erlauben, noch einen Vorstoss zu dieser Thematik einzureichen. Ich hoffe, dass dies das letzte Mal war, dass wir einen so wertvollen Rohstoff, der bei einer Umnutzung eines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks anfällt und wir dafür sehr gut im Kanton Verwendung finden würden, einfach nutzlos zum Kanton hinaus abgeführt wird. Dies zur Freude unserer Nachbarn. Ich hoffe, dass dieser fahle Nachgeschmack, der bei Baubeginn aufgetreten ist, bis zum Schluss nicht noch ein- oder zweimal auftritt.

Felix Wettstein (Grüne). Mir fällt auf, dass wir uns quer durch alle Couleurs hindurch einig sind, dass wir in Zukunft - über diesen konkreten Fall hinausgehend - alles daran setzen müssen, dass wir nicht mehr auf die grüne Wiese bauen. Wir sind uns einig, dass wir über viele Industriebrachen verfügen, bei denen es gelingen muss, sie zu nutzen. Gleichzeitig haben wir eine entscheidende Voraussetzung dazu noch nicht gut gelöst in unserem Kanton. Ich bin überzeugt, dass wir diese Kurve kriegen müssen, wenn all die hehren Absichtserklärungen je realisiert werden sollen. Markus Ammann hat es in einem Nebensatz und in Frageform eingeflochten. Ich möchte es mit einem Ausrufezeichen nachdoppeln. Wir müssen dazu übergehen, juristische Personen kantonal und einheitlich zu besteuern. Wenn uns dies nicht gelingt, wird immer die Nachbargemeinde eifersüchtig sein, dass sich die Industriebrache oder die doch noch realisierten regionalen Klaster nicht auf ihrem Gemeindeboden befinden.

Kuno Tschumi (FDP). Ich möchte nur noch kurz etwas anfügen, das meiste wurde bereits erwähnt. Wir konnten auch zeigen - ich spreche jetzt als Gemeindepräsident von Derendingen -, dass wir nicht verantwortungslos mit dem Kulturland umgehen. Wir haben uns an die Regeln gehalten und eine Lücke geschlossen, die Sinn gemacht hat. Das Projekt Kühne & Nagel wurde angezogen, es hat mit dem Mobilitätskonzept zu Verbesserungen geführt. Wir hatten zudem etwas Glück, dass danach eine Firma an uns herangetreten ist, die einen noch besseren Mix angeboten hat. Was ich aber noch zu Handen des Baudepartements erwähnen möchte, ist der Umstand, dass es ein Problem ist, wie man mit Themen in dieser Grössenordnung umgeht. Kühne & Nagel ist schlussendlich nicht nur wegen dieser Interpellationen gegangen, sondern weil das ganze Prozedere so lang und schwierig war. Sie haben in der Zeit, in der es uns nicht gelang, eine Baubewilligung zu erhalten, schon zwei weitere Zentren errichtet oder sind am Bauen derselben. Ein Zentrum befindet sich im Kanton Basel-Landschaft, ein anderes im Kanton Aargau. In dieser Hinsicht ist die Komplexität und die Bürokratie, wie sie bei uns herrscht, eben auch erfolgshemmend. Umso mehr kann ich meiner Freude Ausdruck geben, dass es bei diesem Steinhoff-Projekt, nachdem wir etwas Druck gemacht haben, im Schnellzugstempo vorwärts gegangen ist. Ich muss dem Baudepartement ein grosses Lob aussprechen. Sie haben Effizienz gezeigt und massgeblich zum Erfolg dieses Projektes beigetragen. Nun noch zum letzten Punkt, den Peter Brügger angesprochen hat, nämlich zum Humus. Es ging um eine Baubewilligung. Wie bürokratisch das Vorgehen ist, möchte ich hier nicht beurteilen. Wir haben schon an einigen Orten, wenn es mit einer Baubewilligung etwas gehappert hat, einfach eine nachträgliche Baubewilligung ausgestellt. Dort hätten wir uns ein unbürokratisches Vorgehen dringend gewünscht und der Humus wäre so nicht aus dem Kanton abgeführt worden.

Marie-Theres Widmer (CVP). Ich danke für die gute Aufnahme meiner Interpellation hier im Saal. Meine Fragen sind vom Regierungsrat gut beantwortet worden. Die Problematik der prioritären Nutzung von Industriebrachen ist erkannt. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Verständnis für regionale Lösungen noch zu wenig entwickelt ist. Meiner Meinung nach sollte der Regierungsrat selber aktiv an diesem Verständnis mitarbeiten. Ausserdem müssten unbedingt weitere Anreize geschaffen werden, damit Industriebrachen prioritär genutzt werden. Ich nehme auch Kenntnis davon, dass der Regierungsrat den sparsamen Landverbrauch respektieren möchte. Ich weise nochmals darauf hin, dass es absolut wichtig ist, dass alte und somit bereits überbaute Industriebrachen vorrangig weiter entwickelt werden, bevor zusätzlich wertvolles Kulturland und grüne Wiesen unwiderruflich geopfert werden. Dies auch im Sinne einer zunehmenden inneren Verdichtung bei Industriebauten. Wie bereits erwähnt bin ich mit der Antwort zufrieden.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt. Inhaltlich hätte das nächste Geschäft noch dazu gehört, die Zeit ist jedoch fortgeschritten. Ich wünsche allen einen schönen Nachmittag und «en Guete».

Schluss der Sitzung um 12:27 Uhr